



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 - HG 2020/2021)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/5350**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Olaf Meister

- I. Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung aller weiteren ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Petitionen den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

- II. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, einen Spitzausgleich der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben vorzunehmen und erforderliche redaktionelle Änderungen in den Haushalt 2020/2021 einzuarbeiten. Wird ein Spitzausgleich durchgeführt, ist dies dem Ausschuss für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis: 8 : 5 : 0

Olaf Meister
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 16.03.2020)

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/5350

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
für die Haushaltsjahre 2020/2021
(Haushaltsgesetz 2020/2021 - HG 2020/2021).**

§ 1

Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 11 884 347 000 Euro für das Jahr 2020 und auf 12 397 407 000 Euro für das Jahr 2021 festgestellt.
- (2) Die Summe der im Haushaltsplan ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu lasten des Landes einzugehen, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 2 366 181 200 Euro und für das Haushaltsjahr 2021 auf 2 062 792 600 Euro festgestellt.

§ 2

Zuwendungen

- (1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Das Ministerium der Finanzen kann

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
(Haushaltsgesetz 2020/2021 - HG 2020/2021).**

§ 1

Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf **11 844 576 900 Euro** für das **Haushaltsjahr 2020** und auf **12 420 437 600 Euro** für das **Haushaltsjahr 2021** festgestellt.
- (2) Die Summe der im Haushaltsplan ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu lasten des Landes einzugehen, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **4 730 604 800 Euro** und für das Haushaltsjahr 2021 auf **2 362 201 200 Euro** festgestellt.

§ 2

Zuwendungen

unverändert

bei Vorliegen zwingender Gründe in Einzelfällen oder für Förderbereiche Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erreicht werden kann.

- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend, wenn die nicht nur projektbezogenen Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich der Europäischen Union finanziert werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 Euro beträgt. Bei Zuwendungen zur Projektförderung wird das Besserstellungsverbot nur auf die in dem Projekt unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter angewendet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Tilgungsleistungen und Kreditaufnahme

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe des Tilgungsbetrages aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Erste Anlage Buchst. b) ergibt. Hiervon darf in den Grenzen des § 18 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt abgewichen werden.
- (2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätslage des Landes, den Deckungsbedürfnissen des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Soweit eine Kreditaufnahme mit Fälligkeit im selben Haushaltsjahr wirtschaftlich ist, kann diese auch vorgenommen werden, wenn hierdurch zwischenzeitlich die Kreditermächtigung nach Absatz 1 überschritten wird.

§ 3

Tilgungsleistungen und Kreditaufnahme

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe des Tilgungsbetrages aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der **jeweiligen** Finanzierungsübersicht (Erste Anlage Buchst. b) ergibt. Hiervon darf in den Grenzen des § 18 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt abgewichen werden.
- (2) unverändert

- | | |
|--|-----------------|
| <p>(3) Das Ministerium der Finanzen wird zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt. Derivative Verträge dürfen nur zum Zweck der Zinsreduzierung (Zinsreduzierungsderivate), der Zinssteuerung des Verhältnisses zwischen fester und variabler Verzinsung für das Schuldenportfolio (Portfolioderivate) oder der Zinssicherung (Sicherungsgeschäfte) abgeschlossen werden.</p> | (3) unverändert |
| <p>(4) Der Einsatz von Zinsreduzierungsderivaten ist durch ein Jahresrisikolimit von 30 000 000 Euro und ein Gesamtrisikolimit von 7 500 000 Euro pro Laufzeitjahr begrenzt. Beide Risikolimits ergeben sich aus der Summe aller aufgrund der Zinsstrukturkurve vom 31. Dezember errechneten Zahlungsströme des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Hierbei bezieht sich das Jahresrisikolimit auf das jeweilige zukünftige Haushaltsjahr, in dem die Zahlungsströme erwartet werden, das Gesamtrisikolimit auf die Summe aller der sich aus der Zinsstrukturkurve ergebenden Zahlungsströme über die gesamte Laufzeit des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Das Ministerium der Finanzen stellt die Einhaltung der Risikolimits durch ein internes Risikosteuerungs- und Risikoüberwachungssystem sicher. Über die Auslastung des Gesamtrisikolimits und der Jahresrisikolimits wird dem Landtag im vierten Quartal des jeweiligen Haushaltsjahres berichtet.</p> | (4) unverändert |
| <p>(5) Derivative Geschäfte, die ausschließlich der Zinssicherung dienen, und Derivate, die ausschließlich der Zinssteuerung dienen, werden bei der Bestimmung des Grades der Auslastung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Risikolimits nicht berücksichtigt.</p> | (5) unverändert |
| <p>(6) Kreditaufnahmen dürfen auch in einer anderen Währung als</p> | (6) unverändert |

Euro getätigt werden. Die Ausschaltung des Wechselkursänderungsrisikos erfolgt durch Derivate.

§ 4 Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach § 18 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Krediten bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen der Stellung von Bargeldsicherheiten für Derivate bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 5 Garantien und Bürgschaften

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Garantien und Bürgschaften zu lasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 3 000 000 000 Euro zu übernehmen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auch auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.
- (3) Das für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich und für Museen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Er-

§ 4 Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach § 18 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Krediten bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 **für das jeweilige Haushaltsjahr** festgestellten Betrages aufzunehmen. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen der Stellung von Bargeldsicherheiten für Derivate bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 5 Garantien und Bürgschaften

unverändert

satzansprüchen aus Leihgaben von Kulturgut an die dem Ministerium nachgeordnete unmittelbare Landesverwaltung gemäß Abschnitt 3 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie an staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich, für die das Ministerium gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt Stiftungsbehörde ist, bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 Euro zu übernehmen. Für bereits versicherte Risiken dürfen keine Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen übernommen werden.

- (4) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 3 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für eine erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt.
- (2) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 auf 15 000 000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigun-

§ 6

Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

unverändert

gen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

§ 7 Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen

- (1) Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 übertragbar, soweit nicht in diesem Gesetz oder im Haushaltsplan etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Übertragbar ist der anteilige Differenzbetrag zwischen Ausgaben und Haushaltsplanansatz eines Titels. Dies gilt nicht, soweit Ausgabeansätze mit Einnahmeansätzen korrespondieren und der Einnahmeansatz im Vollzug unterschritten wird. Der Anteil beträgt bei Ansätzen der Hauptgruppe 5 50 v. H. und denen der Hauptgruppe 6 75 v. H. Wird der Haushaltsplanansatz zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle herangezogen, so ist dieser Deckungsbeitrag bei der Differenzberechnung nach Satz 1 den Ausgaben zuzurechnen.
- (3) Nicht übertragbar sind die Ansätze der Titel 518 30 sowie der laufenden Zuweisungen für die Landesbetriebe.

§ 8 Personalkostenbudgets, Stellen- und Personalwirtschaft

- (1) In den Einzelplänen 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 14, 15 und 17 werden die Personalausgaben budgetiert. Das Kapitel 11 11 ist hiervon ausgenommen. Das Personalkostenbudget umfasst die veranschlagten Ausgaben der Obergruppe 42 außerhalb von Titelgruppen und die Ausgaben im Titel 916 13, soweit sie zur Erreichung der Vollzeitäquivalentziele zum 31. Dezember 2020 oder zum 31. Dezember 2021 erforderlich sind.

§ 7 Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen

unverändert

§ 8 Personalkostenbudgets, Stellen- und Personalwirtschaft

- (1) unverändert

(2) Werden in einem Haushaltsjahr

1. ein im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk verbindlich festgelegtes Vollzeitäquivalenzziel zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres und

2. das jeweilige Personalkostenbudget nach Absatz 1

überschritten, so kann das Ministerium der Finanzen eine für das Folgejahr ausgewiesene globale Minderausgabe für Personalausgaben um die Höhe der Überschreitung dem betroffenen Einzelplan oder Kapitel zuweisen.

(3) Die diesem Gesetz als Zweite Anlage beigefügten „Allgemeine Bestimmungen 2020/2021“ ergänzen die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Stellen sowie von Vollzeitäquivalenzzielen.

(4) Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen abweichend von den Stellenübersichten des Haushaltsjahres 2019 in Titeln zugelassen werden, die für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Arbeitnehmer sowie Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommen, und die im vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 noch nicht enthalten sind, dürfen durch das Ministerium der Finanzen in den jeweiligen Stellenübersichten für die Haushaltsjahre 2020/2021 dargestellt werden.

§ 9
Deckungsfähigkeit

(1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb eines jeden Ein-

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen abweichend von den Stellenübersichten des Haushaltsjahres 2019 in Titeln zugelassen werden, die für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Arbeitnehmer sowie Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommen, und die im vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 **und** 2021 noch nicht enthalten sind, dürfen durch das Ministerium der Finanzen in den jeweiligen Stellenübersichten für die Haushaltsjahre 2020 **und** 2021 dargestellt werden.

§ 9
Deckungsfähigkeit

(1) unverändert

zelplans die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme des Titels 518 30 sowie der Gruppen 529 und 532, soweit sie

1. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder
2. nicht mit Einnahmen korrespondieren.

Abweichend hiervon sind die zum Deckungskreis nach Satz 1 zählenden Ausgaben der Gruppe 519 außerhalb des Einzelplans 20 nur einseitig deckungsfähig zulasten der übrigen Titel des Deckungskreises. Die Einzelpläne 06 und 08 sowie die Einzelpläne 09 und 15 gelten jeweils als ein Einzelplan im Sinne von Satz 1.

- (2) Umschichtungen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dürfen vorgenommen werden, wenn die im Haushalt für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt veranschlagten Landesmittel nicht überschritten werden; dabei sind die veranschlagten Finanzierungsverhältnisse beizubehalten. Weiterhin sind die für diese Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des veranschlagten Gesamtrahmens für Zwecke der Gemeinschaftsaufgabe gegenseitig deckungsfähig; hierbei ist die insgesamt vorgesehene Verteilung der Fälligkeiten auf künftige Haushaltsjahre beizubehalten. Das Ministerium der Finanzen kann hinsichtlich der Fälligkeitsverteilung Ausnahmen zulassen. Werden vonseiten des Bundes für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministeri-

- (2) Umschichtungen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dürfen vorgenommen werden, wenn die im Haushalt für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt veranschlagten Landesmittel nicht überschritten werden; dabei sind die veranschlagten Finanzierungsverhältnisse beizubehalten. Weiterhin sind die für diese Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des veranschlagten Gesamtrahmens für Zwecke der Gemeinschaftsaufgabe gegenseitig deckungsfähig; hierbei ist die insgesamt vorgesehene Verteilung der Fälligkeiten auf künftige Haushaltsjahre beizubehalten. Das Ministerium der Finanzen kann hinsichtlich der Fälligkeitsverteilung Ausnahmen zulassen. Werden vonseiten des Bundes für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministeri-

um ermächtigen, unter Einhaltung der vorgesehenen Finanzierungsverhältnisse zusätzliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. In Bezug auf die Landesmittel sind zusätzliche Ausgaben und zusätzliche Verpflichtungen durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 5 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach Satz 4 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

- (3) Stellt der Bund in den Haushaltsjahren 2020/2021 über die im Haushaltsplan veranschlagten Bundesmittel hinaus zusätzliche Barmittel für die Gemeinschaftsaufgaben oder für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Finanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten. Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Für Einwilligungen nach Satz 1 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (4) Soweit das Haushaltsgesetz des Bundes für das Haushaltsjahr 2020 im Jahr 2020 oder dasjenige für das Haushaltsjahr 2021 im Jahr 2021 noch nicht in Kraft getreten ist, darf das zuständige Ministerium mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben Ausgaben in der nach Satz 2 bestimmten Höhe leisten. Die Höhe der Ausgaben in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 bemisst sich jeweils nach den für die Gemeinschaftsaufgaben im Haushaltsplanentwurf des Bundes für dasselbe Haushaltsjahr als Zuweisung für das Land veranschlagten Ausgaben und

um ermächtigen, unter Einhaltung der vorgesehenen Finanzierungsverhältnisse zusätzliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. In Bezug auf die Landesmittel sind zusätzliche Ausgaben und zusätzliche Verpflichtungen durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 5 Ausnahmen zulassen. Für **Ermächtigungen** nach Satz 4 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

- (3) Stellt der Bund in den Haushaltsjahren 2020 **und** 2021 über die im Haushaltsplan veranschlagten Bundesmittel hinaus zusätzliche Barmittel für die Gemeinschaftsaufgaben oder für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Finanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten. Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Für **Ermächtigungen** nach Satz 1 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (4) Soweit das Haushaltsgesetz des Bundes ____ für das Haushaltsjahr 2021 im Jahr 2021 noch nicht in Kraft getreten ist, darf das zuständige Ministerium mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben Ausgaben in der nach Satz 2 bestimmten Höhe leisten. Die Höhe der Ausgaben **im** Haushaltsjahr_ ____ 2021 bemisst sich jeweils nach den für die Gemeinschaftsaufgaben im Haushaltsplanentwurf des Bundes für **das** Haushaltsjahr **2021** als Zuweisung für das Land veranschlagten Ausgaben und dem für die Gemeinschaftsaufgaben vorgesehenen Fi-

dem für die Gemeinschaftsaufgaben vorgesehenen Finanzierungsverhältnis.

- (5) Die Titel der Obergruppe 43 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten Kapitel 13 50 Titel 461 01. Die Titel der Gruppen 441 und 446 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 02 Titel 441 02 und 446 01.
- (6) Die Titel der Obergruppe 42 und der Gruppen 682 und 685 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 02 Titel 461 01 und 916 12. Die veranschlagten Ausgaben im Kapitel 13 96 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben im Kapitel 13 02 Titel 461 01.
- (7) Die Ausgaben der Gruppen 671 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit nach der Zweckbestimmung des Ansatzes Zuweisungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt veranschlagt sind.

§ 10

Mehreinnahmen und Mehrausgaben

- (1) Mehreinnahmen von bis zu 10 v. H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 31 und 119 51 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen die Ausgabebefugnis für

finanzierungsverhältnis.

- (5) Die Titel der Obergruppe 43 sind einseitig deckungsfähig **zulasten** Kapitel 13 50 Titel 461 01. Die Titel der Gruppen 441 und 446 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 02 Titel 441 02 und 446 01.
- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) **Die Mittel aus Kapitel 1312 Titel 891 01 können auch zugunsten von Krankenhäusern verwendet werden, die sich in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zumindest zeitweise in der Trägerschaft eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt befinden.**

§ 10

Mehreinnahmen und Mehrausgaben

- (1) unverändert

Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

- (2) Soweit im Haushaltsplan ein Leasinggeschäft veranschlagt ist, das Dienstkraftfahrzeug jedoch aufgrund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wirtschaftlicher durch einen Kauf beschafft werden kann, dürfen die Mehrausgaben mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen.
- (3) Mehrausgaben bei dem Titel 518 30 dürfen geleistet werden, wenn Mehreinnahmen in entsprechender Höhe bei Kapitel 20 01 Titel 121 41 eingehen.
- (4) Erhält das Land zweckgebundene Einnahmen auf der Grundlage der Vereinbarung zur Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens vom 11. Februar 1994 und der diese Vereinbarung ergänzenden Vereinbarungen vom 18. Januar 2008 und vom 1. Juni 2018 über die Verwendung der nicht rückführbaren Einnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik oder ist deren Eingang hinreichend sicher, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden. Dies bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Nicht verausgabte Einnahmen werden einer Rücklage zugeführt.

§ 11

Verbindlichkeit von Erläuterungen

- (1) Die Erläuterungen sind zu den Titeln

- (2) Soweit im Haushaltsplan ein Leasinggeschäft veranschlagt ist, das Dienstkraftfahrzeug jedoch aufgrund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wirtschaftlicher durch einen Kauf beschafft werden kann, dürfen die Mehrausgaben mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 **Satz 2** der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen.

- (3) unverändert

- (4) unverändert

§ 11

Verbindlichkeit von Erläuterungen

- unverändert

1. der Gruppe 811,
 2. der Gruppe 812 hinsichtlich der Art der aufgeführten Gegenstände
- verbindlich.

(2) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 12 Abweichung vom Bruttoprinzip

Abweichend von § 35 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen -
 - a) Titel 511 01 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Drit-

§ 12 Abweichung vom Bruttoprinzip

unverändert

te und aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,

b) Titel 517 01 und 518 01 - aus Erstattungen Dritter -;

4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist.

§ 13

Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

- (1) Mülldeponien, Abwasser-, Klär-, Wasser- und elektrische Anlagen, Heizwerke, Abfallbeseitigungs- und Sportanlagen, Schlösser, Burgen, Krankenhäuser, Schulen sowie Objekte zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen können unentgeltlich an freie Träger, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie sakrale Liegenschaften und Bauten, die kulturellen Zwecken dienen, an Kirchen, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Bewegliches Kulturvermögen kann unentgeltlich an vom Land errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Studentenwohnheime, Mensen und Cafeterien dürfen unentgeltlich an die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt oder an Dritte abgegeben werden. In Bezug auf die Studentenwohnheime sind zuvor die Restitutionsansprüche zu klären.

(2) Es wird zugelassen, dass

1. zur Förderung des Geschosswohnungsbaus der Kaufpreis einer solchen Wohnung auf der Basis der Sozialmiete

§ 13

Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

unverändert

festgesetzt werden kann und

2. Grundstücke, die in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen, auch wenn sie nicht förmlich ausgewiesen sind, zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Wert veräußert werden dürfen.
- (3) Mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt dürfen landeseigene bebaute und unbebaute Liegenschaften zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung an Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt zu 50 v. H. des vollen Wertes veräußert werden. Satz 1 findet auch Anwendung bei der Veräußerung von landeseigenen bebauten und unbebauten Liegenschaften an Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt für deren gesetzlich festgelegten Zwecke.
- (4) Es wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Artikel 91b des Grundgesetzes gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Die Überlassung bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Vor der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist die Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt einzuholen.

§ 14 Vorfinanzierung durch Dritte

Die Ministerien werden ermächtigt, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für Maßnahmen zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften Vorfinanzierungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die entstehenden Kosten, einschließlich des Zins- und Tilgungsaufwandes, aus den Einsparungen an

§ 14 Vorfinanzierung durch Dritte

unverändert

Betriebskosten innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zehn Jahren getragen werden können, die Verzinsung sich im Rahmen vergleichbarer Kreditmarktdarlehen bewegt und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 15

Operationelle Programme und Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

- (1) Die in den Finanzplänen der Operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsförderung vorgesehenen Finanzierungsanteile der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und der nationalen Mittel sind einzuhalten. Ausnahmsweise kann für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds vorübergehend davon abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass der erstattungsfähige nationale Finanzierungsanteil des Dritten so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens innerhalb der in Artikel 136 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres-

§ 15

Operationelle Programme und Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

unverändert

und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/711 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1), genannten Frist erbracht wird. Eine Ausnahme nach Satz 2 muss aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sein. Es dürfen dadurch keine Mehrausgaben bei den veranschlagten Mitteln der Europäischen Union und des Landes erforderlich werden.

- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Titelgruppen des Einzelplans 13, die der Finanzierung der Operationellen Programme Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds einschließlich der Finanzpläne dienen, Umschichtungen vorzunehmen. Die Ermächtigung gilt, wenn ohne die Umschichtungen die Gefahr besteht, dass das Land die von der Europäischen Kommission zugesagten Fördermittel nicht vollständig realisieren kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit den betroffenen Ministerien.
- (3) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen im Rahmen der Operationellen Programme Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zusätzliche Ausgaben geleistet werden. Hinsichtlich des Landesanteils gilt Satz 1 entsprechend für zusätzliche Verpflichtungen. Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen zulasten von Landesmitteln sind durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 3 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 16 Sonderregelungen

- (1) Die im Kapitel 13 02 Titel 972 01 veranschlagten globalen Minderausgaben können auch durch Mehreinnahmen erwirtschaftet werden, soweit hierdurch der nach der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Bund gebotene strukturelle Ausgleich des Haushaltes gewährleistet wird.
- (2) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 dürfen aus dem Einzelplan 13 Kapitel 13 02 Titel 916 01 Zuführungen zugunsten der Ansparrücklage für die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle im Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ geleistet werden. Alle sonstigen Vorschriften über die Zuführungen an Rücklagen finden Anwendung.
- (3) Dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ werden im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 7 500 000 Euro und im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 6 000 000 Euro entnommen und dem Einzelplan 09 zugeführt.
- (4) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 gewährt das Land den Kommunen in Ergänzung der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes jährlich zusätzliche Mittel für Investitionen in Höhe von 80 000 000 Euro. Die Mittel werden der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes in Kapitel 13 12 Titel 883 01 zugeführt und entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt. Zur anteiligen Finanzierung werden dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes aus Kapitel 13 12 Titel 613 04 jeweils Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro entnommen.

§ 16 Sonderregelungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ werden im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 7 500 000 Euro und im Haushaltsjahr 2021 **Mittel** in Höhe von 6 000 000 Euro entnommen und dem Einzelplan 09 zugeführt.
- (4) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 gewährt das Land den **Gemeinden und Landkreisen** in Ergänzung der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes jährlich zusätzliche Mittel für Investitionen in Höhe von **insgesamt** 80 000 000 Euro. Die Mittel werden der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes in Kapitel 13 12 Titel 883 01 zugeführt und entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt. Zur anteiligen Finanzierung werden dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes aus Kapitel 13 12 Titel 613 04 **im Haushaltsjahr 2020 und im Haushaltsjahr 2021** jeweils

- (5) Das Land zahlt an die Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von 3 094 000 Euro. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen an die Schulen in freier Trägerschaft im Schuljahr 2018/2019.
- (6) Die nach § 5 des Pensionsfondsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 dem Fonds zuzuführenden Mittel dürfen in Höhe von 180 000 000 Euro im Jahr 2021 geleistet werden.
- (7) In Abweichung von § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt wird der Ausbildungsverkehr in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aus dem Einzelplan des für öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums finanziert.

Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro entnommen.

- (5) Das Land zahlt an die Schulen in freier Trägerschaft im **Haushaltsjahr** 2020 einen Betrag in Höhe von 3 094 000 Euro. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen **der Finanzhilfe nach § 18 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt** an die Schulen in freier Trägerschaft **für das** Schuljahr 2018/2019. **§ 18 Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung.**
- (6) Die nach § 5 des Pensionsfondsgesetzes ___ im **Haushaltsjahr** 2020 dem **Sondervermögen „Pensionsfonds für die Versorgung und Beihilfen der Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt“** zuzuführenden Mittel ___ in Höhe von 180 000 000 Euro **dürfen** im **Haushaltsjahr** 2021 geleistet werden.
- (7) **Abweichend** von § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt wird **die jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs** in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aus dem Einzelplan **14** _____ finanziert.
- (8) Die Landkreise erhalten zweckgebunden für Investitionen an Kreisstraßen **5 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2020 und 10 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2021. Die Auszahlung erfolgt**

1. im Haushaltsjahr 2020 in folgender Höhe:

Altmarkkreis Salzwedel	599 500 Euro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	490 400 Euro

Landkreis Börde	697 600 Euro
Burgenlandkreis	435 200 Euro
Landkreis Harz	455 100 Euro
Landkreis Jerichower Land	283 200 Euro
Landkreis Mansfeld-Südharz	267 400 Euro
Saalekreis	410 100 Euro
Salzlandkreis	430 200 Euro
Landkreis Stendal	555 300 Euro
Landkreis Wittenberg	376 000 Euro,

2. im Haushaltsjahr 2021 in folgender Höhe:

Altmarkkreis Salzwedel	1 199 000 Euro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	980 800 Euro
Landkreis Börde	1 395 200 Euro
Burgenlandkreis	870 500 Euro
Landkreis Harz	910 300 Euro
Landkreis Jerichower Land	566 300 Euro
Landkreis Mansfeld-Südharz	534 700 Euro

Saalekreis	820 100 Euro
Salzlandkreis	860 500 Euro
Landkreis Stendal	1 110 700 Euro
Landkreis Wittenberg	751 900 Euro.

Die Mittel werden durch das für Verkehr zuständige Ministerium in Raten zum 10. der Monate Juni und November eines jeden Haushaltsjahres ausgezahlt.

(9) Erhält das Land zweckgebundene Einnahmen auf der Grundlage eines Bundesgesetzes zur Gewährung von Finanzhilfen für die vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet werden. Außerdem dürfen bis zu deren Höhe zuzüglich eines bundesgesetzlich verpflichtenden Kofinanzierungsanteils Verpflichtungen eingegangen werden. Ausgaben nach Satz 1 dürfen nur geleistet werden, soweit Mittel zur Finanzierung eines bundesgesetzlich verpflichtenden Kofinanzierungsanteils entweder im Haushaltsplan veranschlagt oder von dritter Seite erbracht werden. Die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente kann in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 insgesamt um bis zu 50 Vollzeitäquivalente angehoben werden, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der Finanzhilfen nach Satz 1 erforderlich ist. Die Leistung von Ausgaben und die Anhebung der Vollzeitäquivalenzziele bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

(10) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erhalten die Uni-

§ 17**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 und 4 bis 16 treten am Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2022 außer Kraft.

versitätsklinika Zuweisungen für Investitionen nach § 23 Abs. 2 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von jeweils jährlich 11 000 000 Euro. Die Mittelverwendung wird im Jahresabschluss des jeweiligen Universitätsklinikums nachgewiesen. Die Bildung von Rücklagen kann in Höhe von bis zu 20 v. H. der zugewiesenen Investitionsmittel erfolgen. Für eine Rücklagenbildung ist ein Beschluss des Aufsichtsrates des jeweiligen Universitätsklinikums erforderlich.

§ 17**Sprachliche Gleichstellung**

unverändert

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) unverändert
- (2) Die §§ 2 und 4 bis 16 treten am Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2022 außer Kraft, **wenn dieses nach dem 31. Dezember 2021 verkündet wird.**

Erste Anlage

**Haushaltsplan
des Landes Sachsen-Anhalt**
für die
Haushaltsjahre 2020/2021
- Gesamtplan -

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

Hinweis:
Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Erste Anlage

**Haushaltsplan
des Landes Sachsen-Anhalt**
für die
Haushaltsjahre 2020 und 2021
- Gesamtplan -

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

Hinweis:
Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

a) Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3	4		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		68.500	192.300		260.800	31.692.300	
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei		108.300	634.800		743.100	22.613.600	
03	Ministerium für Inneres und Sport		37.211.600	17.850.400	200.100	55.262.100	717.267.300	
04	Ministerium der Finanzen		19.520.200	5.618.900		25.139.100	220.241.300	
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3.633.500	414.899.000	18.614.500	437.147.000	27.046.500	
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	155.413.700	42.100	155.455.800	47.125.600	
07	Ministerium für Bildung		1.176.200	2.816.600	57.007.000	60.999.800	1.386.543.300	
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		12.998.400	5.239.700	58.507.800	76.745.900	29.552.000	
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	650.000	2.167.100	18.906.900	39.692.000	61.416.000	52.033.200	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	0	117.078.700	3.000.000		120.078.700	70.250.200	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7.545.420.000	47.595.400	1.800.759.300	779.559.400	10.173.334.100	43.275.700	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		9.397.700	434.494.900	167.423.500	611.316.100	148.552.000	
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	19.800.000	7.067.800	6.759.800	17.075.400	50.703.000	67.094.900	

a) Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3	4		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		68 500	192 300		260 800	32 930 900	
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei -		108 300	634 800		743 100	22 637 600	
03	Ministerium für Inneres und Sport		37 211 600	17 889 400	200 100	55 301 100	714 810 000	
04	Ministerium der Finanzen		19 520 200	5 632 700		25 152 900	220 212 400	
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3 654 300	419 293 600	18 614 500	441 562 400	27 234 700	
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	155 413 700	42 100	155 455 800	47 227 800	
07	Ministerium für Bildung		1 176 200	2 816 600	57 007 000	60 999 800	1 386 543 300	
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		13 172 200	5 239 700	58 507 800	76 919 700	29 565 800	
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	650 000	3 004 400	19 116 900	39 092 000	61 863 300	52 033 200	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		117 278 700	3 000 000		120 278 700	70 250 200	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7 605 420 000	47 599 700	1 772 066 500	714 663 600	10 139 749 800	29 413 300	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		13 402 700	443 224 800	150 483 500	607 111 000	148 610 800	
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	19 800 000	7 067 800	6 909 800	17 105 400	50 883 000	67 108 700	

16	Landesrechnungshof	0	37.400	330.000	0	367.400	14.969.000
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur	0	525.000	7.500.000	0	8.025.000	11.749.700
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz	0	16.000	0		16.000	2.581.600
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2.995.600	3.121.300	42.300	6.159.200	879.600
20	Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement		21.677.900	0	19.500.000	41.177.900	140.000
	Summe 2020	7.565.870.000	283.275.300	2.877.537.600	1.157.664.100	11.884.347.000	2.893.607.800
	Summe 2019	7.257.593.300	284.629.200	3.008.649.700	954.303.300	11.505.175.500	2.815.261.500
	2020 mehr(+)/weniger(-)	+308.276.700	-1.353.900	-131.112.100	+203.360.800	+379.171.500	+78.346.300

16	Landesrechnungshof		37.400	330.000	0	367.400	14.969.000
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur -		575.000	0	0	575.000	11.749.700
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz		16.000	0		16.000	2.581.600
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2.995.600	3.121.300	42.300	6.159.200	879.600
20	Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement		21.677.900	0	19.500.000	41.177.900	140.000
	Summe 2020	7 625 870 000	288 566 500	2 854 882 100	1 075 258 300	11 844 576 900	2 878 898 600
	Summe 2019	7 257 593 300	284 629 200	3 008 649 700	954 303 300	11 505 175 500	2 815 261 500
	2020 mehr(+)/weniger(-)	+368 276 700	+3 937 300	-153 767 600	+120 955 000	+339 401 400	+63 637 100

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungsermächtigungen	Einzelplan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Aus- gaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zu- schüsse mit Ausnahme von Investiti- onen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investi- tionsförder- maßnahmen	9 Besonde- re Finan- zierungs- aus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5.874.200	8.819.600		2.598.000	0	48.984.100	-48.723.300	50.000	01
6.118.800	891.400		77.000	0	29.700.800	-28.957.700	4.483.100	02
129.051.300	100.963.400	1.848.000	56.109.000	105.000	1.005.344.000	-950.081.900	56.678.200	03
23.747.700	1.914.300		593.500	0	246.496.800	-221.357.700	14.442.000	04
3.582.600	1.758.955.300		59.402.100	0	1.848.986.500	-1.411.839.500	136.357.000	05
1.882.000	742.143.200		63.791.000	0	854.941.800	-699.486.000	65.589.100	06
24.705.600	188.673.100		58.466.500	53.100	1.658.441.600	-1.597.441.800	237.779.100	07
5.629.600	43.173.100		146.430.600	-8.737.700	216.047.600	-139.301.700	200.498.200	08
19.653.300	59.023.100	800.000	46.665.900	1.499.000	179.674.500	-118.258.500	81.887.100	09
3.911.400	419.429.700		2.115.000	189.100	495.895.400	-375.816.700	5.758.000	11
350.987.700	2.435.844.000	27.627.200	845.487.900	-191.066.700	3.512.155.800	+6.661.178.300	11.102.000	13
53.696.200	403.482.700	105.400.000	249.205.600	550.000	960.886.500	-349.570.400	523.431.400	14
22.322.800	73.784.500	465.000	64.079.100	240.000	227.986.300	-177.283.300	45.495.600	15
1.711.800	5.100		212.000	0	16.897.900	-16.530.500	0	16
7.724.600	88.027.200	484.500	33.739.500	88.000	141.813.500	-133.788.500	124.102.700	17
421.300	0		30.000	0	3.032.900	-3.016.900	3.000.000	18
30.384.700	101.589.300		130.380.300	0	263.233.900	-257.074.700	310.876.100	19
49.483.400	0	118.930.900	5.272.800	0	173.827.100	-132.649.200	544.651.600	20
740.889.000	6.426.719.000	255.555.600	1.764.655.800	-197.080.200	11.884.347.000	0	2.366.181.200	
760.724.900	6.237.958.300	226.287.900	1.534.516.700	-69.573.800	11.505.175.500	0	4.962.564.000	
-19.835.900	+188.760.700	+29.267.700	+230.139.100	-127.506.400	+379.171.500	0	-2.596.382.800	

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungsermächtigungen	Einzelplan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investiti- onen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investi- tionsförder- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5.963.800	8.835.600		2.478.000	0	50.208.300	-49.947.500	50.000	01
6.118.800	891.400		467.000	0	30.114.800	-29.371.700	4.923.100	02
129.001.300	101.102.400	1.848.000	56.059.000	105.000	1.002.925.700	-947.624.600	57.291.400	03
23.747.700	1.914.300		593.500	0	246.467.900	-221.315.000	14.442.000	04
3.802.600	1.759.829.700		59.998.800	0	1.850.865.800	-1.409.303.400	135.661.500	05
1.882.000	743.378.300		63.624.000	0	856.112.100	-700.656.300	2.091.291.700	06
24.020.000	186.889.600		59.148.400	53.100	1.656.654.400	-1.595.654.600	242.083.600	07
6.129.600	43.496.900		145.780.600	-8.737.700	216.235.200	-139.315.500	200.648.200	08
19.441.100	64.228.100	800.000	45.648.900	1.499.000	183.650.300	-121.787.000	74.289.600	09
3.831.400	419.459.700		2.365.000	189.100	496.095.400	-375.816.700	39.914.000	11
350.772.700	2.407.229.600	27.627.200	845.587.900	-188.552.000	3.472.078.700	+6.667.671.100	11.102.000	13
53.696.200	415.952.600	105.400.000	237.615.600	550.000	961.825.200	-354.714.200	642.075.400	14
22.302.800	73.934.500	465.000	64.129.100	240.000	228.180.100	-177.297.100	45.495.600	15
1.565.800	5.100		162.000	0	16.701.900	-16.334.500	0	16
7.764.600	88.030.200	484.500	32.339.500	-3.917.000	136.451.500	-135.876.500	282.279.400	17
421.300	0		30.000	0	3.032.900	-3.016.900	3.000.000	18
31.296.700	100.593.000		130.380.300	0	263.149.600	-256.990.400	310.111.600	19
49.483.400	0	118.930.900	5.272.800	0	173.827.100	-132.649.200	575.945.700	20
741.241.800	6.415.771.000	255.555.600	1.751.680.400	-198.570.500	11.844.576.900	0	4.730.604.800	
760.724.900	6.237.958.300	226.287.900	1.534.516.700	-69.573.800	11.505.175.500	0	4.962.564.000	
-19.483.100	+177.812.700	+29.267.700	+217.163.700	-128.996.700	+339.401.400	0	-231.959.200	

a) Haushaltsübersicht 2021

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		88.500	234.600		323.100	33.996.700	
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei		116.300	819.500		935.800	23.732.000	
03	Ministerium für Inneres und Sport		37.375.600	22.643.400	200.100	60.219.100	741.977.500	
04	Ministerium der Finanzen		19.780.800	5.531.200		25.312.000	226.594.300	
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3.553.700	422.978.100	33.414.500	459.946.300	27.757.200	
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	165.388.000	47.100	165.435.100	50.665.600	
07	Ministerium für Bildung		1.176.300	2.830.500	70.295.800	74.302.600	1.417.954.300	
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		9.870.800	4.009.700	54.132.700	68.013.200	30.555.500	
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	650.000	2.128.500	18.622.000	38.889.100	60.289.600	53.061.000	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	105.000	118.280.000	3.000.000		121.385.000	75.831.100	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7.798.420.000	47.524.700	1.705.555.900	1.114.139.900	10.665.640.500	80.071.400	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		9.371.700	430.871.500	156.516.200	596.759.400	152.967.100	
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	19.800.000	6.972.500	6.736.600	17.367.200	50.876.300	70.156.000	

a) Haushaltsübersicht 2021

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
01	Landtag		88 500	234 600		323 100	35 731 300
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei -		116 300	819 500		935 800	23 828 000
03	Ministerium für Inneres und Sport		37 375 600	23 862 100	200 100	61 437 800	740 622 400
04	Ministerium der Finanzen		19 780 800	5 586 200		25 367 000	226 504 400
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3 555 700	423 530 400	33 414 500	460 500 600	27 778 100
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	165 388 000	47 100	165 435 100	49 855 200
07	Ministerium für Bildung		1 176 300	2 830 500	70 295 800	74 302 600	1 417 954 300
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		9 919 600	6 249 000	54 132 700	70 301 300	30 610 500
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	650 000	2 049 700	18 622 000	38 289 100	59 610 800	53 061 000
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		118 685 000	3 000 000		121 685 000	75 831 100
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7 883 420 000	47 524 700	1 706 275 200	1 036 673 200	10 673 893 100	44 871 400
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		12 608 200	446 537 000	148 424 900	607 570 100	153 247 100
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	19 800 000	6 972 500	6 886 600	17 397 200	51 056 300	70 211 000

16	Landesrechnungshof	500	37.400	330.000	0	367.900	15.657.000
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur	0	612.000	7.500.000	0	8.112.000	12.009.600
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz	0	16.000	0		16.000	2.998.300
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2.620.700	1.514.700	42.300	4.177.700	803.400
20	Staatlicher Hochbau und Liegenchaftsmanagement		24.676.400	0	10.619.000	35.295.400	405.000
	Summe 2021	7.818.975.500	284.201.900	2.798.565.700	1.495.663.900	12.397.407.000	3.017.193.000
	Summe 2020	7.565.870.000	283.275.300	2.877.537.600	1.157.664.100	11.884.347.000	2.893.607.800
	2021 mehr(+)/weniger(-)	+253.105.500	+926.600	-78.971.900	+337.999.800	+513.060.000	+123.585.200

16	Landesrechnungshof		37 900	330 000	0	367 900	15 657 000
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur -		662 000	7 500 000	0	8 162 000	12 009 600
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz		16 000	0		16 000	2 998 300
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2 620 700	1 514 700	42 300	4 177 700	803 400
20	Staatlicher Hochbau und Liegenchaftsmanagement		24 676 400	0	10 619 000	35 295 400	405 000
	Summe 2021	7 903 870 000	287 865 900	2 819 165 800	1 409 535 900	12 420 437 600	2 981 979 100
	Summe 2020	7 625 870 000	288 566 500	2 854 882 100	1 075 258 300	11 844 576 900	2 878 898 600
	2021 mehr(+)/weniger(-)	+278 000 000	-700 600	-35 716 300	+334 277 600	+575 860 700	+103 080 500

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss (Gesamt- einnahmen - Gesamt- ausgaben)	Verpflich- tungser- mächtig- ungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausga- ben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zu- schüsse mit Ausnahme von Investiti- onen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investi- tionsför- dermaß- nahmen	9 Besonde- re Finan- zierungs- ausga- ben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
6.066.200	8.691.900		2.692.600	527.900	51.975.300	-51.652.200	50.000	01
10.553.900	862.500		70.000	987.000	36.205.400	-35.269.600	631.000	02
132.793.800	137.194.300	1.648.000	36.054.600	55.871.000	1.105.539.200	-1.045.320.100	68.842.700	03
24.377.200	2.008.100		576.700	6.538.800	260.095.100	-234.783.100	6.402.000	04
3.327.400	1.827.650.000		67.196.000	1.014.200	1.926.944.800	-1.466.998.500	20.660.400	05
1.897.000	770.570.000		64.461.600	15.090.700	902.684.900	-737.249.800	16.015.000	06
26.466.100	221.768.500		74.675.400	84.170.200	1.825.034.500	-1.750.731.900	129.189.900	07
5.474.100	40.391.900		144.603.500	-7.052.500	213.972.500	-145.959.300	183.738.200	08
19.897.000	62.593.300	800.000	48.927.000	1.945.700	187.224.000	-126.934.400	102.392.000	09
3.965.100	451.585.100		3.355.700	889.500	535.626.500	-414.241.500	8.526.400	11
358.136.100	2.317.227.700	30.234.600	726.031.200	8.543.900	3.520.244.900	+7.145.395.600	15.064.200	13
55.785.700	403.659.300	101.647.400	242.030.500	2.436.200	958.526.200	-361.766.800	831.790.400	14
19.887.100	76.071.000	565.000	62.424.000	1.632.400	230.735.500	-179.859.200	43.848.300	15
1.565.300	5.100		0	659.300	17.886.700	-17.518.800	0	16
7.997.800	90.577.900	140.000	21.963.500	88.000	132.776.800	-124.664.800	264.546.400	17
558.300	0		15.000	379.000	3.950.600	-3.934.600	0	18
28.911.100	125.478.200		129.798.600	43.700	285.035.000	-280.857.300	185.423.500	19
42.974.600	0	154.230.900	5.338.600	0	202.949.100	-167.653.700	185.672.200	20
750.633.800	6.536.334.800	289.265.900	1.630.214.500	173.765.000	12.397.407.000	0	2.062.792.600	
740.889.000	6.426.719.000	255.555.600	1.764.655.800	-197.080.200	11.884.347.000	0	2.366.181.200	
+9.744.800	+109.615.800	+33.710.300	-134.441.300	+370.845.200	+513.060.000	0	-303.388.600	

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss (Gesamt- einnahmen - Gesamt- ausgaben)	Verpflich- tungser- mächtig- ungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausga- ben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zu- schüsse mit Ausnahme von Investiti- onen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investi- tionsför- dermaß- nahmen	9 Besonde- re Finan- zierungs- ausga- ben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5 965 800	8 477 100		2 592 600	527 900	53 294 700	-52 971 600	0	01
10 553 900	862 500		510 000	1 027 000	36 781 400	-35 845 600	631 000	02
132 796 000	153 342 300	1 648 000	36 004 600	55 871 000	1 120 274 300	-1 058 836 500	68 842 700	03
24 377 200	2 008 100		576 700	6 538 800	260 005 200	-234 638 200	6 402 000	04
3 517 400	1 828 486 300		67 651 700	1 014 200	1 928 447 700	-1 467 947 100	175 720 200	05
1 897 000	771 548 400		64 294 600	15 090 700	902 685 900	-737 250 800	16 390 000	06
27 039 000	221 117 400		74 036 200	84 170 200	1 824 317 100	-1 750 014 500	164 238 200	07
7 713 400	40 590 700		144 453 500	-7 052 500	216 315 600	-146 014 300	183 738 200	08
20 037 000	67 872 100	800 000	47 758 000	1 945 700	191 473 800	-131 863 000	101 744 500	09
3 885 100	451 615 100		3 705 700	889 500	535 926 500	-414 241 500	8 526 400	11
357 936 100	2 318 104 200	30 234 600	726 041 200	9 942 900	3 487 130 400	+7 186 762 700	15 064 200	13
56 035 700	435 337 800	101 647 400	243 487 700	2 436 200	992 191 900	-384 621 800	873 234 400	14
19 867 100	76 221 000	565 000	62 474 000	1 632 400	230 970 500	-179 914 200	45 163 300	15
1 535 300	5 100		0	659 300	17 856 700	-17 488 800	0	16
8 037 800	90 530 900	140 000	20 113 500	83 000	130 914 800	-122 752 800	271 021 900	17
558 300	0		15 000	379 000	3 950 600	-3 934 600	0	18
28 823 100	125 482 600		129 798 600	43 700	284 951 400	-280 773 700	185 423 500	19
42 974 600	0	154 230 900	5 338 600	0	202 949 100	-167 653 700	246 060 700	20
753 539 800	6 591 601 600	289 265 900	1 628 852 200	175 199 000	12 420 437 600	0	2 362 201 200	
741 241 800	6 415 771 000	255 555 600	1 751 680 400	-198 570 500	11 844 576 900	0	4 730 604 800	
+12 298 000	+175 830 600	+33 710 300	-122 828 200	+373 769 500	+575 860 700	0	-2 368 403 600	

a) Finanzierungsübersicht 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	11.884.347.000
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	20.100.000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.250.000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11.853.997.000
2. Einnahmen	11.884.347.000
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100.000.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	47.228.100
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.234.500
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11.926.884.400
3. Finanzierungssaldo	72.887.400

b) Finanzierungsübersicht 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	11 844 576 900
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	20 180 100
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 245 000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11 814 151 800
2. Einnahmen	11 844 576 900
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100 000 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	35 371 300
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 245 000
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 898 960 600
3. Finanzierungssaldo	84 808 800

b) Finanzierungsübersicht 2021

	Betrag für 2021 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	12.397.407.000
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	393.059.600
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.254.000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11.994.093.400
2. Einnahmen	12.397.407.000
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100.000.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	623.896.600
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.238.500
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11.863.271.900
3. Finanzierungssaldo	-130.821.500

b) Finanzierungsübersicht 2021

	Betrag für 2021 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	12 420 437 600
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	393 299 600
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 249 000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12 016 889 000
2. Einnahmen	12 420 437 600
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100 000 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	621 122 900
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 249 000
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 889 065 700
3. Finanzierungssaldo	-127 823 300

c) Kreditfinanzierungsplan 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3.242.000.000
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3.242.000.000
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3.342.000.000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3.342.000.000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-100.000.000
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
Summe	-100.000.000

c) Kreditfinanzierungsplan 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3 242 000 000
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3 242 000 000
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3 342 000 000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3 342 000 000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-100 000 000
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
Summe	-100 000 000

c) Kreditfinanzierungsplan 2021

	Betrag für 2021 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3.242.000.000
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3.242.000.000
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3.342.000.000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3.342.000.000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-100.000.000
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
Summe	-100.000.000

c) Kreditfinanzierungsplan 2021

	Betrag für 2021 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3 242 000 000
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3 242 000 000
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3 342 000 000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3 342 000 000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-100 000 000
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
Summe	-100 000 000

Zweite Anlage

**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen,
Stellenübersichten,
Bedarfsnachweisen und Vollzeitäquivalentzielen für das
Haushaltsjahr 2020/2021
(Allgemeine Bestimmungen 2020/2021)**

1. Schaffung neuer Planstellen für Beamte und Richter

(1) Das Ministerium der Finanzen wird abweichend von § 17 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die als Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten von ihren dienstlichen Tätigkeiten voll freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts neue Planstellen in der jeweils erforderlichen Wertigkeit auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs Voraussetzungen“ zu versehen. Die Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle. Sofern die Einsatzdienststellen der freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten budgetiert sind, werden die dafür entstehenden Personalausgaben aus dem allgemeinen Deckungskreis erstattet.

(2) Die Ermächtigung für die Ausbringung neuer Planstellen nach

Zweite Anlage

**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen,
Stellenübersichten,
Bedarfsnachweisen und Vollzeitäquivalentzielen für die
Haushaltsjahre 2020 und 2021
(Allgemeine Bestimmungen 2020/2021)**

1. Schaffung neuer Planstellen für Beamte und Richter

(1) unverändert

(2) unverändert

Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die planmäßigen Beamten und Richter, für die Altersteilzeit in Form des Blockmodells bewilligt wurde, ab Beginn der Freistellungsphase. Der zuständige Verwaltungszweig hat das unabweisbare Bedürfnis für die Abweichung vom Stellenplan ausführlich zu begründen und die Notwendigkeit der Wiederbesetzung des Dienstpostens während der Freistellungsphase nachzuweisen. Er hat ferner die Gründe darzulegen, die für die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Blockmodells maßgeblich waren, und sich ausdrücklich zur Erfüllung der Abbauraten des Personalentwicklungskonzeptes zu verpflichten. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Altersteilzeit“ zu veranschlagen. Durch die Abweichungen vom Stellenplan dürfen in dem Verwaltungszweig keine Mehrausgaben entstehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt Planstellen für Beamtinnen und Beamte oberhalb der Besoldungsgruppe B3 zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb eines Kapitels nicht besetzte Planstellen für richterliche Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte verwendet werden. Stellen für Arbeitnehmer, aus denen

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des **Ausschusses für Finanzen** des Landtages von Sachsen-Anhalt Planstellen für Beamte oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 ausgebrachten Planstellen sind im Haushaltsplan **für das Haushaltsjahr 2022** auszuweisen.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

unverändert

vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, können bis zur Höhe der dazu nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende befristet beschäftigte Ersatzkräfte verwendet werden.

- (2) Die im Einzelplan 06 und im Kapitel 13 96 ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitkräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit und das regelmäßige Ausgabevolumen einer vollbeschäftigten Person nicht übersteigen.
- (3) Die Besetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften entsprechend. Die Vergleichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift richtet sich nach der folgenden Übersicht. Die Besetzung der Stellen von Arbeitnehmern mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

Beamte	Arbeitnehmer	
	Entgeltgruppe – Übergeleiteter Bestand	Entgeltgruppe – Stellenneubesetzung
A 16	E 15 Ü	A 16 AT
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13 L 2.2	E 13, E 13 Ü	E 13
A 13 L 2.1	E 12	E 12
A 12	E 11	E 11
A 11	E 10	E 10
A 10	-	E 9, E 9a, E 9b

A 9 L 2.1	E 9, E 9a, E 9b	-
A 9 L 1.2	-	-
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5	E 5
A 5 L 1.2	E 4	E 4
A 5 L 1.1	E 3	E 3
A 4	E 2 Ü	E 2 Ü

(4) Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert oder höhergestuft sind, dürfen weiter auf Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe geführt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei vorübergehender Besetzung nach Absatz 1.

(5) Arbeitnehmer, deren Eingruppierung sich aufgrund des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ändert, dürfen auf ihrer bisherigen Stelle geführt werden.

3. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Bezüge länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine öffentliche Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle dieses Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Dies gilt, wenn ein planmäßiger Beamter oder Richter des

3. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen

(1) unverändert

Landes in die Landesregierung berufen oder zum Präsidenten einer Hochschule ernannt wird, entsprechend.

- (2) Wird der Beamte oder Richter nach dem Ende der Beurlaubung, der Abordnung oder der Zuweisung oder seines Einsatzes nach Absatz 1 Satz 2 wieder verwendet, so ist er entsprechend seiner Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist er in der Leerstelle weiter zu führen. Zuständiger Verwaltungsbereich im Sinne dieser Regelung ist der gesamte Verwaltungsbereich des jeweiligen Einzelplans. (2) unverändert
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach den §§ 35 und 41 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag nach § 5 und § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes oder im Europäischen Parlament nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes ruhen und die entsprechend § 36 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, § 6 des Abgeordnetengesetzes oder § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind und entsprechende freie Planstellen nicht zur Verfügung stehen, die für die Wiederverwendung erforderlichen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamten und Richter sind entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Damit entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle. (3) unverändert

- | | |
|--|---|
| (4) Für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen Landes ruhen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung. | (4) unverändert |
| (5) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung als ausgebracht für planmäßige Beamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen oder die im Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Kinderbetreuung ohne Bezüge beurlaubt werden. | (5) unverändert |
| (6) In anderen Fällen wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht. | (6) unverändert |
| (7) Ausgebrachte oder eingerichtete Leerstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen. | (7) Ausgebrachte oder eingerichtete Leerstellen sind im ____ Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 auszuweisen. |
| (8) Aus einer Leerstelle können Dienstbezüge gezahlt werden, solange ein Beamter oder Richter auf einer Leerstelle mangels freier Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts geführt werden muss. Entsprechendes gilt, sofern die Dienstbezüge von dem anderen Dienstherrn erstattet werden. | (8) unverändert |
| 4. Wegfall- und Umwandlungsvermerke | 4. Wegfall- und Umwandlungsvermerke |
| (1) Ausnahmen von § 47 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt. | (1) unverändert |
| (2) In den Titelgruppen 96 ausgewiesene Planstellen oder Stel- | (2) In den Titelgruppen 96 ausgewiesene Planstellen oder Stel- |

len, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, dürfen nicht neu besetzt werden. Sie sind im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen. Dies gilt auch, wenn der im kw-Vermerk festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

5. Umwandlung von Stellen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

6. Verbindlichkeiten der Stellenübersichten

Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen sind nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

7. Drittmittelfinanziertes Personal und Vollzeitäquivalenzziele

Vollständig drittmittelfinanziertes Personal, das ab dem 1. Januar 2016 eingestellt worden ist, wird nicht auf die durch Haushaltsvermerk in den jeweiligen Kapiteln und Kapitelgruppen der Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 15, 19 und 20 verbindlich festgelegten Vollzeitäquivalenzziele angerechnet. Läuft die vollständige Drittmittelfinanzierung für Personal, das bei der Festlegung der Vollzeitäquivalenzziele im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt worden ist, aus, so ist das jeweilige Vollzeitäquivalenzziel entsprechend dem Umfang der wegfallenden Drittmittelfinanzierung zu mindern.

len, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, dürfen nicht neu besetzt werden. Sie sind im _____ Haushaltsplan **für das Haushaltsjahr 2022** in Abgang zu stellen. Dies gilt auch, wenn der im kw-Vermerk festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

5. Umwandlung von Stellen

unverändert

6. Verbindlichkeiten der Stellenübersichten

unverändert

7. Drittmittelfinanziertes Personal und Vollzeitäquivalenzziele

unverändert

8. Inanspruchnahme von Vollzeitäquivalentzielen aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Besoldung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes

Soweit aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Besoldung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes eine vertretungsweise Nachbesetzung des Arbeitsplatzes oder Dienstpostens nicht innerhalb des Vollzeitäquivalentziels des jeweiligen Kapitels oder der jeweiligen Kapitelgruppe möglich ist, können die Vollzeitäquivalentziele des jeweiligen Einzelplans in Anspruch genommen werden, sofern das Vollzeitäquivalentziel des betreffenden Kapitels oder der betreffenden Kapitelgruppe nicht größer als 500 Vollzeitäquivalente ist.

9. Ausnahmen von den Vollzeitäquivalentzielen

- (1) Arbeitnehmer, die zur Erledigung einer Aufgabe, für die im Haushaltsplan Ausgaben zur Inanspruchnahme Dritter geplant sind, befristet eingestellt werden, sind nicht auf das entsprechende Vollzeitäquivalentziel anzurechnen, soweit diese Mittel im Haushaltsvollzug nach § 9 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 zur Deckung herangezogen werden.
- (2) Auf die Vollzeitäquivalentziele werden
 1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder ruht, und
 2. Beamte, die sich im Urlaub ohne Besoldung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes befinden, nicht angerechnet. Satz 1 Nr. 2 gilt für andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend.

8. Inanspruchnahme von Vollzeitäquivalentzielen aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Besoldung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes

unverändert

9. Ausnahmen von den Vollzeitäquivalentzielen

- (1) unverändert
- (2) Auf die Vollzeitäquivalentziele werden
 1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder ruht, und
 2. Beamte, die sich im Urlaub ohne Besoldung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes befinden, _____

10. Änderung der Vollzeitäquivalenzziele

Unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt können Vollzeitäquivalenzziele entsprechend angepasst werden.

nicht angerechnet. Satz 1 Nr. 2 gilt für andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend.

10. Änderung der Vollzeitäquivalenzziele

unverändert

Die Einzelpläne sind wie folgt zu ändern:

Zum Einzelplan 01 – Landtag

1. Kapitel 0101 – Landtag

Bei Titel 411 01 „Aufwendungen für Abgeordnete“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 15 770 300 EUR um 1 236 600 EUR auf 17 006 900 EUR und der Ansatz für 2021 von 16 468 000 EUR um 1 732 600 EUR auf 18 200 600 EUR.

Die Nummern 2, 4a), 4b (neu), 5 und 11 der Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Erläuterungen:

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
2.	Zusätzliche Entschädigung § 6 Abs. 2 AbgG	160.800	677.300	878.500
4 a)	Beschäftigung von Mitarbeitern § 8 Abs. 2 AbgG	5.345.100	6.236.600	6.698.200
4 b)	Fortbildungspauschale für Mitarbeiter § 8 Abs. 2 AbgG	0	26.100	42.000
5.	Erstausstattung eines Büros § 8 Abs. 3 AbgG	23.000	23.000	97.500
11.	Fahrtkostenerstattung § 12 Abs.2 AbgG	192.000	203.000	198.200

Bei Titel 517 01 „Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 969 000 EUR um 10 000 EUR auf 959 000 EUR und für 2021 von 1 125 000 EUR um 10 000 EUR auf 1 115 000 EUR.

Die Nummer 3 der Erläuterungen wird wie folgt geändert:

Erläuterungen:

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
3.	Reinigung, Müllabfuhr usw., Be- und Entwässerung	360.000	317.000	370.000

Bei Titel 518 01 „Mieten und Pachten“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 349 000 EUR um 10 000 EUR auf 339 000 EUR.

Die Nummer 1 der Erläuterungen wird wie folgt geändert:

Erläuterungen:

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1.	Für Grundstücke, Gebäude, Anlagen	171.200	166.200	191.200

Bei Titel 523 01 „Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 135 000 EUR um 5 000 EUR auf 130 000 EUR.

Die Nummer 1 der Erläuterungen wird wie folgt geändert:

Erläuterungen:

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1.	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	90.000	90.000	85.000

Bei Titel 526 01 „Gerichts- und ähnliche Kosten“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 20 000 EUR um 5 000 EUR auf 15 000 EUR.

Bei Titel 527 01 „Reisekostenvergütungen für Dienstreisen“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 30 000 EUR um 10 000 EUR auf 20 000 EUR.

Bei Titel 532 01 „Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 151 000 EUR um 25 000 EUR auf 176 000 EUR und für 2021 von 211 000 EUR um 15 000 EUR auf 226 000 EUR.

Die Nummern 4, 7 und 15 der Erläuterungen werden wie folgt geändert sowie eine Nummer 18 wie folgt angefügt:

Erläuterungen:

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
4.	Sachsen-Anhalt-Tag/Präsentation Landtag	12.000	0	10.000
7.	Print-Info	8.000	15.000	10.000
15.	Corporate Design Landtag	35.000	17.000	0
18.	Juniorwahl 2021	0	0	10.000

Bei Titel 533 01 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 634 000 EUR um 20 000 EUR auf 614 000 EUR.

Die Nummern 2 und 6 der Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Erläuterungen:

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
2.	Betreuung der Ela-Anlage	22.000	22.000	16.000
6.	Gebärdenübersetzung für ein barrierefreies Videoangebot der Plenarsitzungen im Internet	120.000	120.000	110.000

Bei Titel 534 01 „Genehmigte Anhörungen von Sachverständigen durch Ausschüsse des Landtages; Kosten der Enquete-Kommission“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 230 000 EUR um 80 000 EUR auf 310 000 EUR und verringert sich für 2021 von 150 000 EUR um 80 000 EUR auf 70 000 EUR.

Die Nummern 1 und 4 der Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Erläuterungen:

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1.	Enquetekommission	80.000	0	0
4.	Entschädigung der Berater im Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung	160.000	240.000	0

Bei Titel 537 01 „Kosten von Behördenumzügen, Verlegungen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 40 000 EUR um 3 000 EUR auf 37 000 EUR.

Bei Titel 546 03 „Aufwendungen für ein Projekt zur Erinnerung an verfolgte und ermordete Abgeordnete im Nationalsozialismus“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 12 000 EUR um 7 000 EUR auf 5 000 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2021 verringert sich von 50 000 EUR um 50 000 EUR auf 0 EUR.

Der Titel 546 05 „Maßnahmen zur Klimaneutralisierung des Landtages“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 14 600 EUR und mit einem Ansatz für 2021 von 14 600 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 684 02 „Fraktionskostenzuschüsse“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 7 438 000 EUR um 284 000 EUR auf 7 154 000 EUR und für 2021 von 7 620 300 EUR um 364 800 EUR auf 7 255 500 EUR.

Die Erläuterungen erhalten folgende Fassung:

Erläuterungen:

Den Fraktionen obliegt es in Entsprechung zu ihrem besonderen Status, an der Gesetzgebungsfunktion, der Kontrollfunktion, der Wahlfunktion und der Öffentlichkeitsfunktion des Landtages mitzuwirken. Sie erfüllen diese Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie die Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern im Landtag organisieren, gemeinsam Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder und der Öffentlichkeit unterstützen, um auf diese Weise unterschiedliche politische Positionen zu verhandlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammenzufassen und darzustellen. Für diese Aufgaben erhalten die Fraktionen zur eigenen Bewirtschaftung folgende Zuschüsse:

Jede Fraktion erhält in den Monaten Januar bis März 2020 einen Sockelbetrag in Höhe von 66.133 EUR und in den Monaten April bis Dezember 2020 in Höhe von 63.194 EUR. Dazu kommt pro Fraktionsmitglied in den Monaten Januar bis März 2020 ein Betrag in Höhe von 3.101 EUR und in den Monaten April bis Dezember 2020 in Höhe von 2.936 EUR. Im Jahr 2021 ist der Sockelbetrag 64.837 EUR und der Betrag pro Fraktionsmitglied 3.040 EUR. Die Fraktionen der Oppositionsparteien erhalten auf den Mitgliedsbetrag einen Zuschlag in Höhe von 25 vom Hundert. Die Zuschüsse erfolgen auf der Grundlage des Gesetzes über die Rechtsstellung und die Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt vom 05. November 1992 (GVBl. LSA S. 768), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 496).

Bei Titel 684 04 „Sonstige Zuschüsse an Fraktionen für bestimmte Zwecke“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 600 000 EUR um 300 000 EUR auf 900 000 EUR und für 2021 von 300 000 EUR um 150 000 EUR auf 450 000 EUR.

Bei Titel 812 99 „Erwerb von Geräten und Programmen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 2 275 000 EUR um 120 000 EUR auf 2 155 000 EUR und für 2021 von 2 541 600 EUR um 100 000 EUR auf 2 441 600 EUR.

Die Nummern 12 und 26 der Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Erläuterungen:

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
12.	Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für digitales Langzeitarchiv	50.000	60.000	50.000
26.	Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für Netzwerkinfrastruktur einschließlich WLAN und ITN-XTAnbindung	150.000	300.000	200.000

2. Kapitel 0103 – Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Der Titel 443 03 „Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste sowie betriebliches Gesundheitsmanagement“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 2 000 EUR und 2021 von 2 000 EUR neu ausgebracht.

Es wird folgende Erläuterung ausgebracht:

Erläuterung:	2020 EUR	2021 EUR
1. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Vorsorgeleistungen auf der Grundlage eines Vertrages über die betriebsärztliche Betreuung	1.000	1.000
2. Gefährdungsanalyse und Gestaltung des betrieblichen Gesundheitsmanagements auf der Grundlage eines Vertrages	1.000	1.000

Zum Einzelplan 02 – Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei

1. Kapitel 0201 – Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt

Der verbindliche ***-Haushaltsvermerk erhält folgende Fassung:

„***Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Kapitelgruppe 0201, 0204 und 0206 beträgt zum 31.12.2020 263 Vollzeitäquivalente und zum 31.12.2021 268 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ erhöht sich der Ansatz 2020 von 6 447 800 EUR um 24 000 EUR auf 6 471 800 EUR sowie 2021 von 6 681 500 EUR um 96 000 EUR auf 6 777 500 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 916 13 „Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt“ “ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 802 900 EUR um 40 000 EUR auf 842 900 EUR.

Bei Titel 685 02 „Förderung der lokalen Medienvielfalt in Sachsen-Anhalt“ ist folgende Erläuterung neu aufzunehmen:

„Die Bürgermedien, die Offenen Kanäle, die nicht kommerziellen Lokalradios in Sachsen-Anhalt und neue onlinegestützte Medienangebote leisten einen wesentlichen Beitrag zur Medienvielfalt und bei der praktischen Medienbildung. Unter Wahrung deren Programmfreiheit soll die finanzielle Förderung ausgebaut und langfristig abgesichert werden.“

Bei Titel 532 69 „Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit“ sind die Positionen 2 und 3 der Tabellenerläuterung wie folgt zu fassen:

	2019	2020	2021
	EUR	EUR	EUR
1. Produktion Filme und Ausstrahlungen landesweit Werbemaßnahmen bei lokalen kommerziellen Anbietern	200 000	275 000	275 000
2. Binnen- und Außenmarketing	472 000	330 000	458 000

Bei Titel 532 69 „Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit“ wird unter der Tabellenerläuterung folgende Erläuterung neu ausgebracht:

„Teilumsetzung von 1905/533 69 (Ausgaben für SocialMedia-Maßnahmen sowie Mittel für die redaktionelle Betreuung und Weiterentwicklung des Landesportals und der Landeskanäle in den sozialen Netzwerken)“

Der Titel 896 01 „Zuschüsse für Investitionen an das Ausland – Beteiligung des Landes an der Aufbringung des Stiftungsvermögens der Stiftung Auschwitz-Birkenau“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 390 000 EUR und für 2021 von 440 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 440 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	440 000 EUR

Es ist folgende Erläuterung neu aufzunehmen: „Länderfinanzierung – Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt an der Aufbringung des Stiftungsvermögens der Stiftung Auschwitz-Birkenau gem. Königsteiner Schlüssel (Zustiftungsvereinbarung).“

2. Kapitel 0204 – Vertretung des Landes beim Bund

Der verbindliche ***-Haushaltsvermerk erhält folgende Fassung:

„***Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Kapitelgruppe 0201, 0204 und 0206 beträgt zum 31.12.2020 263 Vollzeitäquivalente und zum 31.12.2021 268 Vollzeitäquivalente.“

3. Kapitel 0206 – Vertretung des Landes bei der EU

Der verbindliche ***-Haushaltsvermerk erhält folgende Fassung:

„***Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Kapitelgruppe 0201, 0204 und 0206 beträgt zum 31.12.2020 263 Vollzeitäquivalente und zum 31.12.2021 268 Vollzeitäquivalente.“

Zum Einzelplan 03 – Ministerium für Inneres und Sport

1. Kapitel 0301 – Ministerium für Inneres und Sport

Bei Titel 518 01 „Mieten und Pachten“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 265 600 EUR um 7 800 EUR auf 257 800 EUR.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 613 200 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	0 EUR
2022	0 EUR
2023	102 200 EUR
2024 ff.	511 000 EUR

2. Kapitel 0302 – Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 632 03 „Sonstige Zuweisungen an Länder aufgrund zentraler Zuständigkeiten nach dem Glücksspielstaatsvertrag“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 192 300 EUR um 15 000 EUR auf 177 300 EUR.

Bei Titel 633 02 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 100 000 EUR um 6 000 EUR auf 94 000 EUR und für 2021 von 100 000 EUR um 12 000 EUR auf 88 000 EUR.

Der Titel 633 03 wird mit folgender Zweckbestimmung „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ mit einem Ansatz von 15 000 000 EUR für 2021 neu ausgebracht.

Bei Titel 893 01 „Zuschüsse für Investitionen zum Schutz jüdischer Gemeinden“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 890 000 EUR um 890 000 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 1 535 000 EUR um 1 535 000 EUR auf 0 EUR.

Die Verpflichtungsermächtigung 2020 verringert sich von 1 500 000 EUR um 1 500 000 EUR auf 0 EUR.

Bei Titelgruppe 61 „Wiedergutmachung von NS-Unrecht“ Titel 631 61 „Sonstige Zuweisungen an Bund für Maßnahmen zur Erhaltung der Gräber der Sinti und Roma“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 50 000 EUR um 20 000 EUR auf 30 000 EUR und für 2021 von 50 000 EUR um 20 000 EUR auf 30 000 EUR.

Bei Titelgruppe 64 „Maßnahmen zur Förderung des Rettungsdienstes in Sachsen-Anhalt“ Titel 893 64 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird folgender *** Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

*** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.

Es wird eine verbindliche Erläuterung neu ausgebracht:

	2020	2021
	EUR	EUR
1. Förderung des Neubaus eines Stützpunktes „Wassersport und Wasserrettung“ der DLRG	1.300.000	1.600.000
2. Kofinanzierung eines Pilotprojektes zur Verbesserung der medizinischen Versorgung bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei den Trägern des Rettungsdienstes in einer Modellregion	150.000	0
Summe	1.450.000	1.600.000

Bei Titelgruppe 67 „Kostenerstattung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (Ber-RehaG)“ ändert sich die Zweckbestimmung der Titelgruppe in „Unterstützungsleistungen nach dem Beruflichen bzw. Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz“.

Bei Titel 231 67 „Sonstige Zuweisungen vom Bund“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 219 000 EUR um 39 000 EUR auf 258 000 EUR und für 2021 von 219 000 EUR um 48 000 EUR auf 267 000 EUR.

Den Erläuterungen ist folgender Satz anzufügen:

„Aufwendungen, die den Ländern für die Zahlung von einmaligen Leistungen nach § 1a Abs. 2 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) - vgl. Kapitel 0302 Titel 681 67 - entstehen, werden gemäß § 17 Satz 1 VwRehaG zu 60 v. H. vom Bund getragen.“

Bei Titel 633 67 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 350 000 EUR um 50 000 EUR auf 400 000 EUR und für 2021 von 350 000 EUR um 50 000 EUR auf 400 000 EUR.

Der Titel 681 67 „Einmalige Ausgleichszahlungen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 15 000 EUR und 2021 von 30 000 EUR neu ausgebracht.

Folgende Erläuterung wird ausgebracht:

„Nach § 1a Abs. 2 VwRehaG erhalten Opfer von als rechtsstaatswidrig festgesetzten Zeretzungsmaßnahmen eine Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro, wenn wegen desselben Sachverhalts keine Ausgleichsleistungen bezogen wurden. Vgl. Kapitel 0302 Titel 231 67.“

Die Titelgruppe 68 „Förderung von Maßnahmen zum Schutz jüdischer Einrichtungen in Sachsen-Anhalt“ wird neu ausgebracht.

Folgende Erläuterung wird neu aufgenommen:

„Der Anschlag vom 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) hat gezeigt, dass optimierte Objektschutzmaßnahmen für jüdische Einrichtungen geboten sind. Das Land Sachsen-Anhalt stellt vor diesem Hintergrund Haushaltsmittel zur Förderung konkreter Maßnahmen zum Schutz der jüdischen Gemeinden bereit.“

Der Titel 684 68 „Zuschüsse für laufende Zwecke“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 50 000 EUR und 2021 von 50 000 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 893 68 „Zuschüsse für Investitionen zum Schutz jüdischer Gemeinden“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 840 000 EUR und 2021 von 1 485 000 EUR neu ausgebracht.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 1 500 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	1 125 000 EUR
2022	375 000 EUR

3. Kapitel 0310 – Landesverwaltungsamt

Der verbindliche ***-Haushaltsvermerk erhält folgende Fassung:

„Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für das Kapitel 0310 beträgt zum 31.12.2020 1.439 Vollzeitäquivalente. Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für das Kapitel 0310 beträgt zum 31.12.2021 1.439 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 428 03 „Entgelte der ständigen, nur stundenweise Beschäftigten sowie der auszubildenden Kräfte“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 427 300 EUR um 42 700 EUR auf 470 000 EUR und für 2021 von 766 000 EUR um 144 900 EUR auf 910 900 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt angepasst:

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1.	15 Verwaltungsfachangestellte ... 01.08.2016 - 31.08.2019 ...	173.800	0	0
2.	15 Verwaltungsfachangestellte ... 01.08.2019 - 31.08.2022 ...	117.900	300.900	338.700
3.	20 Verwaltungsfachangestellte ... 01.08.2020 - 31.08.2023 ...	0	169.100	403.100
4.	20 Verwaltungsfachangestellte ... 01.08.2021 - 31.08.2024 ...	0	0	169.100
Zusammen		291.700	470.000	910.900

4. Kapitel 0320 – Landespolizei

Bei Titel 427 01 „Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 3 648 700 EUR um 2 500 000 EUR auf 1 148 700 EUR und für 2021 von 2 394 200 EUR um 1 500 000 EUR auf 894 200 EUR.

Die Erläuterungen werden angepasst.

5. Kapitel 0331 – Brandschutz und Katastrophenschutz - Land

Bei Titel 685 51 „Zuschuss an Landesfeuerwehrverband“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 50 000 EUR um 15 000 EUR auf 65 000 EUR.

Es wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Die Erläuterungen sind wie folgt neu zu fassen:

„15 000 EUR sind 2020 im Rahmen der Förderung des Feuerwehrsportes zur Beschaffung von Funktionsbekleidung für Landeskampfrichterinnen und Landeskampfrichter zu verwenden.“

Institutionelle Förderung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. einschließlich der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit.“

Die TGr. 62 wird mit folgender Zweckbestimmung neu ausgebracht „Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung von durch das Corona-Virus ausgelöste Gefahren“.

Der Titel 547 62 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 633 62 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 684 62 „Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

6. Kapitel 0342 – Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt

Bei Titel 518 02 „Nutzungsentgelte für das Herrschaftsarchiv Stolberg-Wernigerode“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 50 000 EUR um 50 000 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 633 62 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zum Erhalt des schriftlichen Kulturgutes“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 50 000 EUR auf 50 000 EUR und für 2021 von 0 EUR um 150 000 EUR auf 150 000 EUR.

7. Kapitel 0343 – Statistisches Landesamt

Bei Titel 231 64 „Sonstige Erstattung vom Bund“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 4 127 500 EUR um 1 170 700 EUR auf 5 298 200 EUR.

Bei Titel 633 64 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Anlass des Zensus“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 7 027 500 EUR um 900 000 EUR auf 7 927 500 EUR.

8. Kapitel 0346 – Sport

Bei Titel 684 11 „Zuschüsse an die Kreissportbünde und Stadtsportbünde zur Unterstützung einer nachhaltigen Integrationsarbeit“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 150 000 EUR um 30 000 EUR auf 120 000 EUR und für 2021 von 150 000 EUR um 30 000 EUR auf 120 000 EUR.

Bei Titel 686 01 „Stiftung Sport und Stiftung Behindertensport in Sachsen-Anhalt“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 170 000 EUR um 30 000 EUR auf 200 000 EUR und für 2021 von 170 000 EUR um 30 000 EUR auf 200 000 EUR.

9. Kapitel 0363 – Asyl- und Ausländerwesen sowie Vertriebenen und Spätaussiedlerangelegenheiten

Bei Titel 633 04 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Aufnahmegesetz“ wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„* Einseitig deckungsfähig zugunsten Kapitel 0363 Titel 633 07“.

Bei Titel 633 07 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für gesonderte Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz“ wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„* Einseitig deckungsfähig zu Lasten Kapitel 0363 Titel 633 04“.

Zum Einzelplan 04 – Ministerium der Finanzen

1. Kapitel 0401 – Ministerium der Finanzen

Der verbindliche ***-Haushaltsvermerk erhält folgende Fassung:

„*** Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0401 beträgt zum 31.12.2020 411 Vollzeitäquivalente. Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0401 beträgt zum 31.12.2021 411 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 231 92 „Erstattungen von Verwaltungsausgaben“ erhöht sich der Ansatz 2020 von 2 330 200 EUR um 13 800 EUR auf 2 344 000 EUR sowie 2021 von 2 330 200 EUR um 55 000 EUR auf 2 385 200 EUR.

Bei Titel 428 92 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich der Ansatz 2020 von 1 032 600 EUR um 13 800 EUR auf 1 046 400 EUR sowie 2021 von 1 102 100 EUR um 55 000 EUR auf 1 157 100 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 0407 – Finanzamt Dessau-Roßlau - Finanzdienste

Bei Titel 428 03 „Entgelte der ständigen, nur stundenweise Beschäftigten sowie der auszubildenden Kräfte“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 42 700 EUR um 42 700 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 144 900 EUR um 144 900 EUR auf 0 EUR.

Zum Einzelplan 05 – Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

1. Kapitel 0501 – Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Bei Titel 533 01 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 57 500 EUR um 40 000 EUR auf 17 500 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 verringert sich von 34 000 EUR um 34 000 EUR auf 0 EUR und die Verpflichtungsermächtigung 2021 von 34 000 EUR um 34 000 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 812 15 „Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 150 800 EUR um 31 200 EUR auf 119 600 EUR und für 2021 von 150 000 EUR um 32 900 EUR auf 117 100 EUR. Die Erläuterungen des Titels sind wie folgt neu zu fassen:

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1.	Wirtschaftsgeräte und Ausstattung	206 600	107 600	105 100
2.	AVV Data	12 000	12 000	12 000
3.	eFI	0	0	0
	Summe	218 600	119 600	117 100

2. Kapitel 0502 – Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 119 41 „Rückzahlungen von Überzahlungen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 41 000 EUR um 20 800 EUR auf 61 800 EUR und für 2021 von 41 000 EUR um 2 000 EUR auf 43 000 EUR.

Bei Titel 533 01 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 366 600 EUR um 70 000 EUR auf 296 600 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 erhöht sich von 129 500 EUR um 67 500 EUR auf 197 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	129 500 EUR
2022	67 500 EUR.

Die Erläuterungen sind wie folgt neu zu fassen:

Nr.	Erläuterungstext	2020 EUR	2021 EUR
1.	Fortsetzung von Studien aus dem Vorjahr	143 600	30 200
2.	Freiwilligensurvey 2019	14 500	2 300
3.	Umsetzung des BTHG		35 000
4.	Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans "einfach machen" - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft	20 000	15 000
5.	Evaluierung des Kinderschutzgesetzes LSA	92 000	10 000
6.	Arbeitgeberbefragung zu betrieblichen Bestimmungsgrößen, IAB-Betriebspanel Sachsen-Anhalt für die Jahre 2021 bis 2023 - Aufstockungsstichprobe, Länderbericht -		16 000
7.	Erhebung des Epidemiologischen Suchtsurveys (ESA)		85 900
8.	Untersuchung zur Unterbringung von Kleinstkindern in Heimen und Pflegestellen	27 500	50 000
9.	Evaluierung FamBeFöG	120 500	52 200
	Summe	418 100	296 600

Bei Titel 684 04 „Vernetzungsstelle für Kita- und Schulverpflegung in Sachsen-Anhalt“ ist die Zweckbestimmung zu ändern in „Vernetzungsstellen Ernährung“.

Bei der Ausgabetitelgruppe 64 „Maßnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR – PMO“ wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:
 „**Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten der Titel 891 64 und 893 64 eingegangen werden.“

Bei Titel 893 64 „Zuschüsse für Investitionen an freie Träger“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 1 821 100 EUR um 827 900 EUR auf 2 649 000 EUR und für 2021 von 1 564 300 EUR um 588 600 EUR auf 2 152 900 EUR. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 von 2 819 600 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

VE 2020

2021 2 152 900 EUR

2022 666 700 EUR.

Es ist unter dem VE-Ablaufgitter eine zusätzliche Erläuterung wie folgt aufzunehmen:

„Die Verpflichtungsermächtigung 2019 wird nicht bzw. nicht in voller Höhe in Anspruch genommen. Die nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung wird nach 2020 mit Fälligkeiten in 2021 und 2022 verschoben.

Eine Einsparung zur Deckung der aufgrund der Verschiebung von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Mehrbedarfe in den Jahren 2020 bis 2022 ist nicht erforderlich, da es sich hier um zweckgebundene Mittel handelt, die das Land bereits zentral im EPL 13 vereinnahmt hat.“

3. Kapitel 0503 – Demokratie- und Engagementförderung, Integration

Der Titel 684 61 „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen“ ist mit einem Ansatz für 2021 von 350.000 EUR neu auszubringen.

4. Kapitel 0505 – Arbeitsmarkt

Bei Titel 893 69 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 300 000 EUR um 200 000 EUR auf 100 000 EUR und für 2021 von 500 000 EUR um 100 000 EUR auf 400 000 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 verringert sich von 5 200 000 EUR um 5 100 000 EUR auf 100 000 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2021 erhöht sich von 100 000 EUR um 5 100 000 EUR auf 5 200 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	100 000 EUR	
2022		1 600 000 EUR
2023		1 500 000 EUR
2024 ff.		2 100 000 EUR

5. Kapitel 0509 – Sonstige soziale Leistungen

Bei Titel 231 69 „Zuweisungen vom Bund“ wird ein Ansatz für 2020 von 470 600 EUR und für 2021 von 52 300 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 681 09 „Leistungen nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 11 301 500 EUR um 260 800 EUR auf 11 562 300 EUR und für 2021 von 11 517 000 EUR um 272 000 EUR auf 11 789 000 EUR.

Bei der Ausgabetitelgruppe 62 „Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt“ ist der *Haushaltsvermerk um den Titel 526 62 zu ergänzen.

Der Titel 526 62 „Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht. Es wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„*Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 0509 Titelgruppe 62.“

Bei der Ausgabetitelgruppe 69 „Pflegeausbildung gem. § 54 Pflegeberufegesetz“ wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„**Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten der Titel 631 69, 633 69, 683 69, 684 69 und 685 69 eingegangen werden.“

Bei Titel 428 69 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 188 200 EUR auf 188 200 EUR und für 2021 von 0 EUR um 20 900 EUR auf 20 900 EUR.

Bei Titel 683 69 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ wird ein Ansatz für 2020 von 282 400 EUR und für 2021 von 31 400 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 von 31 400 EUR zu Lasten 2021 neu ausgebracht.

Bei Titel 634 01 „Sonstige Zuweisungen an das Sondervermögen zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“ wird die Erläuterung nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Der Wirtschaftsplan ist dem Kapitel 0509 als Anlage beigefügt.“

Es ist folgende Übersicht über den Wirtschaftsplan als Anlage zu Kapitel 0509 anzufügen:
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Gem. § 26 ff. des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (PflBRefG) ist zur Finanzierung der Ausbildung in den Pflegeberufen ein Ausgleichfonds einzurichten, der auf Landesebene als Sondervermögen zu organisieren und zu verwalten ist. Von dem von der zuständi-

gen Stelle ermittelten Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land tragen die Krankenhäuser 57,2380 v.H., stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen 30,2174 v.H., das Land 8,9446 v.H. und die soziale und private Pflegeversicherung 3,6 v.H. durch Umlagebeträge. Dementsprechend werden Umlagebeträge gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 33 PflBRefG erhoben. Das Sondervermögen wird gem. § 26 Abs. 4 Satz 2 verwaltet. Das Nähere regelt die Verordnung des Bundes über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (PflAFinV).

Zweckbestimmung	Ansatz 2020 in Euro	Ansatz 2021 in Euro
EINNAHMEN		
Umlagebeträge der Krankenhäuser	11.756.900	22.961.500
Umlagebeträge der Pflegeeinrichtungen	6.206.800	12.122.000
Umlagebeträge der sozialen und privaten Pflegeversicherung	739.500	1.444.200
Umlagebetrag des Landes Sachsen-Anhalt	1.837.300	3.588.200
Einnahmen aus Erstattungen des Landes	363.000	201.200
Einnahmen aus Überschüssen aus Vorjahren	0	594.800
Gesamteinnahmen	20.903.500	40.911.900
AUSGABEN		
Finanzierung der Ausbildungskosten	19.826.700	38.671.700
Verwaltungskostenpauschale (inkl. Erstattung aus 0509/671 01)	482.000	441.900
Übertrag in das Folgejahr (Liquiditätsreserve von 3 v.H.)	594.800	1.798.300
Gesamtausgaben	20.903.500	40.911.900
VzÄ	6	6,2

Bei Titel 684 70 „Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung für 2020 von 165 000 EUR um 1 020 000 EUR auf 1 185 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

VE 2020

2021	340 000 EUR
2022	340 000 EUR
2023	505 000 EUR

Es wird folgender *** Haushaltsvermerk neu ausgebracht: „Die Verpflichtungsermächtigung 2020 darf nur auf Empfehlung des Fachausschusses mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen in Anspruch genommen werden.“

6. Kapitel 0513 – Gesundheitswesen

Der Titel 671 66 „Erstattung an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 400 000 EUR und für 2021 von 250 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 von 500 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	250 000 EUR	
2022	250 000 EUR	
2023		
2024ff.		

Es ist folgende Erläuterung neu aufzunehmen: „Es ist vorgesehen, die Investitionsbank zu beauftragen, ein Gutachten zur investitionsspezifischen Untersetzung der Krankenhausplanung auszuschreiben und in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und dem Ministerium der Finanzen inhaltlich zu steuern. Das Gutachten kann bis zu 400 000 Euro kosten.“

Bei Titel 893 66 „Zuschüsse an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser gem. § 9 Abs. 1 KHG“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe von 150 000 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021		
2022		50 000 000 EUR
2023		50 000 000 EUR
2024ff.		50 000 000 EUR.

Es wird folgender *** Haushaltsvermerk neu ausgebracht: „Die Verpflichtungsermächtigung 2021 darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen in Anspruch genommen werden.“

Der Titel 231 67 „Zuweisungen vom Bund“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 514 67 „Maßnahmen bei zivilen Notständen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 542 67 „Umsatzsteuer“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 812 67 „Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Bei Titel 671 74 „Erstattung an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 51 000 EUR um 51 000 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 25 000 EUR um 25 000 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 684 74 „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 49 000 EUR um 49 000 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 75 000 EUR um 75 000 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 534 76 „Sonstiges“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 74 700 € um 260 000 € auf 334 700 € und für 2021 von 74 700 EUR um 260 000 EUR auf 334 700 EUR. Die Erläuterungen des Titels sind bzgl. der Nrn. 6 und 7 sowie der Gesamtsumme wie folgt anzupassen:

Nr.	Ausgaben	Ist 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
6	Informationskampagne Hebammen	0	10 000	10 000	10 000
7.	Hebammenfonds	0	250 000	250 000	250 000
	Zusammen:	23 714	334 900	334 700	334 700

7. Kapitel 0517 - Kinder, Jugend und Familie

Bei Titel 231 72 „Leistungen von ergänzenden Hilfesystemen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 3 924 000 EUR auf 3 924 000 EUR und für 2021 von 0 EUR um 500 000 EUR auf 500 000 EUR.

Bei Titel 684 06 „Zuschüsse an das Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e. V.“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 268 700 EUR um 31 200 EUR auf 299 900 EUR und für 2021 von 272 300 EUR um 32 900 EUR auf 305 200 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung für 2021 reduziert sich von 311 400 EUR um 6 200 EUR auf 305 200 EUR zu Lasten 2022.

Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.

In den Erläuterungen erhält der dritte Satz des dritten Absatzes folgende Fassung: „Zum Leistungsspektrum des Kompetenzzentrums gehören neben der Fach- und Trägerberatung, der Durchführung von geschlechtsspezifischen Fort- und Weiterbildungen (das schließt Lehrtätigkeit an Hochschulen zur Fortbildung von künftigen Leiterinnen von Kitas oder ähnliche Lehrtätigkeit mit derselben Zielstellung, d. h. Fortbildung von Fachkräften, die dann unmittelbar in Einrichtungen wirksam werden kann, ein), der Interessenvertretung/Gremienarbeit und den Informations- und Serviceangeboten auch die Durchführung von Projekten in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit anderen Trägern.“

Die Übersicht nach § 26 LHO des Kompetenzzentrums geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e. V. erhält folgende Fassung:

Vorläufige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kompetenzzentrums für geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V.:

Ausgaben	Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Personalausgaben	217.221	281.726	270.378	267.926
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	52.825	54.154	45.604	49.220
3. Schuldendienst	0	0	0	0
4. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	120	121	121	121
5. Ausgaben für Investitionen	0	0	0	0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	164	0	0	0
Zusammen:	270.330	336.001	316.103	317.267

Einnahmen	Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Eigene Einnahmen einschl. Vorsteuererstattungen	11.088	4.326	4.417	4.423
Mithin Fehlbetrag:	259.242	331.675	311.686	312.844
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch				
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	39	0	0	0
b) das Land mit	249.653	319.191	299.882	305.148
c) den Bund mit	8.379	12.484	11.545	7.696
d) sonstige Gebietskörperschaften und öff. Hand mit	0	0	0	0
e) Private, Spitzenverbände, Spenden	1.171	0	0	0
Zusammen:	259.242	331.675	311.427	312.844

Die Übersicht zum Stellenbestand ist wie folgt neu zu fassen:

Stellenbestand

	Stellen- bestand 2018	Stellen- bestand 2019	Stellen- bestand 2020	Stellen- bestand 2021
Institution				
E12	0	0	1,00	1,00
E11	1,00	1,00	0	0
E10	0	0	2,00	2,00
E9	1,00	2,00	0	0
E8	0	0	0,80	0,80
E6	0,75	0,80	0	0
Stellenbestand Institution:	2,75	3,80	3,80	3,80
Projektförderung:	1,93	1,25	0,25	0
Stellenbestand insgesamt	4,68	5,05	4,05	3,80

Bei der Ausgabetitelgruppe 72 „Leistungen im Rahmen von ergänzenden Hilfesystemen“ wird der ***Haushaltsvermerk wie folgt ersetzt:

„*Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 0517 Titel 231 72.“

Zum Einzelplan 06 – Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung – Wissenschaft und Forschung -

1. Kapitel 0602 – Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 685 24 „Zuschuss des Landes zur Finanzierung der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 88 300 EUR um 4 100 EUR auf 92 400 EUR und für 2021 von 87 300 EUR um 4 100 EUR auf 91 400 EUR.

Bei Titel 685 25 „Zuschuss des Landes zur Hochschulrektorenkonferenz“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 66 900 EUR um 2 300 EUR auf 69 200 EUR und für 2021 von 66 900 EUR um 2 300 EUR auf 69 200 EUR.

Bei Titel 685 26 „Zuschuss an die Kultusministerkonferenz“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 729 800 EUR um 1 900 EUR auf 727 900 EUR und für 2021 von 748 500 EUR um 2 000 EUR auf 746 500 EUR.

Bei Titel 685 29 „Zuschuss des Landes zur Finanzierung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und zum HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 100 200 EUR um 4 700 EUR auf 104 900 EUR und für 2021 von 101 400 EUR um 4 700 EUR auf 106 100 EUR.

Bei Titel 686 02 „Institut für Hochschulforschung“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 395 100 EUR um 49 000 EUR auf 444 100 EUR und für 2021 von 395 100 EUR um 49 000 EUR auf 444 100 EUR.

Bei Titelgruppe 65 „Zuschuss an die Stiftung Leucorea“ Titel 685 65 „Zuschuss für den Betrieb“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 542 400 EUR um 1 000 EUR auf 543 400 EUR und für 2021 von 542 400 EUR um 1 000 EUR auf 543 400 EUR.

Bei Titel 429 81 „Nicht aufteilbare Personalausgaben“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 1 841 100 EUR um 919 300 EUR auf 921 800 EUR.

Bei Titel 685 81 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 460 300 EUR um 250 000 EUR auf 210 300 EUR.

Bei Titel 685 82 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen“ verringert sich die Verpflichtungsermächtigung 2020 von 700 400 EUR um 400 400 EUR auf 300 000 EUR und die Verpflichtungsermächtigung 2021 erhöht sich von 0 EUR um 375 000 EUR auf 375 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	75 000 EUR	
2022	75 000 EUR	75 000 EUR
2023	75 000 EUR	150 000 EUR
2024	75 000 EUR	150 000 EUR

Bei Titelgruppe 88 „Landesforschungsförderung und Landesgraduiertenförderung“ wird die verbindliche Erläuterung zu Nr. 2 wie folgt angepasst:

„2. Zur Vollendung des Mittelelbischen Wörterbuchs werden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 jeweils 80.000 EUR und im Haushaltsjahr 2021 weiterhin 80.000 EUR bereitgestellt.“

Bei Titel 429 88 „Nicht aufteilbare Personalausgaben“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 6 000 000 EUR um 102 200 EUR auf 6 102 200 EUR und für 2021 von 7 000 000 EUR um 108 900 EUR auf 7 108 900 EUR.

2. Kapitel 0603 – Außeruniversitäre Forschungsförderung gemäß GWK-Abkommen

Bei Titel 685 25 „Zuschuss für Akademienvorhaben“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 710 000 EUR um 8 500 EUR auf 718 500 EUR.

Bei Titel 685 26 „Zuschuss an die acatech“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 34 400 EUR um 1 900 EUR auf 32 500 EUR.

Bei Titelgruppe 62 „Zuschuss an Großforschungseinrichtungen“ Titel 894 62 „Zuschuss für Investitionen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 926 500 EUR um 167 000 EUR auf 759 500 EUR und für 2021 von 765 400 EUR um 167 000 EUR auf 598 400 EUR.

3. Kapitel 0604 – Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Bei Titel 685 02 „Zuschuss Betrieb“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2020 von 500 000 EUR um 628 451 600 EUR auf 628 951 600 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	157 413 800 EUR
2022	157 195 000 EUR
2023	157 031 000 EUR
2024	157 311 800 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 wird wie folgt ergänzt:

Für eine neue mehrjährige Zielvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2024 ist vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten VE erfolgt. Der Mittelbedarf der im Jahr 2020 ausgebrachten VE berücksichtigt dabei in den einzelnen Belastungsjahren den Mehrbedarf (100 v.H.) aufgrund der Tarifeinigung der Länder vom 02. März 2019 und der damit korrespondierenden Besoldungsanpassung entsprechend dem Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2019.

Bei Titel 685 03 „Zuschuss für zusätzliche Kapazitäten in der Lehramtsausbildung“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 22 343 900 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	5 281 300 EUR
2022	6 500 000 EUR
2023	6 093 800 EUR
2024	4 468 800 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:

Der Mehrbedarf für die befristete Erhöhung der Kapazität von 550 auf 800 Lehramtsstudienplätze an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist Gegenstand der neuen mehrjährigen Zielvereinbarung 2020 bis 2024. Dafür wird vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht.

tungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten VE erfolgt. Es handelt sich um eine Planungsgröße für die Jahre 2021 bis 2024.

Hinweis: Der Mehrbedarf für die erhöhte Kapazität in der Lehramtsausbildung wird noch bis 2026 im Landeshaushalt zu berücksichtigen sein und übertrifft damit die Laufzeit der Zielvereinbarung.

Der Titel 685 07 „Zuschuss zur anteiligen Kompensation des Wegfalls der Langzeitstudiengebühren“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 486 500 EUR und 2021 von 486 500 EUR neu ausgebracht.

Die Kapitelerläuterung „Allgemeines“ wird unter Nr. 2 redaktionell angepasst. Weiterhin werden die „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben“ sowie der „Wirtschaftsplan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ redaktionell angepasst.

Die Titelgruppe 92 „Personalstellenpool für zusätzliche unbefristete Stellen im Globalhaushalt“ wird neu ausgebracht.

Folgender **Haushaltsvermerk ist aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Es wird folgende verbindliche Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Zur flexiblen Gestaltung der Stellenbewirtschaftung können die Hochschulen zusätzliche unbefristete Stellen im Tarifbereich im Umfang von maximal 25 % der Drittmittel und Hochschulpaktmittel in der Stellenübersicht bei Titel 428 92 ausbringen. Die vollumfängliche und nachhaltige Finanzierungsverantwortung obliegt dabei den Hochschulen.“

Der Titel 428 92 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel (Ansatz jeweils 0 EUR) neu ausgebracht.

4. Kapitel 0605 – Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität-Halle-Wittenberg und Klinikum

Bei Titel 891 01 „Zuschüsse für Investitionen an das Universitätsklinikum, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird Satz 2 des *** Haushaltsvermerks „Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung zu Nr. 2 verbindlich“ gestrichen.

In den Erläuterungen wird Nr. 2 „Die veranschlagten Haushaltsmittel werden von hauswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen erlassenen hauswirtschaftlichen Beschränkungen ausgenommen. Damit wird dem gegebenen Investitionsrückstau am Universitätsklinikum Halle-Wittenberg Rechnung getragen und dem Universitätsklinikum Planungssicherheit gegeben.“ gestrichen.

Bei Titel 682 55 „Finanzierung für Grundausstattung (Zg)“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 251 281 200 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	62 820 300 EUR
2022	62 820 300 EUR
2023	62 820 300 EUR
2024	62 820 300 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 wird wie folgt gefasst:

Für eine neue mehrjährige Zielvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2024 ist vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung erfolgt. Der Mittelbedarf der im Jahr 2020 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung berücksichtigt dabei in den einzelnen Belastungsjahren den Mehrbedarf (100 v.H.) aufgrund der Tarifeinigung der Länder vom 02. März 2019 und der damit korrespondierenden Besoldungsanpassung entsprechend dem LBVAnpG 2019/2020/021 des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2019.

5. Kapitel 0606 – Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Bei Titel 685 02 „Zuschuss Betrieb“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 64 096 400 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	16 024 100 EUR
2022	16 024 100 EUR
2023	16 024 100 EUR
2024	16 024 100 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 wird wie folgt gefasst:

Für eine neue mehrjährige Zielvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2024 ist vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten VE erfolgt. Der Mittelbedarf der im Jahr 2020 ausgebrachten VE berücksichtigt dabei in den einzelnen Belastungsjahren den Mehrbedarf (100 v.H.) aufgrund der Tarifeinigung der Länder vom 02. März 2019 und der damit korrespondierenden Besoldungsanpassung entsprechend dem Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2019.

Der Titel 685 07 „Zuschuss zur anteiligen Kompensation des Wegfalls der Langzeitstudiengebühren“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 11 100 EUR und 2021 von 11 100 EUR neu ausgebracht.

Die Kapitelerläuterung „Allgemeines“ wird unter Nr. 2 redaktionell angepasst. Weiterhin werden die „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben“ sowie der „Wirtschaftsplan der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ redaktionell angepasst.

Die Titelgruppe 92 „Personalstellenpool für zusätzliche unbefristete Stellen im Globalhaushalt“ wird neu ausgebracht.

Folgender **Haushaltsvermerk ist aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Es wird folgende verbindliche Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Zur flexiblen Gestaltung der Stellenbewirtschaftung können die Hochschulen zusätzliche unbefristete Stellen im Tarifbereich im Umfang von maximal 25 % der Drittmittel und Hochschulpaktmittel in der Stellenübersicht bei Titel 428 92 ausbringen. Die vollumfängliche und nachhaltige Finanzierungsverantwortung obliegt dabei den Hochschulen.“

Der Titel 428 92 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel (Ansatz jeweils 0 EUR) neu ausgebracht.

6. Kapitel 0608 – Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Klinikum

Bei Titel 891 01 „Zuschüsse für Investitionen an das Universitätsklinikum, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird Satz 2 des *** Haushaltsvermerks „Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung zu Nr. 2 verbindlich“ gestrichen.

In den Erläuterungen wird Nr. 2 „Die veranschlagten Haushaltsmittel werden von hauswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen erlassenen hauswirtschaftlichen Beschränkungen ausgenommen. Damit wird dem gegebenen Investitionsrückstau am Universitätsklinikum Magdeburg Rechnung getragen und dem Universitätsklinikum Planungssicherheit gegeben.“ gestrichen.

Bei Titel 682 55 „Finanzierung für Grundausstattung (Zg)“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 221 749 200 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	55 437 300 EUR
2022	55 437 300 EUR
2023	55 437 300 EUR
2024	55 437 300 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 wird wie folgt gefasst:

Für eine neue mehrjährige Zielvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2024 ist vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung erfolgt. Der Mittelbedarf der im Jahr 2020 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung berücksichtigt dabei in den einzelnen Belastungsjahren den Mehrbedarf (100 v.H.) aufgrund der Tarifeinigung der Länder vom 02. März 2019 und der damit korrespondierenden Besoldungsanpassung entsprechend dem LBVAnpG 2019/2020/021 des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2019.

7. Kapitel 0611 – Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Bei Titel 685 02 „Zuschuss Betrieb“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 397 312 800 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	99 328 200 EUR
2022	99 328 200 EUR
2023	99 328 200 EUR
2024	99 328 200 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 wird wie folgt gefasst:

Für eine neue mehrjährige Zielvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2024 ist vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten VE erfolgt. Der Mittelbedarf der im Jahr 2020 ausgebrachten VE berücksichtigt dabei in den einzelnen Belastungsjahren den Mehrbedarf (100 v.H.) aufgrund der Tarifeinigung der Länder vom 02. März 2019 und der damit korrespondierenden Besoldungsanpassung entsprechend dem Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2019.

Bei Titel 685 03 „Zuschuss für zusätzliche Kapazitäten in der Lehramtsausbildung“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 8 680 200 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	1 828 800 EUR
2022	2 283 800 EUR
2023	2 511 300 EUR
2024	2 056 300 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung lautet wie folgt:

Der Mehrbedarf für die befristete Erhöhung der Kapazität von 130 auf 200 Lehramtsstudienplätze an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist Gegenstand der neuen

mehrfährigen Zielvereinbarung 2020 bis 2024. Dafür wird vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten VE erfolgt. Es handelt sich um eine Planungsgröße für die Jahre 2021 bis 2024.

Hinweis: Der Mehrbedarf für die erhöhte Kapazität in der Lehramtsausbildung wird noch bis 2027 im Landeshaushalt zu berücksichtigen sein und übertrifft damit die Laufzeit der Zielvereinbarung.

In der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung sind zudem Mittel für den Neuaufbau der Fachrichtung Sozialpädagogik (Didaktik-Professur inklusive Ausstattung) in Höhe von jährlich 350 000 Euro enthalten. Diese Mittel fallen dauerhaft an.

Der Titel 685 07 „Zuschuss zur anteiligen Kompensation des Wegfalls der Langzeitstudiengebühren“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 263 300 EUR und 2021 von 263 300 EUR neu ausgebracht.

Die Kapitelerläuterung „Allgemeines“ wird unter Nr. 2 redaktionell angepasst. Weiterhin werden die „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben“ sowie der „Wirtschaftsplan der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg“ redaktionell angepasst.

Die Titelgruppe 92 „Personalstellenpool für zusätzliche unbefristete Stellen im Globalhaushalt“ wird neu ausgebracht.

Folgender **Haushaltsvermerk ist aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Es wird folgende verbindliche Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Zur flexiblen Gestaltung der Stellenbewirtschaftung können die Hochschulen zusätzliche unbefristete Stellen im Tarifbereich im Umfang von maximal 25 % der Drittmittel und Hochschulpaktmittel in der Stellenübersicht bei Titel 428 92 ausbringen. Die vollumfängliche und nachhaltige Finanzierungsverantwortung obliegt dabei den Hochschulen.“

Der Titel 428 92 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel (Ansatz jeweils 0 EUR) neu ausgebracht.

8. Kapitel 0615 – Hochschule Magdeburg-Stendal

Bei Titel 685 02 „Zuschuss Betrieb“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 122 156 400 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	30 539 100 EUR
2022	30 539 100 EUR
2023	30 539 100 EUR
2024	30 539 100 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 wird wie folgt gefasst:

Für eine neue mehrjährige Zielvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2024 ist vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten VE erfolgt. Der Mittelbedarf der im Jahr 2020 ausgebrachten VE berücksichtigt dabei in den einzelnen Belastungsjahren den Mehrbedarf (100 v.H.) aufgrund der Tarifeinigung der Länder vom 02. März 2019 und der damit korrespondierenden Besoldungsanpassung entsprechend dem Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2019.

Der Titel 685 07 „Zuschuss zur anteiligen Kompensation des Wegfalls der Langzeitstudiengebühren“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 152 500 EUR und 2021 von 152 500 EUR neu ausgebracht.

Die Kapitelerläuterung „Allgemeines“ wird unter Nr. 2 redaktionell angepasst. Weiterhin werden die „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben“ sowie der „Wirtschaftsplan der Hochschule Magdeburg-Stendal“ redaktionell angepasst.

Die Titelgruppe 92 „Personalstellenpool für zusätzliche unbefristete Stellen im Globalhaushalt“ wird neu ausgebracht.

Folgender **Haushaltsvermerk ist aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Es wird folgende verbindliche Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Zur flexiblen Gestaltung der Stellenbewirtschaftung können die Hochschulen zusätzliche unbefristete Stellen im Tarifbereich im Umfang von maximal 25 % der Drittmittel und Hochschulpaktmittel in der Stellenübersicht bei Titel 428 92 ausbringen. Die vollumfängliche und nachhaltige Finanzierungsverantwortung obliegt dabei den Hochschulen.“

Der Titel 428 92 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel (Ansatz jeweils 0 EUR) neu ausgebracht.

9. Kapitel 0616 – Hochschule Anhalt

Bei Titel 685 02 „Zuschuss Betrieb“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 158 613 200 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	39 653 300 EUR
2022	39 653 300 EUR
2023	39 653 300 EUR
2024	39 653 300 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 wird wie folgt gefasst:

Für eine neue mehrjährige Zielvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2024 ist vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten VE erfolgt. Der Mittelbedarf der im Jahr 2020 ausgebrachten VE berücksichtigt dabei in den einzelnen Belastungsjahren den Mehrbedarf (100 v.H.) aufgrund der Tarifeinigung der Länder vom 02. März 2019 und der damit korrespondierenden Besoldungsanpassung entsprechend dem Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2019.

Der Titel 685 07 „Zuschuss zur anteiligen Kompensation des Wegfalls der Langzeitstudiengebühren“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 174 300 EUR und 2021 von 174 300 EUR neu ausgebracht.

Die Kapiterläuterung „Allgemeines“ wird unter Nr. 2 redaktionell angepasst. Weiterhin werden die „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben“ sowie der „Wirtschaftsplan der Hochschule Anhalt“ redaktionell angepasst.

Die Titelgruppe 92 „Personalstellenpool für zusätzliche unbefristete Stellen im Globalhaushalt“ wird neu ausgebracht.

Folgender **Haushaltsvermerk ist aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Es wird folgende verbindliche Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Zur flexiblen Gestaltung der Stellenbewirtschaftung können die Hochschulen zusätzliche unbefristete Stellen im Tarifbereich im Umfang von maximal 25 % der Drittmittel und Hochschulpaktmittel in der Stellenübersicht bei Titel 428 92 ausbringen. Die vollumfängliche und nachhaltige Finanzierungsverantwortung obliegt dabei den Hochschulen.“

Der Titel 428 92 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel (Ansatz jeweils 0 EUR) neu ausgebracht.

10. Kapitel 0617 – Hochschule Harz

Bei Titel 685 02 „Zuschuss Betrieb“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 70 524 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	17 631 000 EUR
2022	17 631 000 EUR
2023	17 631 000 EUR
2024	17 631 000 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 wird wie folgt gefasst:

Für eine neue mehrjährige Zielvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2024 ist vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten VE erfolgt. Der Mittelbedarf der im Jahr 2020 ausgebrachten VE berücksichtigt dabei in den einzelnen Belastungsjahren den Mehrbe-

darf (100 v.H.) aufgrund der Tarifeinigung der Länder vom 02. März 2019 und der damit korrespondierenden Besoldungsanpassung entsprechend dem Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2019.

Der Titel 685 07 „Zuschuss zur anteiligen Kompensation des Wegfalls der Langzeitstudiengebühren“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 38 700 EUR und 2021 von 38 700 EUR neu ausgebracht.

Die Kapitelerläuterung „Allgemeines“ wird unter Nr. 2 redaktionell angepasst. Weiterhin werden die „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben“ sowie der „Wirtschaftsplan der Hochschule Harz“ redaktionell angepasst.

Die Titelgruppe 92 „Personalstellenpool für zusätzliche unbefristete Stellen im Globalhaushalt“ wird neu ausgebracht.

Folgender **Haushaltsvermerk ist aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Es wird folgende verbindliche Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Zur flexiblen Gestaltung der Stellenbewirtschaftung können die Hochschulen zusätzliche unbefristete Stellen im Tarifbereich im Umfang von maximal 25 % der Drittmittel und Hochschulpaktmittel in der Stellenübersicht bei Titel 428 92 ausbringen. Die vollumfängliche und nachhaltige Finanzierungsverantwortung obliegt dabei den Hochschulen.“

Der Titel 428 92 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel (Ansatz jeweils 0 EUR) neu ausgebracht.

11. Kapitel 0618 – Hochschule Merseburg

Bei Titel 685 02 „Zuschuss Betrieb“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 86 406 800 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	21 601 700 EUR
2022	21 601 700 EUR
2023	21 601 700 EUR
2024	21 601 700 EUR

Die Erläuterung zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 wird wie folgt gefasst:

Für eine neue mehrjährige Zielvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2024 ist vorsorglich eine neue Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung wird nur dann in Anspruch genommen, sofern keine Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten VE erfolgt. Der Mittelbedarf der im Jahr 2020 ausgebrachten VE berücksichtigt dabei in den einzelnen Belastungsjahren den Mehrbedarf (100 v.H.) aufgrund der Tarifeinigung der Länder vom 02. März 2019 und der damit korrespondierenden Besoldungsanpassung entsprechend dem Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2019.

Der Titel 685 07 „Zuschuss zur anteiligen Kompensation des Wegfalls der Langzeitstudiengebühren“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 42 900 EUR und 2021 von 42 900 EUR neu ausgebracht.

Die Kapitel Erläuterung „Allgemeines“ wird unter Nr. 2 redaktionell angepasst. Weiterhin werden die „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben“ sowie der „Wirtschaftsplan der Hochschule Merseburg“ redaktionell angepasst.

Die Titelgruppe 92 „Personalstellenpool für zusätzliche unbefristete Stellen im Globalhaushalt“ wird neu ausgebracht.

Folgender **Haushaltsvermerk ist aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Es wird folgende verbindliche Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Zur flexiblen Gestaltung der Stellenbewirtschaftung können die Hochschulen zusätzliche unbefristete Stellen im Tarifbereich im Umfang von maximal 25 % der Drittmittel und Hochschulpaktmittel in der Stellenübersicht bei Titel 428 92 ausbringen. Die vollumfängliche und nachhaltige Finanzierungsverantwortung obliegt dabei den Hochschulen.“

Der Titel 428 92 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel (Ansatz jeweils 0 EUR) neu ausgebracht.

12. Kapitel 0621 – Studentenwerke und Ausbildungsförderung

Bei Titelgruppe 64 „Studentenwerk Halle“ Titel 685 64 „Zuschüsse zum lfd. Betrieb“ verringert sich die Verpflichtungsermächtigung 2020 von 6 456 000 EUR um 3 276 100 EUR auf 3 179 900 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	1 578 900 EUR
2022	1 601 000 EUR

Die Erläuterungen zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 werden redaktionell angepasst.

Bei Titelgruppe 65 „Studentenwerk Magdeburg“ Titel 685 65 „Zuschüsse zum lfd. Betrieb“ verringert sich die Verpflichtungsermächtigung 2020 von 4 406 500 EUR um 2 236 600 EUR auf 2 169 900 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	1 077 200 EUR
2022	1 092 700 EUR

Die Erläuterungen zur Verpflichtungsermächtigung im HHJ 2020 werden redaktionell angepasst.

Zum Einzelplan 07 – Ministerium für Bildung

1. Kapitel 0701 – Ministerium für Bildung

Der Titel 533 04 „Dienstleistungen Außenstehender / Lehrkräfterekrutierung“ wird mit einem Ansatz für 2021 von 750 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 750 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	750 000 EUR
2022	0 EUR
2023	0 EUR
2024ff.	0 EUR.

Die folgende Erläuterung wird neu ausgebracht:

„Die Ausgaben dienen dazu, einen Personalvermittlungsauftrag zu vergeben, geeignete Lehrkräfte für den Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt aus dem EU-Ausland, insbesondere Osteuropa zu rekrutieren.“

2. Kapitel 0702 – Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 632 01 „Abgeltung von urheberrechtlichen Ausgleichsansprüchen“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 575 500 EUR um 811 900 EUR auf 1 387 400 EUR.

Die zugehörige Erläuterung wird entsprechend angepasst:

Nr. Veranschlagt sind die Mittel wie folgt:	2020 EUR	2021 EUR
1 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 60 a Urheberrechtsgesetz (Schulbereich)	553.900	1.375.600
2 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a Abs. 4 Urheberrechtsgesetz (Schulbereich)	15.500	0
3 Einmalzahlung für die Nutzung von Presseerzeugnissen (aus 2018)	11.800	11.800
Zusammen	581.200	1.387.400

Bei Titel 893 01 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird die Erläuterung wie folgt ergänzt:

„Die Freigabe und Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2019 (insgesamt 2,8 Mio. EUR) erfolgt abweichend von der Veranschlagung zulasten der Haushaltsjahre 2021 (1,5 Mio. EUR) und 2022 (1,3 Mio. EUR).“

3. Kapitel 0704 – Landeszentrale für politische Bildung

Bei Titel 685 02 „Zuschüsse für Projekte zur Stärkung der Demokratie an öffentliche Einrichtungen“ erhöht sich der Ansatz 2020 von 175 000 EUR um 50 000 EUR auf 225 000 EUR und für 2021 von 175 000 EUR um 100 000 EUR auf 275 000 EUR.

4. Kapitel 0706 – Landesschulamt

Bei Titel 517 01 „Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 408 000 EUR um 150 000 EUR auf 258 000 EUR.

Die Erläuterung des Titels ist wie folgt anzupassen:

	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Heizung	166 200	20 000	110 000
2. Elektrizität (ohne Heizung) und sonstiger Energiebedarf	21 000	19 000	19 000
3. Reinigung, Müllabfuhr usw., Be- und Entwässerung	53 700	31 800	59 500
4. Bewachung	31 500	31 100	39 500
5. Sonstiges	20 100	16 500	30 000
Summe	292 500	118 400	258 000

Bei Titel 533 01 „Dienstleistung Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 81 300 EUR um 3 700 EUR auf 77 600 EUR und für 2021 von 152 800 EUR um 4 400 EUR auf 148 400 EUR.

Bei Titel 534 01 „Behördenumzüge“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 68 800 EUR um 150 000 EUR auf 218 800 EUR.

Bei Titel 812 15 „Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 296 400 EUR um 139 200 EUR auf 157 200 EUR.

5. Kapitel 0707 – Schulen allgemein

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0707 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalenzzieles für die Lehrkräfte.“

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 0 EUR um 312 500 EUR auf 312 500 EUR.

Es wird ein ***Sperrvermerk ausgebracht:

„Die Personalausgaben und Stellen sind gesperrt. Die Freigabe erfolgt auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung durch den Ausschuss für Finanzen auf der Grundlage der Evaluation des Modellprojektes „Einsatz von Schulverwaltungsassistenten“ durch das Ministerium für Bildung.“

Der Titel 681 02 „Übernahme von Kosten für die Stornierung von Schulfahrten“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 100 000 EUR und für 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Es wird folgende Erläuterung neu ausgebracht:

„Die veranschlagten Ausgaben dienen der Übernahme der Kosten für die Stornierung von Schulfahrten infolge der Corona-Krise.“

Bei Titel 684 01 „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen für Projekte der Schulsozialarbeit“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe von 35 048 300 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2021
2021	0 EUR
2022	14 352 300 EUR
2023	20 696 000 EUR
2024 ff.	0 EUR

Es wird folgender *** Haushaltsvermerk neu ausgebracht: „Die Verpflichtungsermächtigung 2021 darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen in Anspruch genommen werden.“

Die vorhandene verbindliche Erläuterung wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:
 „Gleiches gilt für die 2021 ausgebrachte VE, bei der Mittel des neuen OP ESF+ für die Förderperiode 2021-2027 prioritär einzusetzen sind.“

Bei Titel 685 01 „Zuschüsse für laufende Zwecke an die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS)“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 400 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Jahresscheiben werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	200 000 EUR
2022	200 000 EUR
2023	0 EUR
2024 ff.	0 EUR.

Der Titel 685 05 „Zuschüsse für laufende Zwecke an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 90 000 EUR und für 2021 von 50 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 50 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Jahresscheiben werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	50 000 EUR
2022	0 EUR
2023	0 EUR
2024 ff.	0 EUR

Folgende Erläuterung wird neu ausgebracht:

„Die Verpflichtungsermächtigung und die Ausgaben dienen der Unterstützung eines Forschungsprojektes der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu den Gründen der hohen Anzahl und über dem Bundesdurchschnitt liegenden Schülerinnen und Schüler, die in Sachsen-Anhalt die Schule ohne mindestens einen Hauptschulabschluss verlassen haben.“

Bei Titel 685 77 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 470 000 EUR um 120 000 EUR auf 590 000 EUR.

Die Erläuterung wird ergänzt:

Zuschüsse für Schülerlabore an der Hochschule Merseburg in 2021

Bei Titel 684 78 „Zuschüsse für laufende Zwecke“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 1 103 000 EUR um 90 000 EUR auf 1 013 000 EUR und für 2021 von 2 047 000 EUR um 50 000 EUR auf 1 997 000 EUR.

Bei Titel 527 80 „Reisekostenvergütungen für Dienstreisen“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 767 000 EUR um 200 000 EUR auf 567 000 EUR.

6. Kapitel 0712 – Förderschulen für Geistigbehinderte

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0712 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

7. Kapitel 0713 – Förderschulen für Lernbehinderte

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0713 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

8. Kapitel 0714 – Sonstige Förderschulen

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0714 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

9. Kapitel 0716 – Schulen des 2. Bildungsweges

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0716 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

10. Kapitel 0717 – Gymnasien

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0717 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

11. Kapitel 0718 – Gesamtschulen

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0718 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

12. Kapitel 0719 – Gemeinschaftsschulen

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0719 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

13. Kapitel 0720 – Berufsbildende Schulen / Erwachsenenbildung

Bei Titel 681 02 „Zuschüsse für die Kosten der Beförderung und Unterbringung bei Blockunterricht“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 3 000 000 EUR um 2 000 000 EUR auf 1 000 000 EUR und für 2021 von 3 000 000 EUR um 2 000 000 EUR auf 1 000 000 EUR.

Bei Titel 684 61 „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 640 000 EUR neu ausgebracht.

Die nachfolgenden Jahresscheiben werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	100 000 EUR
2022	105 000 EUR
2023	105 000 EUR
2024 ff.	330 000 EUR.

Bei Titel 893 63 „Zuschüsse für Investitionen und Mieten an freie Träger von Pflegeschulen“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 1 517 600 EUR um 500 000 EUR auf 1 017 600 EUR.

14. Kapitel 0721 – Grundschulen

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0721 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

15. Kapitel 0722 – Sekundarschulen

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0722 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 185 198 800 EUR um 312 500 EUR auf 184 886 300 EUR.

16. Kapitel 0730 – Förderung Schulbau, Ausstattung

Bei Titel 533 63 „Dienstleistung Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 1 031 900 EUR um 681 900 EUR auf 350 000 EUR.

Die vorhandene Erläuterung wird wie folgt ergänzt:

„Als Landesprojekte sind vorgesehen:

- Dienstleistungen zum Aufbau eines Beratungsnetzwerkes für Schulen zur Umsetzung des Digitalpaktes
- Dienstleistungen zur Entwicklung und Nutzung von Systemen, Werkzeugen und Diensten (z. B. Softwareprodukte, digitale Medien und Werkzeuge)
- Aufbau und Weiterentwicklung von digitalen Lehr- und Lerninfrastrukturen, pädagogischer Arbeitsplattformen
- vorgenannte Dienstleistungen auch für die Lehrerbildung.

Als länderübergreifende Projekte (in Federführung von Sachsen-Anhalt oder anderer Bundesländer) sind vorgesehen:

- die Entwicklung, Adaption und Bereitstellung von Systemen, Werkzeugen und Diensten (z. B. Softwareprodukte, digitale Medien und Werkzeuge)
- vorgenannte Dienstleistungen auch für die Lehrerbildung."

Bei Titel 812 63 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 2 707 100 EUR um 681 900 EUR auf 3 389 000 EUR.

17. Kapitel 0731– Landesschule Pforta

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0731 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

Bei Titel 533 01 „Dienstleistung Außenstehender“ wird die Erläuterung wie folgt geändert:

	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Verpflegung	86 400	100 700	100 700
2. Grünflächen- und Winterdienst	32 600	39 500	49 200
Summe	119 000	140 200	149 900

Zu Position 1.

Für die Verpflegung der Internatsschülerinnen und Schüler sind Gebühren gemäß der AIIGO LSA zu zahlen, die gegenüber dem Dienstleister zu entrichten sind. Die Gebühren sind nicht kostendeckend. Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Deckung der Finanzierungslücke gegenüber dem Dienstleister.

18. Kapitel 0732 - Kapitel 0732- Latina „August Hermann Francke“ Halle

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0732 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

Bei Titel 533 01 „Dienstleistung Außenstehender“ wird die Erläuterung wie folgt geändert:

	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Verpflegung	18 500	37 400	37 400
2. Pförtner	28 000	30 300	31 200
3. Instrumententransport	0	1 300	1 300
Summe	46 500	69 000	69 900

Zu Position 1.

Für die Verpflegung der Internatsschülerinnen und Schüler sind Gebühren gemäß der AIIGO LSA zu zahlen, die gegenüber dem Dienstleister zu entrichten sind. Die Gebühren sind nicht kostendeckend. Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Deckung der Finanzierungslücke gegenüber dem Dienstleister.

19. Kapitel 0733 – Landesgymnasium für Musik Wernigerode

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0733 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

Bei Titel 533 01 „Dienstleistung Außenstehender“ wird die Erläuterung wie folgt geändert:

	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Verpflegung	52 000	59 500	60 000
2. Hausmeisterdienste/Winterdienst	135 800	148 000	152 200
3. Instrumententransport	5 000	5 000	5 000
Summe	192 800	212 500	217 200

Zu Position 1.

Für die Verpflegung der Internatsschülerinnen und Schüler sind Gebühren gemäß der AIIGO LSA zu zahlen, die gegenüber dem Dienstleister zu entrichten sind. Die Gebühren sind nicht kostendeckend. Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Deckung der Finanzierungslücke gegenüber dem Dienstleister.

20. Kapitel 0734 – Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Halberstadt

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0734 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

Bei Titel 533 01 „Dienstleistung Außenstehender“ wird die Erläuterung wie folgt geändert:

	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Verpflegung	137.900	60.000	63.000
2. Hausmeisterdienste	53.500	48.000	51.000
3. Grün- und Umlandpflege	43.300	40.000	42.000
4. Winterdienst	2.000	2.000	2.000
5. Nachtwachen	69.000	62.500	65.600
6. Heilpädagogisches Voltigieren	4.800	4.800	4.800
7. Gebärdensprachdolmetscher	600	600	600
Summe	311.100	217.900	229.000

Zu Position 1.

Für die Verpflegung der Internatsschülerinnen und Schüler sind Gebühren gemäß der All-GO LSA zu zahlen, die gegenüber dem Dienstleister zu entrichten sind. Die Gebühren sind nicht kostendeckend. Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Deckung der Finanzierungslücke gegenüber dem Dienstleister.

21. Kapitel 0735 – Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Halle

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0735 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

Bei Titel 533 01 „Dienstleistung Außenstehender“ wird die Erläuterung wie folgt geändert:

	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Verpflegung	101.000	125.900	130.700
2. Hausmeisterdienste	64.900	63.700	65.800
3. Pförtner- und Kontrolldienst (Schülerwohnheim)	46.000	47.300	48.800
4. Nachtwachen (Schülerwohnheim)	96.000	100.700	104.800
Summe	307.900	337.600	350.100

Zu Position 1.

Für die Verpflegung der Internatsschülerinnen und Schüler sind Gebühren gemäß der All-GO LSA zu zahlen, die gegenüber dem Dienstleister zu entrichten sind. Die Gebühren sind nicht kostendeckend. Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Deckung der Finanzierungslücke gegenüber dem Dienstleister.

22. Kapitel 0736 - Landesbildungszentrum Tangerhütte

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0736 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

Bei Titel 533 01 „Dienstleistung Außenstehender“ wird die Erläuterung wie folgt geändert:

	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Verpflegung	139.100	147.000	154.100
Summe	139.100	147.000	154.100

Zu Position 1.

Für die Verpflegung der Internatsschülerinnen und Schüler sind Gebühren gemäß der All-GO LSA zu zahlen, die gegenüber dem Dienstleister zu entrichten sind. Die Gebühren sind nicht kostendeckend. Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Deckung der Finanzierungslücke gegenüber dem Dienstleister.

23. Kapitel 0737 - Landesbildungszentrum für Körperbehinderte Halle

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0737 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

Bei Titel 533 01 „Dienstleistung Außenstehender“ wird die Erläuterung wie folgt geändert:

	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Verpflegung	31.900	45.600	47.600
2. Hausmeisterdienste	46.600	49.500	52.300
3. Sonstige	17.800	0	0
Summe	96.300	95.100	99.900

Zu Position 1.

Für die Verpflegung der Internatsschülerinnen und Schüler sind Gebühren gemäß der All-GO LSA zu zahlen, die gegenüber dem Dienstleister zu entrichten sind. Die Gebühren sind nicht kostendeckend. Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Deckung der Finanzierungslücke gegenüber dem Dienstleister.

24. Kapitel 0738 - Landesbildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte Halle

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 0738 wird in Absatz 2 um folgende Sätze ergänzt:

„Es ist möglich, jährlich bis zu 15 Vollzeitäquivalente für Schulverwaltungsassistenten zu nutzen. Eine Anrechnung ergeht in diesen Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles für die Lehrkräfte.“

Bei Titel 533 01 „Dienstleistung Außenstehender“ wird die Erläuterung wie folgt geändert:

	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Verpflegung	18.300	22.700	23.700
2. Hausmeisterdienste	37.400	91.500	96.700
3. Transporte von Geräten und Materialien	0	1.300	1.300
Summe	55.700	115.500	121.700

Zu Position 1.

Für die Verpflegung der Internatsschülerinnen und Schüler sind Gebühren gemäß der All-GO LSA zu zahlen, die gegenüber dem Dienstleister zu entrichten sind. Die Gebühren sind nicht kostendeckend. Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Deckung der Finanzierungslücke gegenüber dem Dienstleister.

25. Kapitel 0758 – Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA)

Bei Titel 527 61 „Reisekostenvergütung für Dienstreisen“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 746 000 EUR um 27 300 EUR auf 773 300 EUR.

Bei Titel 685 61 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 66 000 EUR um 66 500 EUR auf 132 500 EUR und für 2021 von 66 000 EUR um 317 000 EUR auf 383 000 EUR.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 2 464 500 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	383 000 EUR
2022	633 500 EUR
2023	633 500 EUR
2024ff.	814 500 EUR.

Zum Einzelplan 08 – Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft

1. Kapitel 0801 – Ministerium

Der Haushaltsvermerk *** wird wie folgt geändert:

„Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Kapitel 0801 und 0802 beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 222 Vollzeitäquivalente. Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Kapitel 0801 und 0802 beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 222 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 119 51 „Vermischte Einnahmen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 127 000 EUR um 125 000 EUR auf 252 000 EUR und für 2021 von 127 000 EUR um 48 800 EUR auf 175 800 EUR.

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 8 790 300 EUR um 13 800 EUR auf 8 804 100 EUR sowie für 2021 von 9 113 900 EUR um 55 000 EUR auf 9 168 900 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 0802 – Allgemeine Bewilligungen für den Bereich Wirtschaft

Der Haushaltsvermerk *** wird wie folgt geändert:

„Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Kapitel 0801 und 0802 beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 222 Vollzeitäquivalente. Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Kapitel 0801 und 0802 beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 222 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 162 65 „Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 400 EUR um 24 400 EUR auf 24 800 EUR.

Bei Titel 182 65 „Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 4 200 EUR um 24 400 EUR auf 28 600 EUR.

Bei Titel 892 61 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 8 940 000 EUR um 650 000 EUR auf 8 290 000 EUR und für 2021 von 8 460 000 EUR um 150 000 EUR auf 8 310 000 EUR.

Die Titelgruppe 64 „Maßnahmen nach § 5 des Mauergrundstücksgesetzes“ wird neu eingerichtet.

Die Einnahmetitelgruppe 64 „Maßnahmen nach § 5 des Mauergrundstücksgesetzes“ wird neu eingerichtet.

Der Haushaltsvermerk „* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabentitelgruppe Kapitel 0802 Titelgruppe 64“ wird neu ausgebracht.

Der Titel 231 64 „Sonstige Zuweisungen vom Bund“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 2 239 300 EUR neu ausgebracht.

Die Ausgabentitelgruppe 64 „Maßnahmen nach § 5 des Mauergrundstücksgesetzes“ wird neu eingerichtet.

Der Haushaltsvermerk „* Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 0802 Titel 231 64.“ wird neu ausgebracht.

Der Titel 518 64 „Mieten und Pachten“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 2 239 300 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 533 64 „Dienstleistungen Außenstehender“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 547 64 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 633 64 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 637 64 „Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 682 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 683 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 685 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 686 64 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 883 64 „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 887 64 „Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 891 64 „Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 892 64 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 893 64 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 894 64 „Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und 2021 von 0 EUR neu ausgebracht.

Bei Titelgruppe 71 „Förderung des Tourismus“ wird die Erläuterung wie folgt geändert:
„Die weitere Entwicklung des Tourismus in den Reiseregionen des Landes ist von erheblicher wirtschaftlicher sowie arbeitsmarktpolitischer Bedeutung. Dazu gehört sowohl die weitere Steigerung der Gästezahlen und Gästeübernachtungen als auch die qualitative

Verbesserung des Angebotes an veränderte Kundenbedürfnisse und Marktbedingungen (demografischer Wandel, Barrierefreiheit, Internationalität).

Die Förderung des Tourismus beinhaltet:

- Zuschüsse für die Regional- und Fachverbände im Tourismus zur Weiterentwicklung, Qualifizierung und Digitalisierung der Markensäulen und Schwerpunktthemen, wie zum Beispiel Elberadweg, "Gartenträume - Historische Parks in Sachsen-Anhalt" und Weltkulturerbe.
- Zuwendungen an Kommunen und andere Organisationen im Tourismus zur konzeptionellen Weiterentwicklung und Präsentation von touristisch bedeutsamen Besuchszielen in den Reiseregionen und zur Durchführung von Präsentationsveranstaltungen.

Aus den Ansätzen der Titelgruppe können auch die Ausgaben für die Durchführung von Fördermaßnahmen durch Projektträger (Personal- und Sachausgaben) geleistet werden.“

Bei Titel 685 71 „Zuschüsse an Tourismusverbände und andere Organisationen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 1 875 000 EUR um 125 000 EUR auf 2 000 000 EUR.

Bei Titelgruppe 73 „Unterstützung des Breitbandausbaus und Digitalisierungsprojekte aus Drittmitteln“ wird die Erläuterung wie folgt ergänzt:

„Für die weitere Förderung von Initiativen für freies WLAN sind im Haushaltsjahr 2020 und 2021 Ausgaben in Höhe von je 200 000 EUR vorgesehen.“

Die Ausgabeteilgruppe 74 „Sicherung der Gastronomie in ländlichen Gebieten“ wird neu eingerichtet.

Der Haushaltsvermerk „**Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.“ wird neu ausgebracht.

Die Ausgabeteilgruppe wird mit folgender Erläuterung versehen:

„Das Modellprojekt dient der Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung dörflicher Gastronomieeinrichtungen.“

Der Titel 683 74 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 150 000 EUR und für 2021 von 150 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 150 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	150 000 EUR
2022	
2023	
2024	

Es wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„** Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.“

Der Titel 684 74 „Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 892 74 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 893 74 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 518 80 „Mieten und Pachten“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 500 000 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 686 81 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ wird die Erläuterung um folgenden Satz ergänzt:

„Weiterhin sollen modellhaft Ansätze gefördert werden, die neue Arbeitsformen insbesondere im ländlichen Raum unterstützen (sogenannte Gemeinschaftsbüros oder "Coworking Spaces").

Bei Titel 685 85 „Zuschüsse zur Förderung der wirtschaftsbezogenen Interregionalen und Entwicklungszusammenarbeit“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 179 600 EUR um 48 800 EUR auf 228 400 EUR und für 2021 von 179 600 EUR um 48 800 EUR auf 228 400 EUR.

Die Erläuterung wird wie folgt geändert:

„Förderung der wirtschaftsbezogenen Interregionalen Zusammenarbeit (36 600 EUR / 36 600 EUR) und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit einschließlich des Promotorinnen-Programmes des Bundes (191 800 EUR / 191 800 EUR).“

Zum Einzelplan 09 – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Bereich Landwirtschaft

1. Kapitel 0902 – Allgemeine Bewilligungen, Landesfördermaßnahmen

Bei Titel 119 73 „Rückzahlungen von Überzahlungen einschl. Zinsen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 120 000 EUR auf 120 000 EUR.

Bei Titel 231 73 „Sonstige Zuweisungen des Bundes“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 210 000 EUR auf 210 000 EUR.

Bei Titel 533 12 „Dienstleistungen Außenstehender für die Datenerhebung im Wald (Zwischenbilanz Bundeswaldinventur)“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 70 000 EUR um 60 900 EUR auf 9 100 EUR.

Die Zweckbestimmung des Titels 533 12 wurde von „Dienstleistungen Außenstehender für die Datenerhebung im Wald (Zwischenbilanz Bundeswaldinventur) sowie Kohlenstoffinventur“ in „Dienstleistungen Außenstehender für die Datenerhebung im Wald (Zwischenbilanz Bundeswaldinventur)“ geändert.

Bei Titel 542 01 „Umsatzsteuer für erbrachte Leistungen der Investitionsbank“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 15 100 EUR um 15 100 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 676 01 „Erstattungen von Anlastungen an die EU“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 15 900 EUR um 784 100 EUR auf 800 000 EUR.

Bei Titel 686 10 „Zuschüsse für die Koordinierung von Agrarmarketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 90 000 EUR um 80 000 EUR auf 170 000 EUR und für 2021 von 90 000 EUR um 80 000 EUR auf 170 000 EUR.

Bei Titel 532 66 „Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen des Landes“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 50 000 EUR um 140 000 EUR auf 190 000 EUR und für 2021 von 50 000 EUR um 140 000 EUR auf 190 000 EUR.

Bei Titel 686 66 „Zuschüsse für Ausstellungen einschließlich Nutztierschauen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 500 000 EUR um 40 000 EUR auf 540 000 EUR und für 2021 von 500 000 EUR um 40 000 EUR auf 540 000 EUR.

Bei Titel 683 71 „Zuschüsse zur Absatzförderung landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 761 200 EUR um 140 000 EUR auf 901 200 EUR und für 2021 von 761 200 EUR um 140 000 EUR auf 901 200 EUR.

Bei Titelgruppe 73 „Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ wird der Haushaltsvermerk zur Titelgruppe gestrichen.

Bei Titel 631 73 „Rückzahlungen an den Bund“ ist folgender Haushaltsvermerk aufzunehmen:

„Ausgaben dürfen nur geleistet werden in Höhe von 50 v. H. der Ist-Einnahmen bei Kapitel 0902 Titel 119 73.“

Bei Titel 631 73 „Rückzahlungen an den Bund“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 60 000 EUR auf 60 000 EUR.

Bei Titel 681 73 „Billigkeitsleistungen an private Unternehmen im Bereich der Landwirtschaft zum Ausgleich von Schäden durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 420 000 EUR auf 420 000 EUR.

Bei Titel 683 93 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen - Kofinanzierung zu ELER“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 195 600 EUR um 77 900 EUR auf 273 500 EUR und für 2021 von 261 600 EUR um 83 500 EUR auf 345 100 EUR.

Die Zweckbestimmung des Titels wurde von „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ in „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen - Kofinanzierung zu ELER“ geändert

Bei Titel 892 93 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen - Kofinanzierung zu ELER“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung für 2020 von 396 100 EUR um 52 500 EUR auf 448 600 EUR und die Verpflichtungsermächtigung für 2021 von 138 900 EUR um 52 500 EUR auf 191 400 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	201 100 EUR	
2022	152 500 EUR	113 900 EUR
2023	95 000 EUR	77 500 EUR
2024 ff.	0 EUR	0 EUR

Die Zweckbestimmung des Titels wurde von „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ in „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen - Kofinanzierung zu ELER“ geändert.

2. Kapitel 0903 – Allgemeine Bewilligungen, Gemeinschaftsaufgabe - Rahmenplan

Die Titelgruppe 66 mit der Zweckbestimmung „Förderung der Umsetzung düngerechtlicher Vorschriften“ ist neu aufzunehmen. Folgende Haushaltsvermerke sind aufzunehmen:

*Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 166,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei Kapitel 0903 Titel 231 66 und Kapitel 0903 Titel 331 66.

**Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Folgende Erläuterung ist aufzunehmen:

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat sich am 30.01.2020 auf insgesamt eine Milliarde Euro zusätzliche finanzielle Unterstützung für Landwirte über die nächsten vier Jahre geeinigt. Damit sollen Landwirte bei der Umsetzung der geplanten Verschärfung der Düngemittelverordnung unterstützt werden. Die finanziellen Mittel der „Bauernmilliarde“ sollen hauptsächlich zur notwendigen Beschaffung und Erweiterung der Infrastruktur, Technik und Digitalisierung als Folge der Verschärfung der Düngeverordnung dienen.

Der Titel 231 66 „Sonstige Zuweisungen vom Bund“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht. Folgender Haushaltsvermerk ist aufzunehmen:

*Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe Kapitel 0903 Titelgruppe 66.

Der Titel 331 66 „Sonstige Zuweisungen vom Bund“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht. Folgender Haushaltsvermerk ist aufzunehmen:

*Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe Kapitel 0903 Titelgruppe 66.

Bei Titel 883 65 „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ verringert sich die Verpflichtungsermächtigung für 2020 von 150 000 EUR um 150 000 EUR auf 0 EUR und die Verpflichtungsermächtigung für 2021 von 200 000 EUR um 200 000 EUR auf 0 EUR.

Der Titel 683 66 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 892 66 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Bei Titel 331 77 „Zuweisungen des Bundes für Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Klimaschutzprogramms Landwirtschaft“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 3 450 000 EUR um 600 000 EUR auf 2 850 000 EUR und für 2021 von 3 450 000 EUR um 600 000 EUR auf 2 850 000 EUR.

In der Titelgruppe 77 „Klimaschutzprogramm Landwirtschaft“ sind folgende Haushaltsvermerke aufzunehmen:

* Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zu 166,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei Kapitel 0903 Titel 231 77 und Kapitel 0903 Titel 331 77.

**Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Folgende Erläuterung ist aufzunehmen:

	2020 (EUR)	VE2020 (EUR)	2021 (EUR)	VE2021 (EUR)
1. Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz	3 400 000	2 000 000	3 400 000	2 000 000
2. Nährstoffmanagement	1 600 000	500 000	1 600 000	500 000
3. Tierwohlmaßnahmen	1 500 000	500 000	1 500 000	500 000
4. Sonderrahmenplan Insektenschutz	5 000 000	0	5 000 000	5 000 000
Zusammen	11 500 000	3 000 000	11 500 000	8 000 000

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutzprogramm des Bundes werden den Ländern zusätzliche GAK-Mittel für den Wald (siehe Titelgruppe 72 und 76) und die Landwirtschaft bereitgestellt. Hierzu wurden neue Fördergrundsätze beschlossen bzw. bestehende Fördergrundsätze erweitert. Weitere zusätzliche GAK-Maßnahmen sind noch zu erwarten und werden in dieser Titelgruppe veranschlagt.

Veranschlagt sind derzeit:

- Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz
- Maßnahmen des Nährstoffmanagements
- Tierwohlmaßnahmen
- Sonderrahmenplan Insektenschutz.

Grundlagen: GAK-Rahmenplan; Förderbereich 4 "Markt- und standortangepasste Landwirtschaft einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege"; Förderbereich 2 "Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen"; Sonderrahmenplan Insektenschutz

Bei Titel 683 77 „Zuschüsse an private Unternehmen für laufende Zwecke“ ist folgende Erläuterung aufzunehmen:

Maßnahmen für den Sonderrahmenplan Insektenschutz, Tierwohlmaßnahmen, Nährstoffmanagement

Die Zweckbestimmung des Titels 683 77 wurde von „Zuschüsse für sonstige Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft“ in „Zuschüsse an private Unternehmen für laufende Zwecke“ geändert.

Bei Titel 892 77 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 5 750 000 EUR um 1 000 000 EUR auf 4 750 000 EUR und für 2021 von 5 750 000 EUR um 1 000 000 EUR auf 4 750 000 EUR.

Die Verpflichtungsermächtigung für 2020 verringert sich von 10 500 000 EUR um 7 500 000 EUR auf 3 000 000 EUR und die Verpflichtungsermächtigung für 2021 von 8 500 000 EUR um 500 000 EUR auf 8 000 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	2 000 000 EUR	
2022	1 000 000 EUR	3 000 000 EUR
2023		2 000 000 EUR
2024 ff.		3 000 000 EUR

Folgende Erläuterung ist aufzunehmen:

Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, für Tierwohlmaßnahmen und Nährstoffmanagement

Die Zweckbestimmung des Titels 892 77 wurde von „Zuschüsse für sonstige Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft“ in „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ geändert.

3. Kapitel 0910 – Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Bei Titel 812 17 „Erwerb von Geräten für Fachaufgaben“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 116 000 EUR um 17 000 EUR auf 99 000 EUR.

4. Kapitel 0960 – Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)

Bei Titel 811 62 „Erwerb von Nutz- und Sonderfahrzeugen – LLG“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 169 000 EUR um 169.000 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 533 70 „Dienstleistungen Außenstehender – Bekämpfung Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 2 568 200 EUR um 276 200 EUR auf 2 292 000 EUR.

Die Zweckbestimmung des Titels 533 70 wurde von „Dienstleistungen Außenstehender“ in „Dienstleistungen Außenstehender – Bekämpfung Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)“ geändert.

5. Kapitel 0980 – Landesbetriebe der Forstverwaltung, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Bei Titel 121 37 „Gewinn Landeszentrum Wald - LZW“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 832 900 EUR auf 832 900 EUR.

Bei Titel 121 44 „Gewinn Landesforstbetrieb“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 115 600 EUR um 115 600 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 78 800 EUR um 78 800 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 682 44 „Zuschuss an den LFB“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 1 185 400 EUR um 3 603 000 EUR auf 4 788 400 EUR und für 2021 von 2 846 900 EUR um 4 935 300 EUR auf 7 782 200 EUR.

Die Erläuterung wird wie folgt geändert:

Der Zuschuss dient sowohl der Erstattung von Mehraufwendungen für die Aufforstung von Schadflächen mit klimatoleranten Baumarten als auch des Ausgleichs von Jahresfehlbeträgen gemäß Wirtschaftsplan.

Zum Einzelplan 11 – Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. Kapitel 1102 – Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 015 01 „Einnahmen aus Umsatzsteuer“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 105 000 EUR um 105 000 EUR auf 0 EUR. Der Titel 015 01 wird gelöscht.

Der Titel 119 44 „Einnahmen aus Umsatzsteuer“ wird mit einem Ansatz für 2021 von 105 000 EUR neu ausgebracht. Es wird folgender *-Haushaltsvermerk ausgebracht:

„ * Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 1102 Titel 542 01.“

Bei Titel 542 01 „Umsatzsteuer“ wird der *-Haushaltsvermerk wie folgt geändert:

„Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1102 Titel 119 44.“

Bei Titel 525 01 „Aus- und Fortbildung“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 918 100 EUR um 70 000 EUR auf 848 100 EUR und für 2021 von 988 700 EUR um 94 000 EUR auf 894 700 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 533 01 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 260 400 EUR um 50 000 EUR auf 210 400 EUR und für 2021 von 139 200 EUR um 30 000 EUR auf 109 200 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 1115 – Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTTI

Bei Titel 684 02 „Zuschüsse an den Landesfrauenrat“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 132 000 EUR um 10 000 EUR auf 142 000 EUR und für 2021 von 136 000 EUR um 10 000 EUR auf 146 000 EUR.

Bei Titel 532 61 „Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 19 800 EUR um 14 800 EUR auf 5 000 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 533 61 „Dienstleistungen Außenstehender“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 40 000 EUR auf 40 000 EUR und für 2021 von 21 200 EUR um 58 800 EUR auf 80 000 EUR.

Bei Titel 893 61 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 50 000 EUR auf 50 000 EUR und für 2021 von 0 EUR um 50 000 EUR auf 50 000 EUR. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 150 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	50 000 EUR
2022	50 000 EUR
2023	50 000 EUR.

Bei Titel 684 67 „Zuschüsse zur Förderung von Einzelmaßnahmen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 190 000 EUR um 20 000 EUR auf 210 000 EUR und für 2021 von 190 000 EUR um 20 000 EUR auf 210 000 EUR.

3. Kapitel 1120 – Budgetierte Einrichtungen - Gerichte und Staatsanwaltschaften

Bei Titel 112 59 „Nicht budgetrelevante Einnahmen/ Verfahrenseinnahmen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 114 321 000 EUR um 200 000 EUR auf 114 521 000 EUR und für 2021 von 114 754 200 EUR um 300 000 EUR auf 115 054 200 EUR. Der ausgebrachte **-Haushaltsvermerk wird wie folgt neu gefasst:

„Rückzahlungen/ Erstattungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben. Von den gemäß § 153a StPO zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt eingenommenen Geldauflagen können bis zu 30 000 Euro für Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes und der Opferhilfe sowie zur Stärkung der Opferrechte (z. B. für Kampagnen, Projekte, Veranstaltungen, zielorientierte Öffentlichkeitsarbeit) verwendet werden. Eine Erhöhung dieses Betrages ist mit Zustimmung des Ausschusses für Finanzen möglich.“

Bei Titel 685 02 „Zuschüsse für budgetrelevante Ausgaben“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 34 006 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	0 EUR
2022	0 EUR
2023	3 264 700 EUR
2024 ff.	30 741 300 EUR
Summe	34 006 000 EUR

Bei Titel 894 02 „Zuschüsse für Investitionen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 493 300 EUR um 200 000 EUR auf 693 300 EUR und für 2021 von 449 800 EUR um 300 000 EUR auf 749 800 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

4. Kapitel 1130 – Budgetierte Einrichtungen – Justizvollzug

Bei Titel 685 02 „Zuschüsse für budgetrelevante Ausgaben“ wird folgender

***-Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„*** Die Inanspruchnahme der in 2020 für die Unterbringung von psychisch erkrankten Gefangenen im Maßregelvollzug ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.190.000 EUR darf nur nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen auf Empfehlung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung in Anspruch genommen werden.“

Zum Einzelplan 13 – Allgemeine Finanzverwaltung

1. Kapitel 1301 – Steuern

Bei Titel 015 01 „Umsatzsteuer (Gesamtanteil)“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 5 135 000 000 EUR um 60 000 000 EUR auf 5 195 000 000 EUR und für 2021 von 5 274 000 000 EUR um 85 000 000 EUR auf 5 359 000 000 EUR.

2. Kapitel 1302 – Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 359 01 „Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage – Deckungsmittel für Folgejahre“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 4 054 300 EUR um 4 054 300 EUR auf 0 EUR und erhöht sich der Ansatz für 2021 von 199 945 700 EUR um 4 054 300 EUR auf 204 000 000 EUR.

Bei Titel 359 02 „Entnahme aus der Steuerschwankungsreserve“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 378 429 000 EUR um 638 700 EUR auf 377 790 300 EUR.

Bei Titel 359 03 „Entnahme Rücklage PMO“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 16 173 800 EUR um 958 500 EUR auf 17 132 300 EUR und für 2021 von 18 902 900 EUR um 507 700 EUR auf 19 410 600 EUR.

Bei Titel 371 01 „Globale Mehreinnahmen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 61 900 000 EUR um 61 900 000 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 81 400 000 EUR um 81 400 000 EUR auf 0 EUR. Der Titel wird gelöscht.

Bei Titel 446 01 „Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.“ verringert sich der Ansatz 2021 von 10 658 200 EUR um 5 000 000 EUR auf 5 658 200 EUR.

Bei Titel 461 01 „Zur Deckung des Mehrbedarfs an Personalausgaben (ohne Versorgung)“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 21 500 000 EUR um 10 862 400 EUR auf 10 637 600 EUR und der Ansatz für 2021 von 37 500 000 EUR um 20 200 000 EUR auf 17 300 000 EUR.

Bei Titel 531 01 „Veröffentlichungen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 100 000 EUR um 65 000 EUR auf 35 000 EUR und für 2021 von 100 000 EUR um 50 000 EUR auf 50 000 EUR.

Bei Titel 533 02 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz von 200 000 EUR um 150 000 EUR auf 50 000 EUR und für 2021 von 200 000 EUR um 150 000 EUR auf 50 000 EUR.

Bei Titel 971 02 „Globale Mehrausgaben – Strukturstärkung Kohleregion“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 3 519 800 EUR um 65 400 EUR auf 3 454 400 EUR und für 2021 von 8 401 400 EUR um 301 000 EUR auf 8 100 400 EUR. Es wird folgender ***Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„Die globalen Mehrausgaben dürfen wie folgt verausgabt werden:

- in der Höhe von 3 000 000 EUR (2020) und 6 000 000 EUR (2021) zur Kofinanzierung von Ausgaben im Sinne von § 16 Abs. 9 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021,
- in der Höhe von 454 400 EUR (2020) und 2 100 400 EUR (2020) zur Finanzierung von Personalausgaben für bis zu 50 Vollzeitäquivalente im Sinne von § 16 Abs. 9 Satz 4 Haushaltsgesetz 2020/2021 und
- für Entgelte Dritter, soweit diese mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Finanzhilfen nach § 16 Abs. 9 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 beauftragt worden sind.“

Der Titel 971 03 „Globale Mehrausgaben zum Schutz der Bevölkerung bei zivilen Notständen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 2 500 000 EUR und 2021 von 1 500 000 EUR neu ausgebracht.

Folgende Erläuterung ist neu auszubringen:

Der Titel dient der Verstärkung für Kapitel 0331 Titelgruppe 62 und für Kapitel 0513 Titelgruppe 67. Die benötigten Haushaltsmittel werden den entsprechenden Kapiteln bei Bedarf zugewiesen.

3. Kapitel 1312 – Finanzausweisungen an die Gemeinden

Bei Titel 633 04 „Zuweisungen an Kommunen zum Abbau kommunaler Altschulden“ wird folgender *Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 1312 Titel 334 01.“

Bei Titel 334 01 „Zuweisungen vom Bund zum Abbau kommunaler Altschulden“ wird der entsprechende Korrespondenzvermerk ausgebracht.

Der Titel 671 01 „Kostenerstattung an die Investitionsbank für die Entwicklung einer Kommunalberatung“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 50 000 EUR und 2021 von 100 000 EUR neu ausgebracht.

Folgende Erläuterung ist neu auszubringen:

„Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt soll mit der Entwicklung einer Kommunalberatung beauftragt werden. Mit dieser Beratung sollen Kommunen bei Investitions-, Finanzierungs- und Förderfragen begleitet werden. Insbesondere sollen die Kommunen bei der Entwicklung von Förderprojekten sowie bei der Priorisierung ihrer Investitionen unterstützt und zur Gesamtheit der für ihre Vorhaben verfügbaren Fördermittel (von Land, Bund und EU) beraten werden. Darüber hinaus soll die IB für künftige Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei kommunalen Gebäudeinvestitionen einen Leitfaden entwickeln, der es den Kommunen durch die Prüfung von Beschaffungsalternativen ermöglicht, langfristig nachhaltigere Entscheidungen zu treffen. Ab dem 1. Juli 2020 soll hierfür eine Pilotphase für einen Zeitraum von 18 Monaten starten. Hierzu soll ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Investitionsbank abgeschlossen werden, mit dem Ziel bis zu 3 Pilotkommunen in der Pilotphase zu betreuen.“

Bei Titel 883 02 „Zuweisungen für Investitionen in kommunale Sportstätten“ wird folgender ***Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„Abweichend von der bestehenden Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes (Erlass MI vom 10.01.2018 – 36.21-52420) können Maßnahmen in Landkreisen bis zu einem Förderumfang (zuwendungsfähige Ausgaben) von 50 000 EUR vorrangig gefördert werden. Für die Maßnahmen kann eine Förderung von 100 Prozent durch das Land erfolgen. Die Antragsfrist für diese Maßnahmen wird bis zum 30.04.2020 verlängert.“

Bei Titel 893 02 „Zuweisungen für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird folgender ***Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„Abweichend von der bestehenden Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes (Erlass MI vom 10.01.2018 – 36.21-52420) können Maßnahmen in Landkreisen bis zu einem Förderumfang (zuwendungsfähige Ausgaben) von 50 000 EUR vorrangig gefördert werden. Für die Maßnahmen kann eine Förderung von 100 Prozent durch das Land erfolgen. Die Antragsfrist für diese Maßnahmen wird bis zum 30.04.2020 verlängert.“

4. Kapitel 1316 – Strukturfondsförderung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE V) 2014 - 2020

Bei Titel 271 01 „Erstattungen von der EU“ erhöht sich der Ansatz von 72 241 900 EUR um 573 600 EUR auf 72 815 500 EUR und für 2021 von 54 773 800 EUR um 468 800 EUR auf 55 242 600 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 346 01 „Zuschüsse für Investitionen von der EU“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 311 660 100 EUR um 100 000 EUR auf 311 760 100 EUR und für 2021 von 249 785 200 EUR um 10 000 EUR auf 249 795 200 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 683 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 300 000 EUR auf 300 000 EUR und für 2021 von 0 EUR um 140 000 EUR auf 140 000 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 685 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 2 735 000 EUR um 160 000 EUR auf 2 895 000 EUR und für 2021 von 2 070 000 EUR um 100 000 EUR auf 2 170 000 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 892 64 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 100 000 EUR um 400 000 EUR auf 500 000 EUR und für 2021 von 100 000 EUR um 100 000 EUR auf 200 000 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 894 64 „Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 235 000 EUR um 90 000 EUR auf 145 000 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 892 68 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 44 177 900 EUR um 300 000 EUR auf 43 877 900 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

5. Kapitel 1318 – Technische Hilfe im Rahmen der Strukturfondsförderung des EFRE V (2014 - 2020)

Bei Titel 671 71 „Dienstleistungen der Investitionsbank“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 2 796 600 EUR um 113 600 EUR auf 2 910 200 EUR und für 2021 von 2 374 700 EUR um 228 800 EUR auf 2 603 500 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 671 72 „Dienstleistungen der Investitionsbank“ erhöht sich der Ansatz von 699 200 EUR um 28 400 EUR auf 727 600 EUR und für 2021 von 593 800 EUR um 57 200 EUR auf 651 000 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

6. Kapitel 1320 – Vermögensverwaltung

Bei Titel 121 12 „Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen des öffentlichen Rechts“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 4 639 700 EUR um 3 700 EUR auf 4 636 000 EUR.

Bei Titel 133 05 „Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 8 000 EUR auf 8 000 EUR.

7. Kapitel 1331 – Hochwasserhilfen 2013

Bei Titel 234 70 „Sonstige Zuweisungen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 55 500 000 EUR um 29 500 000 EUR auf 26 000 000 EUR.

Bei Titel 682 70 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 55 500 000 EUR um 29 500 000 EUR auf 26 000 000 EUR.

8. Kapitel 1350 – Versorgung

Bei Titel 461 01 „Zur Deckung des Mehrbedarfs an Versorgungsausgaben“ verringert sich der Ansatz 2020 von 4 168 800 EUR um 3 000 000 EUR auf 1 168 800 EUR und der Ansatz 2021 von 17 640 600 EUR um 10 000 000 EUR auf 7 640 600 EUR.

Bei Titel 916 01 „Zuführungen an das Sondervermögen „Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 100 000 EUR um 80 100 EUR auf 180 100 EUR und für 2021 von 100 000 EUR um 200 000 EUR auf 300 000 EUR.

9. Kapitel 1390 – Zuwendungen der EU – 2014 bis 2020 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

Bei Titel 272 07 „Junglandwirte“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 310 200 EUR um 233 600 EUR auf 543 800 EUR und für 2021 von 432 000 EUR um 250 500 EUR auf 682 500 EUR.

Bei Titel 683 07 „Junglandwirte“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 310 200 EUR um 233 600 EUR auf 543 800 EUR und für 2021 von 432 000 EUR um 250 500 EUR auf 682 500 EUR.

Der Titel 346 66 „Wissenstransfer/Netzwerk Stadt-Land“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 883 66 „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 892 66 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 893 66 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Zum Einzelplan 14 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr –

1. Kapitel 1401 – Ministerium

Der ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 1401 wird in Absatz 2 wie folgt angepasst:

„Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 1401 beträgt zum 31.12.2020 185 Vollzeitäquivalente. Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 1401 beträgt zum 31.12.2021 185 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 5 929 100 EUR um 13 800 EUR auf 5 942 900 EUR sowie für 2021 von 6 182 700 EUR um 55 000 EUR auf 6 237 700 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 1402 – Allgemeine Bewilligungen

Der Titel 382 01 „Durchlaufende Posten“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht. An dem Titel wird folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

„* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 1402 Titel 982 01“

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Erläuterungen:

„Weiterleitung der vom Bund erhobenen streckenbezogenen Lkw-Maut an kommunale Baulastträger auf Grund des Bundesfernstraßenmautgesetzes.“

Der Titel 231 62 „Sonstige Zuweisungen vom Bund aus der streckenbezogenen LKW-Maut“ ist zu löschen.

Bei Titel 331 62 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund aus der streckenbezogenen LKW-Maut“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 2 400 000 EUR um 2 400 000 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 2 400 000 EUR um 2 400 000 EUR auf 0 EUR. Der Titel ist umzusetzen nach Kapitel 1402 Titel 382 01.

Der Titel 883 01 „Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 5 000 000 EUR und für 2021 von 10 000 000 EUR neu ausgebracht. An dem Titel werden folgende Vermerke angebracht:

„**Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

„***Abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 2 LHO sind Rückzahlungen und Erstattungen aus Überzahlungen, auch aus Vorjahren, von der Ausgabe abzusetzen.

Gem. § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.“

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Erläuterungen:

Zuweisungen an die Landkreise für Investitionen an Kreisstraßen, insbesondere für Neu-, Um- und Ausbauten, und für investive Erhaltungsmaßnahmen. Die Ausreichung erfolgt als Pauschale gemäß § 16 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2020/2021 in folgender Höhe:

	2020	2021
Altmarkkreis Salzwedel	599 500 EUR	1 199 000 EUR
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	490 400 EUR	980 800 EUR
Landkreis Börde	697 600 EUR	1 395 200 EUR
Burgenlandkreis	435 200 EUR	870 500 EUR
Landkreis Harz	455 100 EUR	910 300 EUR
Landkreis Jerichower Land	283 200 EUR	566 300 EUR
Landkreis Mansfeld-Südharz	267 400 EUR	534 700 EUR
Saalekreis	410 100 EUR	820 100 EUR
Salzlandkreis	430 200 EUR	860 500 EUR
Landkreis Stendal	555 300 EUR	1 110 700 EUR
Landkreis Wittenberg	376 000 EUR	751 900 EUR

Der Titel 982 01 „Durchlaufende Posten“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht. An dem Titel werden folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

„Übertragbar“

„* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 1402 Titel 382 01.“

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Erläuterungen:

„Mit der Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) im Jahr 2017 wurde die LKW-Maut mit Wirkung vom 1. Juli 2018 auf alle Bundesstraßen ausgeweitet. Damit wird die LKW-Maut auch auf Strecken generiert, die sich nicht in der Baulast des Bundes befinden (Ortsdurchfahrten, für die gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 FStrG Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern gesetzlicher Straßenbaulastträger sind).

Nach § 11 Abs. 3 des neugefassten BFStrMG ist eine Zuweisung entsprechender Anteile des Mautaufkommens an diese Straßenbaulastträger vorgesehen. Die den Kommunen als Straßenbaulastträger für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen zustehenden Mauteinnahmen werden vom Bund an die Länder ausgekehrt. Das Mautaufkommen ist in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesstraßen zu verwenden. Das Land ist an der Bewirtschaftung der Mittel nicht beteiligt.“

Der Titel 633 62 „Sonstige Zuweisungen an kommunale Baulastträger auf Grund des Bundesfernstraßenmautgesetzes“ ist zu löschen.

Bei Titel 883 62 „Zuweisungen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz für Investitionen an kommunale Baulastträger“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 2 400 000 EUR um 2 400 000 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 2 400 000 EUR um 2 400 000 EUR auf 0 EUR. Der Titel ist umzusetzen nach Kapitel 1402 Titel 982 01.

Mit der Löschung der Titel 231 62 und 633 62 und der Umsetzung der Titel 331 62 und 883 62 entfällt die Titelgruppe 62.

Bei Titel 883 63 „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 942 500 EUR um 130 500 EUR auf 1 073 000 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Projekt	* Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
Instandsetzung der Weinbergsmauern (Trockenmauern) an den Weinhängen (Steillagen) der Stadt Freyburg (Unstrut) (FZ 423)	500.000	470.000	0	0
Radverkehrsleitsystem Altmarkkreis Salzwedel (FZ 741)	4.500	303.000	167.500	25.000
Europaradweg R 1 (FZ 741)	482.900	300.000	163.500	18.000
Zusammen	987.400	1.073.000	331.000	43.000

* Auf Grund von Verzögerungen in der Abwicklung des Projektes "Radverkehrsleitsystem Altmarkkreis" sind die im Haushaltsjahr 2019 veranschlagten Mittel nicht in der vorgesehenen Höhe abgeflossen, so dass es zu Verschiebungen in die Folgejahre kommt.

2. Kapitel 1403 – Verkehr

Bei Titel 231 63 „Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung aller konsumtiven Ausgaben nach dem Regionalisierungsgesetz“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 371 200 100 EUR um 6 979 900 EUR auf 378 180 000 EUR und für 2021 von 367 256 000 EUR um 13 615 500 EUR auf 380 871 500 EUR.

Bei Titel 331 63 „Zuweisungen des Bundes für Investitionen nach dem Regionalisierungsgesetz“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 46 076 400 EUR um 127 500 EUR auf 46 203 900 EUR und für 2021 von 43 790 900 EUR um 263 200 EUR auf 44 054 100 EUR.

Bei Titel 111 66 „Gebühreneinnahmen gemäß Luftsicherheitsgesetz“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 0 EUR um 439 200 EUR auf 439 200 EUR.

Bei Titel 883 01 „Zuweisungen für Investitionen im Öffentlichen Personennahverkehr an kommunale Baulastträger“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 4 374 500 EUR um 15 625 500 EUR auf 20 000 000 EUR und für 2021 von 4 363 000 EUR um 16 137 000 EUR auf 20 500 000 EUR.

Bei Titel 891 01 „Zuweisungen für Investitionen im Öffentlichen Personennahverkehr an öffentliche Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 15 625 500 EUR um 15 625 500 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 16 137 000 EUR um 16 137 000 EUR auf 0 EUR.

Die Titelgruppe 62 „Zuweisungen und Zuschüsse für ein Azubi-Ticket“ wird für 2020 und 2021 neu ausgebracht. An der Titelgruppe werden folgende Vermerke angebracht:

„Übertragbar“

„*** Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.“

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Erläuterungen:

Die Mittel werden für die anteilige Finanzierung eines einzuführenden Jahrestickets für Auszubildende verwendet. Dafür erhalten die Verkehrsunternehmen des SPNV und die Aufgabenträger des ÖPNV einen finanziellen Ausgleich der durch Mindereinnahmen entstehenden Kosten.

Der Titel 633 62 „Zuweisungen an die Aufgabenträger“ wird mit einem Ansatz für 2021 von 12 800 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe von 12 800 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2021
2022	12 800 000 EUR

Der Titel 682 62 „Zuschüsse an öffentliche Unternehmen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 683 62 „Zuschüsse an private Unternehmen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Bei Titel 633 63 „Zuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte) für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 87 812 900 EUR um 601 200 EUR auf 88 414 100 EUR und für 2021 von 86 734 800 EUR um 1 240 900 EUR auf 87 975 700 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

	Ist 2018	2019	2020	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Konsumtiver Anteil der Zuweisungen für die Gewährleistung des ÖPNV durch Kommunale Aufgabenträger auf der Grundlage von § 8a Abs. 4 ÖPNVG	40 343 096	39 826 000	39 877 700	39 935 100
2. Finanzierung des Ausbildungsverkehrs nach § 9 ÖPNVG	31.000.000	31.000.000	31.000.000	31.000.000
3. Fortführung des ÖPNV Landesnetzes	9.575.789	12.172.500	14.820.000	14.874.000
4. Zuweisungen gemäß § 8b Abs. 2 ÖPNVG	287.151	358.100	329.100	285.600
5. Tarifausgleiche für Verkehrsverbünde (ÖPNV-Anteil)	763.950	1.485.300	2.387.300	1.915.000
Zusammen	81.969.986	84.841.900	88.414.100	87.975.700

Bei Titel 683 63 „Zuschüsse für laufende Zwecke des ÖPNV – insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 275 849 000 EUR um 6 378 700 EUR auf 282 227 700 EUR und für 2021 von 272 082 900 EUR um 12 374 600 EUR auf 284 457 500 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Erläuterungen:

	Ist 2018	2019	2020	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
- Zuschüsse für laufende Zwecke im ÖPNV	246.350.017	274.786.400	268.862.600	272.360.800
- Zuschüsse für laufende Zwecke an die Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB) *)				
- Tarifausgleich für Verkehrsverbünde (SPNV-Anteil)	4.113.000	5.613.000	6.800.000	6.940.000
- INSA Call-Center	556.292	1.030.000	1.958.700	872.000
- IVS-Kompetenzzentrum	168.478	605.000	450.000	560.000
- Betrieb Umsetzung IVS und Mobilitätsportal	321.678	410.000	429.600	0
- Zukunftsfonds	630.862	1.550.000	1.400.000	1.550.000
Fahrgastinformation/ Imagekampagne ÖPNV	74.489	320.000	400.000	400.000
Kofinanzierung EFRE	1.316.853	1.725.000	1.730.000	1.700.000
Zusammen	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>196.800</u>	<u>74.700</u>
	<u>253.531.669</u>	<u>286.039.400</u>	<u>282.227.700</u>	<u>284.457.500</u>

*) Weitere Zuschüsse an die HSB sind im Kapitel 1403 Titel 892 63 veranschlagt.

Bei Titel 883 63 „Zuweisungen für Investitionen an kommunale Gebietskörperschaften für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 18 731 400 EUR um 127 500 EUR auf 18 858 900 EUR und für 2021 von 17 107 900 EUR um 263 200 EUR auf 17 371 100 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Erläuterungen:

Die Mittel werden zur Abdeckung folgender Leistungen verwendet:

	Ist 2018	2019	2020	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Investiver Anteil der Zuweisungen für die Gewährleistung des ÖPNV durch kommunale Aufgabenträger auf der Grundlage von § 8a Abs. 4 ÖPNVG	8.557.626	8.448.000	8.458.900	8.471.100
2. Umsetzung der Anforderungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zur barrierefreien Umgestaltung des ÖPNV *)	0	0	1.000.000	1.000.000
Qualitätsverbesserungen im ÖPNV, insbesondere für das Schnittstellenprogramm *)	0	0	9.400.000	7.900.000
Zusammen	<u>8.557.626</u>	<u>8.448.000</u>	<u>18.858.900</u>	<u>17.371.100</u>

*) Bis zum Haushaltsjahr 2019 erfolgte die Veranschlagung insgesamt bei Titel 892 63.

Bei Titel 892 63 „Zuschüsse für Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2020 von 90 476 000 EUR um 90 000 000 EUR auf 180 476 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	14 473 000 EUR
2022	25 737 000 EUR
2023	28 700 000 EUR
2024 ff.	111 566 000 EUR

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Verpflichtungsermächtigungen (VE) 2020 und 2021

Für folgende Maßnahmen werden VE veranschlagt:

	VE 2020 EUR	VE 2021 EUR
1. Zuschüsse für Investitionen an die Harzer Schmalspurbahn GmbH (HSB)	19.500.000	
2. Qualitätsverbesserung im ÖPNV, insbesondere des Bahnhofs- und Schnittstellenprogramms	4.000.000	4.730.000
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur	14.000.000	
4. Revitalisierung von Bahnhofsgebäuden	1.000.000	
5. Straßenbahnbeschaffungen	141.976.000	
Summe	180.476.000	4.730.000

Bei Titel 883 64 „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 803 000 EUR um 275 000 EUR auf 1 078 000 EUR und vermindert sich für 2021 von 1 004 500 EUR um 275 000 EUR auf 729 500 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Erläuterungen:

	Ist 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
1. Zuweisung auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt	0	500.000	500.000	500.000
2. Zuweisungen für landesbedeutsam eingestufte Fähren gem. aktueller Fährkonzeption	0	465.000	578.000	229.500
Zusammen	0	965.000	1.078.000	729.500

Bei Titelgruppe 66 „Besondere Maßnahmen der Luftsicherheit“ werden die Erläuterungen wie folgt geändert:

In § 16 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung sind die Zuständigkeiten für die Belange der Luftsicherheit geregelt.

Die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach diesem Gesetz und nach der VO (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt werden von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt.

Aufgrund der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 6. Dezember 2005 und Erlass des

Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 5. April 2005 ist das Landesverwaltungsamt zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Die voraussichtliche Wiederinbetriebnahme des Verkehrsflughafens Magdeburg/Cochstedt ist für den 1. Mai 2021 vorgesehen.

	Ist 2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Land 2,4 v. H.	0	0	0	10.800
2. Anteil Dritter 97,6 v. H.	0	0	0	439.200
Zusammen	0	0	0	450.000

Bei Titel 547 66 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 0 EUR um 250 000 EUR auf 250 000 EUR.

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Erläuterungen:

	Ist 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
Raum- und Personalkosten	0	0	0	250.000
Zusammen	0	0	0	250.000

Ein Flughafenbetreiber ist verpflichtet, der Luftsicherheitsbehörde aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 LuftSiG auf ihrem Betriebsgelände geeignete Räume für die Durchführung hoheitlicher Luftsicherheitskontrollen gemäß § 5 LuftSiG zur Verfügung zu stellen und diese zu unterhalten. Dafür erhält der Flughafenbetreiber von der Luftsicherheitsbehörde eine Selbstkostenvergütung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG. Gemäß § 5 Abs. 5 LuftSiG hat die Luftsicherheitsbehörde die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bei der Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 bis 4 LuftSiG geeigneten Personen als Beliehene übertragen.

Bei Titel 812 66 „Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 0 EUR um 200 000 EUR auf 200 000 EUR.

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Erläuterungen:

Erwerb oder Nutzung der erforderlichen Luftsicherheitskontrolltechnik einschließlich Wartung, Prüfung, Instandhaltung und Reparatur für die Personen-, Gepäck- und Warenkontrolle bei der Durchführung von Aufgaben nach § 5 LuftSiG

3. Kapitel 1406 – Geoinformations- und Vermessungswesen

Bei Titel 381 01 „Verrechnung zwischen Kapiteln“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 937 500 EUR um 10 500 EUR auf 948 000 EUR und für 2021 von 936 500 EUR um 10 500 EUR auf 947 000 EUR.

Die Erläuterung des Titels wird wie folgt gefasst:

Gebühren, insbesondere für die Nutzung von Geobasisdaten durch die Ressorts.

Verrechnung von		Ist 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro
1.	Kapitel 0302 Titel 981 01	55.819	60.000	61.000	60.000
2.	Kapitel 0814 Titel 981 01	9.313	10.000	10.000	10.000
3.	Kapitel 0910 Titel 981 01	1.674	4.000	4.000	4.000
4.	Kapitel 1401 Titel 981 01	129.726	250.000	250.000	250.000
5.	Kapitel 1409 Titel 981 64	24.785	50.000	50.000	50.000
6.	Kapitel 1409 Titel 981 65	207.353	330.000	250.000	250.000
7.	Kapitel 1501 Titel 981 02	222.060	313.000	240.000	240.000
8.	Kapitel 1783 Titel 981 01	72.443	72.500	83.000	83.000
Zusammen		723.173	1.089.500	948.000	947.000

Bei Titel 428 03 „Entgelte der ständigen, nur stundenweise Beschäftigten sowie der auszubildenden Kräfte“ erhöht sich der Ansatz 2020 von 345 400 EUR um 45 000 EUR auf 390 400 EUR und der Ansatz 2021 von 517 200 EUR um 225 000 EUR auf 742 200 EUR.

Es wird folgende Erläuterung ausgebracht:

„Gewährung von Stipendien als Maßnahme der Fachkräfte- und Nachwuchsgewinnung. Der demografische Wandel sowie die konjunkturell bedingte Nachfrage von Fachkräften auf dem globalen Arbeitsmarkt erschweren die Sicherstellung einer sachgerechten Personalausstattung insbesondere in den technischen Berufen. Mit der Einstellung von Dual-Studierenden soll dem Bewerbermangel in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik durch eine frühzeitige Bindung der Fachkräfte an den zukünftigen Arbeitgeber entgegen gewirkt werden. Veranschlagt sind Kosten in Höhe von 1 000 EUR monatlich für 15 Dual-Studierende ab dem Wintersemester 2020.“

Bei Titel 681 51 „Studienbeihilfen und dgl.“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 49 800 EUR um 45 000 EUR auf 4 800 EUR und für 2021 von 232 200 EUR um 225 000 EUR auf 7 200 EUR.

Die Erläuterung zum Titel wird ab „Gewährung von Stipendien als Maßnahme der Fachkräfte- und Nachwuchsgewinnung“ gestrichen.

4. Kapitel 1407 – Städtebau

Die Erläuterungen nach dem Haushaltsvermerk (der Haushaltsvermerk bleibt unverändert bestehen) werden wie folgt geändert:

Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) auf der Grundlage der jährlichen Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen werden bis 2019 bewilligte Förderungen für

- städtebaulichen Denkmalschutz
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- Stadtumbau (Rückbau und Aufwertung)
- Kleinere Städte und Gemeinden
- Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt
- Zukunft Stadtgrün

bis zum Jahr 2023 ausfinanziert.

Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

b) auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen werden den Kommunen ab 2020 Finanzhilfen in den Programmen

- Lebendige Zentren
 - Sozialer Zusammenhalt
 - Wachstum und nachhaltige Entwicklung
- gewährt.

Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Bei Titel 119 41 „Rückzahlungen von Überzahlungen aus Bundesmitteln (einschließlich Zinsen)“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 55 000 EUR um 1 995 000 EUR auf 2 050 000 EUR und für 2021 von 55 000 EUR um 1 388 000 EUR auf 1 443 000 EUR.

Bei Titel 119 42 „Rückzahlungen von Überzahlungen aus Landesmitteln (einschließlich Zinsen)“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 55 000 EUR um 2 010 000 EUR auf 2 065 000 EUR und für 2021 von 55 000 EUR um 1 409 300 EUR auf 1 464 300 EUR.

Bei Titel 331 02 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund für Stadteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 4 683 000 EUR um 367 000 EUR auf 4 316 000 EUR und für 2021 von 5 296 000 EUR um 1 703 000 EUR auf 3 593 000 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ erfolgen vom Bund Zuweisungen, die in den Jahren bis 2023 kassenwirksam werden (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1407 Titel 883 02).

Bei Titel 331 03 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund im Rahmen des Programms „Zukunft Stadtgrün“ “ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 585 000 EUR um 48 000 EUR auf 633 000 EUR und verringert sich für 2021 von 976 000 EUR um 275 000 EUR auf 701 000 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ erfolgen vom Bund Zuweisungen, die in den Jahren bis 2023 kassenwirksam werden (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1407 Titel 883 03).

Bei Titel 331 05 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund im Rahmen des Programms „Stadtumbau Ost“ “ verringert sich der Ansatz für 2020 von 21 751 000 EUR um 973 000 EUR auf 20 778 000 EUR und für 2021 von 21 491 000 EUR um 6 215 000 EUR auf 15 276 000 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ erfolgen vom Bund Zuweisungen, die in den Jahren bis 2023 kassenwirksam werden (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1407 Titel 883 05).

Bei Titel 331 06 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund zur Förderung im Rahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ “ verringert sich der Ansatz für 2020 von 3 484 000 EUR um 110 000 EUR auf 3 374 000 EUR und für 2021 von 3 768 000 EUR um 1 075 000 EUR auf 2 693 000 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ erfolgen vom Bund Zuweisungen, die in den Jahren bis 2023 kassenwirksam werden (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1407 Titel 883 06).

Bei Titel 331 09 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund zur Förderung im Rahmen des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ “ verringert sich der Ansatz für 2020 von 2 879 000 EUR um 354 000 EUR auf 2 525 000 EUR und für 2021 von 3 087 000 EUR um 1 179 000 EUR auf 1 908 000 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ erfolgen vom Bund Zuweisungen, die in den Jahren bis 2023 kassenwirksam werden (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1407 Titel 883 09).

Bei Titel 331 10 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 11 761 000 EUR um 522 000 EUR auf 11 239 000 EUR und für 2021 von 11 758 000 EUR um 3 395 000 EUR auf 8 363 000 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ erfolgen vom Bund Zuweisungen, die in den Jahren bis 2023 kassenwirksam werden (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1407 Titel 883 10).

Der Titel 331 11 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund zur Förderung im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ “ wird für 2020 mit einem Ansatz von 848 000 EUR und für 2021 mit einem Ansatz von 5 152 000 EUR neu ausgebracht. An dem Titel wird folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

*Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 1407 Titel 883 11

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ erfolgen vom Bund Zuweisungen, die in den Jahren bis 2025 kassenwirksam werden (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1407 Titel 883 11).

Der Titel 331 12 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund zur Förderung im Rahmen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ “ wird für 2020 mit einem Ansatz von 565 000 EUR und für 2021 mit einem Ansatz von 3 434 000 EUR neu ausgebracht. An dem Titel wird folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

*Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 1407 Titel 883 12

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ erfolgen vom Bund Zuweisungen, die in den Jahren bis 2025 kassenwirksam werden (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1407 Titel 883 12).

Der Titel 331 13 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund zur Förderung im Rahmen des Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ “ wird für 2020 mit einem Ansatz von 820 000 EUR und für 2021 mit einem Ansatz von 4 980 000 EUR neu ausgebracht. An dem Titel wird folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

*Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 1407 Titel 883 13

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ erfolgen vom Bund Zuweisungen, die in den Jahren bis 2025 kassenwirksam werden (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1407 Titel 883 13).

Bei Titel 631 41 „Rückzahlungen nicht verbrauchter Bundesfinanzhilfen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 55 000 EUR um 1 995 000 EUR auf 2 050 000 EUR und für 2021 von 55 000 EUR um 1 388 000 EUR auf 1 443 000 EUR.

Bei Titel 883 02 „Zuweisungen für Investitionen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 9 366 000 EUR um 734 000 EUR auf 8 632 000 EUR und für 2021 von 10 592 000 EUR um 3 406 000 EUR auf 7 186 000 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 verringert sich von 10 068 000 EUR um 10 068 000 EUR auf 0 EUR und die Verpflichtungsermächtigung 2021 von 10 068 000 EUR um 10 068 000 EUR auf 0 EUR.

Die Erläuterungen „Aufteilung des Baransatzes“ werden wie folgt geändert:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Bund 50 v. H. (Kapitel 1407 Titel 331 02)	3.211.000	2.985.000	4.316.000	3.593.000	
2. Anteil Land 50 v. H.	3.211.000	2.985.000	4.316.000	3.593.000	
Zusammen	6.422.000	5.970.000	8.632.000	7.186.000	

Die Erläuterungen „Kapitel und Titel des Deckungskreises“ werden wie folgt geändert:

Kapitel und Titel des Deckungs- kreises	Ansatz 2020 EUR	VE 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	VE 2021 EUR
Kapitel 1407 Titel 883 02	8.632.000	0	7.186.000	0
Kapitel 1407 Titel 883 03	1.266.000	0	1.402.000	0
Kapitel 1407 Titel 883 05	41.556.000	0	30.552.000	0
Kapitel 1407 Titel 883 06	6.748.000	0	5.386.000	0
Kapitel 1407 Titel 883 09	5.050.000	0	3.816.000	0
Kapitel 1407 Titel 883 10	22.478.000	0	16.726.000	0
Kapitel 1407 Titel 883 93*)	2.848.200	0	2.719.200	0
Zusammen	88.578.200	0	67.787.200	0

*) Kofinanzierungsanteile EFRE V: Bund 50 v. H., Land 50 v. H.

Die Erläuterungen „Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes“ werden wie folgt geändert:

Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes:

HHJ	Programm 2016	Programm 2017	Programm 2018	Programm 2019	GESAMT
2019	1.114.000	1.904.000	3.272.000	476.000	6.766.000
BM	557.000	952.000	1.636.000	238.000	3.383.000
LM	557.000	952.000	1.636.000	238.000	3.383.000
2020	666.000	1.598.000	3.950.000	2.418.000	8.632.000
BM	333.000	799.000	1.975.000	1.209.000	4.316.000
LM	333.000	799.000	1.975.000	1.209.000	4.316.000
2021		960.000	3.302.000	2.924.000	7.186.000
BM		480.000	1.651.000	1.462.000	3.593.000
LM		480.000	1.651.000	1.462.000	3.593.000
2022			1.982.000	2.446.000	4.428.000
BM			991.000	1.223.000	2.214.000
LM			991.000	1.223.000	2.214.000
2023				1.468.000	1.468.000
BM				734.000	734.000
LM				734.000	734.000
GESAMT	1.780.000	4.462.000	12.506.000	9.732.000	
BM	890.000	2.231.000	6.253.000	4.866.000	
LM	890.000	2.231.000	6.253.000	4.866.000	

Der 1. Absatz der Erläuterungen wird wie folgt ergänzt:

Antragsberechtigt sind alle Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt. Förderfähige Kommunen sind die Stadtumbaukommunen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien-StäBauFRL).

Bei Titel 883 03 „Zuweisungen für Investitionen im Rahmen des Programms „Zukunft Stadtgrün“ “ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 1 170 000 EUR um 96 000 EUR auf 1 266 000 EUR und verringert sich für 2021 von 1 952 000 EUR um 550 000 EUR auf 1 402 000 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 verringert sich von 2 650 000 EUR um 2 650 000 EUR auf 0 EUR und die Verpflichtungsermächtigung 2021 von 2 650 000 EUR um 2 650 000 EUR auf 0 EUR.

Die Erläuterungen „Aufteilung des Baransatzes“ werden wie folgt geändert:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist 2018	2019	2020	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anteil Bund 50 v. H. (Kapitel 1407 Titel 331 03)	27.000	432.600	633.000	701.000
2. Anteil Land 50 v. H.	27.000	432.600	633.000	701.000
Zusammen	54.000	865.200	1.266.000	1.402.000

Die Erläuterungen „Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes“ werden wie folgt geändert:

Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes:

HHJ	Programm 2018	Programm 2019	GESAMT
2019	278.000	182.000	460.000
BM	139.000	91.000	230.000
LM	139.000	91.000	230.000
2020	340.000	926.000	1.266.000
BM	170.000	463.000	633.000
LM	170.000	463.000	633.000
2021	286.000	1.116.000	1.402.000
BM	143.000	558.000	701.000
LM	143.000	558.000	701.000
2022	170.000	932.000	1.102.000
BM	85.000	466.000	551.000
LM	85.000	466.000	551.000
2023		560.000	560.000
BM		280.000	280.000
LM		280.000	280.000
GESAMT	1.074.000	3.716.000	
BM	537.000	1.858.000	
LM	537.000	1.858.000	

Die Erläuterung „Programmstädte Zukunft Stadtgrün“ wird wie folgt geändert:

Programmstädte Zukunft Stadtgrün: Blankenburg, Magdeburg, Dessau-Roßlau

Bei Titel 883 05 „Zuweisungen für Investitionen im Rahmen des Programms „Stadtumbau““ verringert sich der Ansatz für 2020 von 43 502 000 EUR um 1 946 000 EUR auf 41 556 000 EUR und für 2021 von 42 982 000 EUR um 12 430 000 EUR auf 30 552 000 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 verringert sich von 40 168 000 EUR um 40 168 000 EUR auf 0 EUR und die Verpflichtungsermächtigung 2021 von 40 168 000 EUR um 40 168 000 EUR auf 0 EUR.

Die Erläuterungen „Aufteilung des Baransatzes“ werden wie folgt geändert:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist 2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Bund 50 v. H. (Kapitel 1407 Titel 331 05)	20.861.833	22.497.000	20.778.000	15.276.000
2. Anteil Land 50 v. H.	20.861.833	22.497.000	20.778.000	15.276.000
Zusammen	41.723.665	44.994.000	41.556.000	30.552.000

Die Erläuterungen „Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes“ werden wie folgt geändert:

Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes:

HHJ	Programm 2016	Programm 2017	Programm 2018	Programm 2019	GESAMT
2019	10.646.000	14.158.000	10.516.000	2.094.000	37.414.000
BM	5.323.000	7.079.000	5.258.000	1.047.000	18.707.000
LM	5.323.000	7.079.000	5.258.000	1.047.000	18.707.000
2020	6.390.000	11.842.000	12.694.000	10.630.000	41.556.000
BM	3.195.000	5.921.000	6.347.000	5.315.000	20.778.000
LM	3.195.000	5.921.000	6.347.000	5.315.000	20.778.000
2021		7.104.000	10.620.000	12.828.000	30.552.000
BM		3.552.000	5.310.000	6.414.000	15.276.000
LM		3.552.000	5.310.000	6.414.000	15.276.000
2022			6.372.000	10.734.000	17.106.000
BM			3.186.000	5.367.000	8.553.000
LM			3.186.000	5.367.000	8.553.000
2023				6.442.000	6.442.000
BM				3.221.000	3.221.000
LM				3.221.000	3.221.000
GESAMT	17.036.000	33.104.000	40.202.000	42.728.000	
BM	8.518.000	16.552.000	20.101.000	21.364.000	
LM	8.518.000	16.552.000	20.101.000	21.364.000	

Bei Titel 883 06 „Zuweisungen für Investitionen im Rahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren““ verringert sich der Ansatz für 2020 von 6 968 000 EUR um 220 000 EUR auf 6 748 000 EUR und für 2021 von 7 536 000 EUR um 2 150 000 EUR auf 5 386 000 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 verringert sich von 7 516 000 EUR um 7 516 000 EUR auf 0 EUR und die Verpflichtungsermächtigung 2021 von 7 516 000 EUR um 7 516 000 EUR auf 0 EUR.

Die Erläuterungen „Aufteilung des Baransatzes“ werden wie folgt geändert:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Bund 50 v. H. (Kapitel 1407 Titel 331 06)	3.273.200	3.561.000	3.374.000	3.374.000	2.693.000
2. Anteil Land 50 v. H.	3.273.200	3.561.000	3.374.000	3.374.000	2.693.000
Zusammen	6.546.400	7.122.000	6.748.000	6.748.000	5.386.000

Die Erläuterungen „Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes“ sind wie folgt zu ändern:

Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes:

HHJ	Programm 2016	Programm 2017	Programm 2018	Programm 2019	GESAMT
2019	1.192.000	2.312.000	1.624.000	422.000	5.550.000
BM	596.000	1.156.000	812.000	211.000	2.775.000
LM	596.000	1.156.000	812.000	211.000	2.775.000
2020	716.000	1.936.000	1.962.000	2.134.000	6.748.000
BM	358.000	968.000	981.000	1.067.000	3.374.000
LM	358.000	968.000	981.000	1.067.000	3.374.000
2021		1.164.000	1.644.000	2.578.000	5.386.000
BM		582.000	822.000	1.289.000	2.693.000
LM		582.000	822.000	1.289.000	2.693.000
2022			986.000	2.152.000	3.138.000
BM			493.000	1.076.000	1.569.000
LM			493.000	1.076.000	1.569.000
2023				1.292.000	1.292.000
BM				646.000	646.000
LM				646.000	646.000
GESAMT	1.908.000	5.412.000	6.216.000	8.578.000	
BM	954.000	2.706.000	3.108.000	4.289.000	
LM	954.000	2.706.000	3.108.000	4.289.000	

Bei Titel 883 09 „Zuweisungen für Investitionen im Rahmen des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ “ verringert sich der Ansatz für 2020 von 5 758 000 EUR um 708 000 EUR auf 5 050 000 EUR und für 2021 von 6 174 000 EUR um 2 358 000 EUR auf 3 816 000 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 verringert sich von 5 988 000 EUR um 5 988 000 EUR auf 0 EUR und die Verpflichtungsermächtigung 2021 von 5 988 000 EUR um 5 988 000 EUR auf 0 EUR.

Die Erläuterungen „Aufteilung des Baransatzes“ werden wie folgt geändert:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Bund 50 v. H. (Kapitel 1407 Titel 331 09)	2.512.315	2.423.000	2.525.000	1.908.000	
2. Anteil Land 50 v. H.	2.512.315	2.423.000	2.525.000	1.908.000	
Zusammen	5.024.630	4.846.000	5.050.000	3.816.000	

Die Erläuterungen „Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes“ sind wie folgt zu ändern:

Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes:

HHJ	Programm 2016	Programm 2017	Programm 2018	Programm 2019	GESAMT
2019	1.126.000	1.388.000	1.696.000	228.000	4.438.000
BM	563.000	694.000	848.000	114.000	2.219.000
LM	563.000	694.000	848.000	114.000	2.219.000
2020	676.000	1.162.000	2.046.000	1.166.000	5.050.000
BM	338.000	581.000	1.023.000	583.000	2.525.000
LM	338.000	581.000	1.023.000	583.000	2.525.000
2021		698.000	1.712.000	1.406.000	3.816.000
BM		349.000	856.000	703.000	1.908.000
LM		349.000	856.000	703.000	1.908.000
2022			1.028.000	1.182.000	2.210.000
BM			514.000	591.000	1.105.000
LM			514.000	591.000	1.105.000
2023				710.000	710.000
BM				355.000	355.000
LM				355.000	355.000
GESAMT	1.802.000	3.248.000	6.482.000	4.692.000	
BM	901.000	1.624.000	3.241.000	2.346.000	
LM	901.000	1.624.000	3.241.000	2.346.000	

Bei Titel 883 10 „Zuweisungen für Investitionen zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 23 522 000 EUR um 1 044 000 EUR auf 22 478 000 EUR und für 2021 von 23 516 000 EUR um 6 790 000 EUR auf 16 726 000 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 verringert sich von 22 030 000 EUR um 22 030 000 EUR auf 0 EUR und die Verpflichtungsermächtigung 2021 von 22 030 000 EUR um 22 030 000 EUR auf 0 EUR.

Die Erläuterungen „Aufteilung des Baransatzes“ werden wie folgt geändert:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Bund 50 v. H. (Kapitel 1407 Titel 331 10)	11.705.600	11.870.000	11.870.000	11.239.000	8.363.000
2. Anteil Land 50 v. H.	11.705.600	11.870.000	11.870.000	11.239.000	8.363.000
Zusammen	23.411.200	23.740.000	23.740.000	22.478.000	16.726.000

Die Erläuterungen „Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes“ werden wie folgt geändert:

Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes:

HHJ	Programm 2016	Programm 2017	Programm 2018	Programm 2019	GESAMT
2019	5.476.000	7.564.000	5.808.000	1.154.000	20.002.000
BM	2.738.000	3.782.000	2.904.000	577.000	10.001.000
LM	2.738.000	3.782.000	2.904.000	577.000	10.001.000
2020	3.286.000	6.326.000	7.012.000	5.854.000	22.478.000
BM	1.643.000	3.163.000	3.506.000	2.927.000	11.239.000
LM	1.643.000	3.163.000	3.506.000	2.927.000	11.239.000
2021		3.794.000	5.868.000	7.064.000	16.726.000
BM		1.897.000	2.934.000	3.532.000	8.363.000
LM		1.897.000	2.934.000	3.532.000	8.363.000
2022			3.520.000	5.912.000	9.432.000
BM			1.760.000	2.956.000	4.716.000
LM			1.760.000	2.956.000	4.716.000
2023				3.546.000	3.546.000
BM				1.773.000	1.773.000
LM				1.773.000	1.773.000
GESAMT	8.762.000	17.684.000	22.208.000	23.530.000	
BM	4.381.000	8.842.000	11.104.000	11.765.000	
LM	4.381.000	8.842.000	11.104.000	11.765.000	

Der Titel 883 11 „Zuweisungen für Investitionen im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren““ wird für 2020 mit einem Ansatz von 1 696 000 EUR und für 2021 mit einem Ansatz von 10 304 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 32 906 000 EUR und eine Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe

von 32 906 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	8.608.000 EUR	
2022	10.388.000 EUR	8.608.000 EUR
2023	8.694.000 EUR	10.388.000 EUR
2024 ff.	5.216.000 EUR	13.910.000 EUR

An dem Titel werden folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

„* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 200 v. H. der Ist-Einnahmen bei Kapitel 1407 Titel 331 11.“

„** Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig: Kapitel 1407 Titel 883 11, 883 12 und 883 13.

Die Ansätze der gegenseitig deckungsfähigen Titel dürfen nur nach Maßgabe des § 37 LHO überschritten werden.“

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Bund 50 v. H. (Kapitel 1407 Titel 331 11)	0	0	0	848.000	5.152.000
2. Anteil Land 50 v. H.	0	0	0	848.000	5.152.000
Zusammen	0	0	0	1.696.000	10.304.000

Gegenseitig deckungsfähige Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen der gemeinsamen Förderprogramme des Bundes und des Landes in den Bereichen „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“.

Kapitel und Titel des Deckungskreises	Ansatz 2020 EUR	VE 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	VE 2021 EUR
Kapitel 1407 Titel 883 11	1.696.000	32.906.000	10.304.000	32.906.000
Kapitel 1407 Titel 883 12	1.130.000	21.938.000	6.868.000	21.938.000
Kapitel 1407 Titel 883 13	1.640.000	31.808.000	9.960.000	31.808.000
Zusammen	4.466.000	86.652.000	27.132.000	86.652.000

Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes:

HHJ	Programm 2020	Programm 2021	GESAMT
2020	1.696.000		1.696.000
BM	848.000		848.000
LM	848.000		848.000
2021	8.608.000	1.696.000	10.304.000
BM	4.304.000	848.000	5.152.000
LM	4.304.000	848.000	5.152.000
2022	10.388.000	8.608.000	18.996.000
BM	5.194.000	4.304.000	9.498.000
LM	5.194.000	4.304.000	9.498.000
2023	8.694.000	10.388.000	19.082.000
BM	4.347.000	5.194.000	9.541.000
LM	4.347.000	5.194.000	9.541.000
2024	5.216.000	8.694.000	13.910.000
BM	2.608.000	4.347.000	6.955.000
LM	2.608.000	4.347.000	6.955.000
2025		5.216.000	5.216.000
BM		2.608.000	2.608.000
LM		2.608.000	2.608.000
GESAMT	34.602.000	34.602.000	
BM	17.301.000	17.301.000	
LM	17.301.000	17.301.000	

Antragsberechtigt sind alle Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Finanzhilfen werden eingesetzt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist ihre Entwicklung hin zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Der durch Städtebaufördermittel nicht gedeckte Teil der Kosten der Maßnahmen ist durch Eigenmittel der Gemeinden zu tragen.

Der Titel 883 12 „Zuweisungen für Investitionen im Rahmen des Programms „Sozialer Zusammenhalt““ wird für 2020 mit einem Ansatz von 1 130 000 EUR und für 2021 mit einem Ansatz von 6 868 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 21 938 000 EUR und eine Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe von 21 938 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	5.738.000 EUR	
2022	6.926.000 EUR	5.738.000 EUR
2023	5.796.000 EUR	6.926.000 EUR
2024 ff.	3.478.000 EUR	9.274.000 EUR

An dem Titel werden folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

„* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 200 v. H. der Ist-Einnahmen bei Kapitel 1407 Titel 331 12.“

„** Vgl. D-Vermerk bei Kapitel 1407 Titel 883 11.“

Die Ansätze der gegenseitig deckungsfähigen Titel dürfen nur nach Maßgabe des § 37 LHO überschritten werden.“

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Bund 50 v. H. (Kapitel 1407 Titel 331 12)	0	0	0	565.000	3.434.000
2. Anteil Land 50 v. H.	0	0	0	565.000	3.434.000
Zusammen	0	0	0	1.130.000	6.868.000

Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes:

HHJ	Programm 2020	Programm 2021	GESAMT
2020	1.130.000		1.130.000
BM	565.000		565.000
LM	565.000		565.000
2021	5.738.000	1.130.000	6.868.000
BM	2.869.000	565.000	3.434.000
LM	2.869.000	565.000	3.434.000
2022	6.926.000	5.738.000	12.664.000
BM	3.463.000	2.869.000	6.332.000
LM	3.463.000	2.869.000	6.332.000
2023	5.796.000	6.926.000	12.722.000
BM	2.898.000	3.463.000	6.361.000
LM	2.898.000	3.463.000	6.361.000
2024	3.478.000	5.796.000	9.274.000
BM	1.739.000	2.898.000	4.637.000
LM	1.739.000	2.898.000	4.637.000
2025		3.478.000	3.478.000
BM		1.739.000	1.739.000
LM		1.739.000	1.739.000
GESAMT	23.068.000	23.068.000	
BM	11.534.000	11.534.000	
LM	11.534.000	11.534.000	

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Finanzhilfen werden für Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB). Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden.

Der durch die Städtebaufördermittel nicht gedeckte Teil der Kosten der Maßnahmen ist durch Eigenmittel der Gemeinden zu tragen.

Der Titel 883 13 „Zuweisungen für Investitionen im Rahmen des Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ “ wird für 2020 mit einem Ansatz von 1 640 000 EUR und für 2021 mit einem Ansatz von 9 960 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 31 808 000 EUR und eine Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe von 31 808 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	8.320.000 EUR	
2022	10.042.000 EUR	8.320.000 EUR
2023	8.404.000 EUR	10.042.000 EUR
2024 ff.	5.042.000 EUR	13.446.000 EUR

An dem Titel werden folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

„* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 200 v. H. der Ist-Einnahmen bei Kapitel 1407 Titel 331 13.“

„** Vgl. D-Vermerk bei Kapitel 1407 Titel 883 11.“

Die Ansätze der gegenseitig deckungsfähigen Titel dürfen nur nach Maßgabe des § 37 LHO überschritten werden.“

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Bund 50 v. H. (Kapitel 1407 Titel 331 13)	0	0	0	820.000	4.980.000
2. Anteil Land 50 v. H.	0	0	0	820.000	4.980.000
Zusammen	0	0	0	1.640.000	9.960.000

Darstellung des Landesprogramms mit Beteiligung des Bundes:

HHJ	Programm 2020	Programm 2021	GESAMT
2020	1.640.000		1.640.000
BM	820.000		820.000
LM	820.000		820.000
2021	8.320.000	1.640.000	9.960.000
BM	4.160.000	820.000	4.980.000
LM	4.160.000	820.000	4.980.000
2022	10.042.000	8.320.000	18.362.000
BM	5.021.000	4.160.000	9.181.000
LM	5.021.000	4.160.000	9.181.000
2023	8.404.000	10.042.000	18.446.000
BM	4.202.000	5.021.000	9.223.000
LM	4.202.000	5.021.000	9.223.000
2024	5.042.000	8.404.000	13.446.000
BM	2.521.000	4.202.000	6.723.000
LM	2.521.000	4.202.000	6.723.000
2025		5.042.000	5.042.000
BM		2.521.000	2.521.000
LM		2.521.000	2.521.000
GESAMT	33.448.000	33.448.000	
BM	16.724.000	16.724.000	
LM	16.724.000	16.724.000	

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Finanzhilfen zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung in städtebauliche Gesamtmaßnahmen unterstützen Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in den Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturverände-

rungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist es, das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete hin zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

Der durch die Städtebaufördermittel nicht gedeckte Teil der Kosten der Maßnahmen ist durch Eigenmittel der Gemeinden zu tragen.

5. Kapitel 1409 – Landesstraßenbaubehörde

Bei Titel 521 62 werden die Erläuterungen wie folgt geändert:

	Ist 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
Sofortmaßnahmen am				
Straßenkörper	878.135	708.000	1.122.000	1.144.000
Grünpflege	1.496.344	1.717.000	1.912.000	1.950.000
Wartung und Pflege der				
Straßenausstattung	1.080.797	1.415.000	1.469.000	1.497.000
Reinigung	344.295	407.000	440.000	449.000
Winterdienst	8.557.256	5.904.000	6.897.000	7.035.000
Havariemaßnahmen	616.451	388.000	788.000	803.000
Streckenaufsicht, technische				
Verwaltung	15.309	93.000	20.000	20.000
Werkstatt, interner Service	533.091	1.034.500	681.000	695.000
Kleinere Erhaltungsmaßnahmen	2.339.407	3.814.000	2.989.000	3.049.000
Gebühren, Bescheide	128.611	0	198.000	201.000
Summe	15.989.696	15.480.500	16.516.000	16.843.000

Bei Titelgruppe 65 „Baumaßnahmen an Landesstraßen“ ist die Anlage zu Kapitel 1409 TGr. 65 „Landesstraßenbauprogramm“ auszutauschen.

Projis Nr.	Straßen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Folgejahre	
				Angaben in EUR		Angaben in EUR				
5604	L15	OU Schernikau	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	853.700	187.100	270.100	308.000	88.500	0
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	342.400	209.800	101.900	20.700	10.000	0
			1409 - 73465	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	115.500	0	115.500	0	0	0
			1409 - 82165	Grundenwerb	96.100	8.100	50.000	23.000	15.000	0
			1402 - 73161	Landesstraßenbaumaßnahmen	2.445.000	0	2.445.000	0	0	0
			Gesamt	3.852.700	405.000	2.982.500	351.700	113.500	0	
			<small>*nachrichtlich: Kostenberechnung 11/2008</small>	1.756.000						
14314	L22	Wassendorf - Kreisgrenze mit Brücke Mittelgraben bei Buchhorst	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.800.000	0	0	0	1.000.000	1.800.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	292.400	88.800	25.400	53.200	45.000	80.000
			1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	1.524.700	52.700	15.000	57.000	760.000	640.000
			Gesamt	4.617.100	141.500	40.400	110.200	1.805.000	2.520.000	
6541	L24	L80 OD Großsalsleben	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.185.600	29.100	96.500	700.000	860.000	500.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	340.028	113.828	60.200	71.000	45.000	50.000
			1402 - 73161	Landeststraßenbaumaßnahmen	577.400	0	577.400	0	0	0
			Gesamt	3.103.028	142.928	734.100	771.000	905.000	550.000	
5638	L32	OD Stendal, Nachtigallplatz	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.500.000	0	0	0	1.000.000	1.500.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	270.946	20.946	0	100.000	50.000	100.000
			1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	1.415.793	13.793	2.000	50.000	20.000	1.330.000
			1409 - 73465	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	200.000	0	0	0	0	200.000
			1409 - 82165	Grundenwerb	100.000	0	0	0	50.000	50.000
			Gesamt	4.486.739	34.739	2.000	150.000	1.120.000	3.180.000	

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Folgejahre	
Angaben in EUR					Angaben in EUR					
0473	L50	Bode-Brücke Neugattersleben, BW 0200	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.900	3.900	0	0	0	0
			1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	251.100	251.100	0	0	0	0
			1409 - 73465	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	589.000	0	0	589.000	0	0
			1409 - 82165	Grundenwerb	13.000	0	0	0	0	13.000
			Summe		857.000	255.000	0	589.000	0	13.000
			1331 - 73164	Wiederherstellung hochwasser-geschädigter Landesstraßen	5.843.300	397.100	2.653.200	2.793.000	0	0
		Nachrichtlich:	Gesamt		6.700.300	652.100	2.653.200	3.382.000	0	13.000
			*nachrichtlich: Kostenberechnung 03/2018		3.717.000					
19092	L50	Halle - Kreisgrenze SLK	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.000.000	0	0	0	1.000.000	2.000.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	290.800	0	10.800	70.000	70.000	140.000
			Gesamt		3.290.800	0	10.800	70.000	1.070.000	2.140.000
			*nachrichtlich: Kostenberechnung 01/2019							
18052	L51	OD Schönebeck	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	1.588.000	0	0	1.588.000	0	0
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	211.200	31.200	85.000	95.000	0	0
			1402 - 73161	Landeststraßenbaumaßnahmen	1.250.000	0	1.250.000	0	0	0
			Gesamt		3.049.200	31.200	1.335.000	1.683.000	0	0
			*nachrichtlich: Kostenberechnung 01/2019		2.315.000					
18054	L 51	KP B246a - OD Barby	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.760.400	0	0	0	1.200.000	1.560.400
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	129.000	8.000	0	71.000	50.000	0
			1409 - 734 65	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	1.288.600	0	37.600	75.000	45.000	1.131.000
			1409 - 82165	Grundenwerb	15.400	0	3.400	12.000	0	0
			Gesamt		4.193.400	8.000	41.000	158.000	1.295.000	2.691.400
			*nachrichtlich: Kostenberechnung 06/2019		4.049.000					

Projis Nr.	Straßen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Folgejahre	
Angaben in EUR					Angaben in EUR					
14136	L 52	Wüstenjerichow - Küsel	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.269.700	0	1.126.600	2.100.000	10.000	33.100
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	277.816	154.516	70.400	52.900	0	0
			1409 - 82165	Grunderwerb	10.000	0	0	10.000	0	0
			1409 - 98165	Verr. für Leistungen an Landesstraßen mit LVermGeo	25.000	0	0	25.000	0	0
			Gesamt	3.582.516	154.516	1.197.000	2.187.900	10.000	33.100	
			*nachrichtlich: Kostenberechnung 08/2019	3.415.000						
18021	L69	OD Biere	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.708.000	0	0	0	1.354.000	1.354.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	345.600	23.500	40.100	180.000	50.000	52.000
			1409 - 82165	Grunderwerb	20.000	0	0	20.000	0	0
			Gesamt	3.073.600	23.500	40.100	200.000	1.404.000	1.406.000	
7405	L 72	Bodebrücke OD Staßfurt, BW 60	1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	4.321.435	273.400	1.510.000	2.170.000	368.035	0
			Gesamt	4.321.435	273.400	1.510.000	2.170.000	368.035	0	
			*nachrichtlich: Kostenberechnung 10/2018	2.270.000						
8207	L73	BW 0003 Köthen Prosigker Brücke	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.782.464	31.400	0	0	700.000	2.051.064
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	720.400	348.200	109.600	112.600	50.000	100.000
			1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	6.680.000	904.100	505.600	1.190.000	2.000.000	2.080.300
			1409 - 82165	Grunderwerb	235.000	2.800	13.000	25.000	50.000	144.200
			Gesamt	10.417.864	1.286.500	628.200	1.327.600	2.800.000	4.375.564	
			*nachrichtlich: Kostenberechnung 03/2014	5.494.000						
15057	L91	Knoten B79 - Landesgrenze Niedersachsen	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.205.000	2.851.000	145.000	195.000	5.000	9.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	167.247	159.100	8.147	0	0	0
			Gesamt	3.372.247	3.010.100	153.147	195.000	5.000	9.000	
			*nachrichtlich: Kostenberechnung 07/2017	2.827.000						

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Folgejahre	
Angaben in EUR					Angaben in EUR					
0515	L104	L77 OD Ausleben/Otleben	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.159.000	1.576.900	9.100	403.000	720.000	450.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	705.500	415.100	35.400	105.000	105.000	45.000
			1402 - 73161	Landesstraßenbaumaßnahmen	1.387.100	818.200	568.900	0	0	0
			Gesamt		5.251.600	2.810.200	613.400	508.000	825.000	495.000
4202	L123	L126 OD Zahna	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.937.850	1.526.500	16.650	623.700	469.000	302.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	917.900	680.200	94.900	97.300	32.700	12.800
			1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	406.900	406.900	0	0	0	0
			1409 - 82165	Grunderwerb	74.600	16.100	10.000	14.500	24.000	10.000
			1402 - 73161	Landesstraßenbaumaßnahmen	1.552.600	794.700	757.900	0	0	0
			Gesamt		5.889.850	3.424.400	879.450	735.500	525.700	324.800
			<small>*nachrichtlich: Kostenberechnung 08/2007</small>		2.281.000					
2202	L124	Ausbau der L124 Reinsdorf - Belziger Straße	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.488.681	11.681	0	0	413.000	3.064.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	682.757	477.957	4.800	50.000	50.000	100.000
			1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	724.593	724.593	0	0	0	0
			1409 - 73465	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	255.000	0	0	0	0	255.000
			1409 - 82165	Grunderwerb	78.670	28.670	0	0	10.000	40.000
			Gesamt		5.229.701	1.242.901	4.800	50.000	473.000	3.459.000

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten		Finanzierung				
						bis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Folgejahre
				Angaben in EUR		Angaben in EUR				
2201	L138	Jeßnitz BW 0070 u. 0080 einschl. Straßenbau	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	20.600	51.700	-36.100	5.000	0	0
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	210.800	133.300	62.500	15.000	0	0
			1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	6.562.400	1.103.900	412.500	3.587.900	1.205.800	252.300
			1409 - 73465	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	1.680.000	50.000	650.000	300.000	300.000	380.000
			1409 - 82165	Grunderwerb	115.000	7.300	18.600	52.600	36.500	0
			1402 - 73161	Landesstraßenbaumaßnahmen	4.141.300	3.573.500	567.800	0	0	0
			1412 - 73297	Kofinanzierung von EFRE-Mitteln (DILAU) - Landesanteil-	85.500	85.500	0	0	0	0
			Summe		12.815.600	5.005.200	1.675.300	3.960.500	1.542.300	632.300
			Nachrichtlich:	1303 - 73164	Instandsetzung, Erneuerung, Um- und Ausbau	256.500	256.500	0	0	0
Gesamt				13.072.100	5.261.700	1.675.300	3.960.500	1.542.300	632.300	
*nachrichtlich: Kostenberechnung_04/2008				6.893.000						
14333	L146	OD Bernburg	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	1.176.783	677.790	484.000	2.048	3.760	9.185
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	765.297	572.297	190.000	1.000	1.000	1.000
			1409 - 82165	Grunderwerb	12.261	12.261	0	0	0	0
			1402 - 73161	Landesstraßenbaumaßnahmen	2.615.759	2.615.759	0	0	0	0
			Gesamt		4.570.100	3.878.107	674.000	3.048	4.760	10.185
*nachrichtlich: Kostenberechnung_01/2016				2.355.000						

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Folgejahre	
Angaben in EUR					Angaben in EUR					
8236	L147	OD Gröbzig	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.322.000	12.600	164.400	815.000	815.000	515.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	487.100	215.100	98.300	62.500	66.200	45.000
			1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	767.300	54.900	0	12.400	0	700.000
			1409 - 82165	Grundenwerb	39.541	3.541	0	15.000	16.000	5.000
			1402 - 73161	Landesstraßenbaumaßnahmen	4.100	0	4.100	0	0	0
			Gesamt	3.620.041	286.141	266.800	904.900	897.200	1.265.000	
2124	L149	OD Beesenlaublingen	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.383.800	0	330.800	608.000	1.805.000	640.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	529.444	239.844	129.600	100.000	50.000	10.000
			1409 - 82165	Grundenwerb	15.000	0	4.800	10.200	0	0
			1402 - 73161	Landesstraßenbaumaßnahmen	525.600	0	525.600	0	0	0
			Gesamt	4.453.844	239.844	990.800	718.200	1.855.000	650.000	
			<small>*nachrichtlich: Kostenberechnung 11/2012</small>	1.782.000						
16118	L155	Zickeritz - Brücke	1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	4.710.226	183.826	18.400	157.000	2.940.000	1.411.000
			Gesamt	4.710.226	183.826	18.400	157.000	2.940.000	1.411.000	
1307	L168	Hohenthurm BÜ - OA	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.807.400	10.000	0	2.211.900	585.500	0
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	590.200	344.000	83.900	112.300	50.000	0
			1409 - 82165	Grundenwerb	70.000	22.200	0	15.800	10.000	22.000
			1409 - 88765	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	309.500	0	161.500	148.000	0	0
			1402 - 73161	Landesstraßenbaumaßnahmen	542.600	0	542.600	0	0	0
			Gesamt	4.319.700	376.200	788.000	2.488.000	645.500	22.000	
			<small>*nachrichtlich: Kostenberechnung 05/2014</small>	1.691.000						

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Folgejahre	
Angaben in EUR					Angaben in EUR					
5208	L178	BW 0032 ü. DB AG Mücheln	1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	46.000	46.000	0	0	0	0
			1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	5.021.800	3.733.200	888.000	379.200	9.900	11.500
			1409 - 82165	Grunderwerb	2.940	2.300	0	640	0	0
Gesamt				5.070.740	3.781.500	888.000	379.840	9.900	11.500	
*nachrichtlich: Kostenberechnung 06/2017				2.224.000						
5398	L178n	Zubringer A38 / B91	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	13.387.200	6.754.000	5.782.900	750.300	75.000	25.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	1.072.200	740.400	174.600	157.200	0	0
			1409 - 73365	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	539.000	50.400	416.400	72.200	0	0
			1409 - 82165	Grunderwerb	1.374.000	729.200	12.400	82.400	280.000	270.000
Gesamt				16.372.400	8.274.000	6.386.300	1.062.100	355.000	295.000	
*nachrichtlich: Kostenberechnung 12/2009				9.046.000						
8329	L181	Großkayna - L178n	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	4.387.800	2.729.800	1.435.000	103.000	60.000	60.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	354.000	251.200	82.300	13.500	3.500	3.500
			1409 - 88765	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	166.000	166.000	0	0	0	0
			1409 - 82165	Grunderwerb	184.600	71.300	50.400	28.000	18.600	16.300
Gesamt				5.092.400	3.218.300	1.567.700	144.500	82.100	79.800	
*nachrichtlich: Kostenberechnung 03/2010				2.379.000						
16048	L205	Gerödigsberge - Markröhlitz	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	5.269.000	0	0	0	500.000	4.769.000
			1409 - 73265	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	256.900	187.600	44.300	25.000	0	0
			1409 - 82165	Grunderwerb	270.100	0	4.300	0	100.000	165.800
Gesamt				5.796.000	187.600	48.600	25.000	600.000	4.934.800	
*nachrichtlich: Kostenberechnung 08/2019				5.539.000						

Projis Nr.	Straßen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten		Finanzierung				
						bis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Folgejahre
				Angaben in EUR		Angaben in EUR				
16039	L 228	Westdorf - Aschersleben	1409 - 73165	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	1.966.245	1.866.245	100.000	0	0	0
			1409 - 73265	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	153.719	152.719	1.000	0	0	0
			1402 - 73161	Landesstraßenbaumaßnahmen	1.420.000	1.420.000	0	0	0	0
			Gesamt		3.539.964	3.438.964	101.000	0	0	0
			*nachrichtlich: Kostenberechnung 04/2017		1.576.000					

*Kosten für Bau und Grunderwerb (ohne Dritte)

Landesmittel	Gesamt		134.239.569	41.929.740	23.558.397	20.942.988	18.710.995	29.097.449
HWS-Mittel	Gesamt		5.843.300	397.100	2.653.200	2.793.000	0	0
EFRE-Mittel	Gesamt		256.500	256.500	0	0	0	0
Summe			140.339.369	42.583.340	26.211.597	23.735.988	18.710.995	29.097.449

6. Kapitel 1410 – Allgemeine Aufgaben der Stadtentwicklung und des Wohnungswesens

Der letzte Satz der Erläuterungen zu Kapitel 1410 nach dem Haushaltsvermerk (der Haushaltsvermerk bleibt unverändert bestehen) wird wie folgt geändert:

Nachgewiesen werden ferner die Einnahmen und Ausgaben, die zur Abfederung der Wohnkosten an Mieterinnen/Mieter (Mietzuschüsse) und Eigentümerinnen/Eigentümer (Lastenzuschüsse) nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, zu zahlen sind.

Bei Titel 231 41 „Erstattungen des Anteils des Bundes an den Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 15 000 000 EUR um 1 750 000 EUR auf 16 750 000 EUR und für 2021 von 17 000 000 EUR um 2 050 000 EUR auf 19 050 000 EUR.

Bei Titel 331 61 „Zuschüsse für Investitionen für Maßnahmen der Wohnraumförderung“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 10 000 000 EUR um 5 872 000 EUR auf 4 128 000 EUR und erhöht sich für 2021 von 10 000 000 EUR um 1 008 000 EUR auf 11 008 000 EUR.

Bei Titel 356 61 „Entnahmen aus dem Wohnraumförderfonds“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 10 000 000 EUR um 8 761 000 EUR auf 1 239 000 EUR und für 2021 von 10 000 000 EUR um 6 697 000 EUR auf 3 303 000 EUR.

Bei Titel 531 01 „Veröffentlichungen“ werden die Erläuterungen wie folgt geändert:

	Ist 2018	2019	2020	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Öffentlichkeitsarbeit gemäß Artikel 23 der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung	11.496	15.000	15.000	15.000
Zusammen	11.496	15.000	15.000	15.000

Bei Titel 681 41 „Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 30 000 000 EUR um 3 500 000 EUR auf 33 500 000 EUR und für 2021 von 34 000 000 EUR um 4 100 000 EUR auf 38 100 000 EUR.

Die Erläuterungen „Aufteilung des Baransatzes“ werden wie folgt zu geändert:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist 2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Bund 50 v. H. (Kapitel 1410 Titel 231 41)	14.568.120	17.000.000	16.750.000	19.050.000
2. Anteil Land 50 v. H.	14.568.120	17.000.000	16.750.000	19.050.000
Zusammen	29.136.120	34.000.000	33.500.000	38.100.000

Bei Titel 686 03 „Zuschüsse für Aufgaben auf dem Gebiet des Städtebaus“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 160 000 EUR um 40 000 EUR auf 200 000 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

	Ist 2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Landesinitiative Architektur- und Baukultur in Sachsen-Anhalt	30.000	50.000	50.000	50.000
2. Zuschuss zur Auslobung und Ausrichtung des Landesarchitektinnen- und Landesarchitektenpreises	0	50.000	50.000	50.000
3. Zuschuss als Veranstalter des gemeinsamen Mitteldeutschen Architektentages als Zukunftsforum für Architekten und Stadtplaner für die Komplexität der Herausforderungen	0	0	10.000	0
4. Zuschuss für die Durchführung des Wettbewerbs "Stadtumbau Award"	0	0	90.000	50.000
5. Wettbewerb "Mut zur Lücke"	269.450	0	0	0
6. Zuschuss für die Durchführung eines Nachfolgewettbewerbs zu "Mut zur Lücke"	0	0	0	350.000
Zusammen	299.450	100.000	200.000	500.000

Bei Titel 883 07 „Zuschüsse für Investitionen im Zusammenhang mit der Ein- und Durchführung eines Fördermittelcontrollings“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 90 000 EUR um 90 000 EUR auf 0 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Aufteilung des Baransatzes

	Ist 2018	2019	2020	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anteil Bund 0 v. H.	0	0	0	0
2. Anteil Land 100 v. H.	73.756	90.000	90.000	0
Zusammen	73.756	90.000	90.000	0

Ausfinanzierung des 2005 im Zusammenhang mit dem Programm „Stadtumbau-Ost“ begonnenen Fördermittelcontrollings. Die Vertragsleistung läuft mit dem Jahr 2020 aus.

Bei Titel 883 08 „Zuweisungen für Investitionen des Bundes im Rahmen des Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“ “ wird der 2. Absatz der Erläuterungen wie folgt ergänzt:

Gefördert werden gemäß „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt – Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ investive Maßnahmen (Ausbau, Sanierung bzw. Ersatzneubauten z. B. von Kitas, Schulen, Bürgerhäusern, Stadtteilzentren) sowie investitionsbegleitende Maßnahmen (z. B. Integrationsmanager).

Bei den Erläuterungen zu Titelgruppe 61 „Maßnahmen der Wohnraumförderung“ wird der *-Vermerk gestrichen. An der Titelgruppe wird folgender Vermerk neu ausgebracht:

„*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zu 130 v.H. der Ist-Einnahmen bei Kapitel 1410 Titel 331 61.“

An der Titelgruppe werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Erläuterungen:

Finanzierungsverhältnis:

Bundesmittel 100 v.H./ Landesmittel 30.v.H. der Bundesmittel, somit beträgt der Landesanteil an den Fördermitteln 23,08 v.H.

Bei Titel 894 61 „Zuschüsse für Investitionen für Maßnahmen der Wohnraumförderung“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 20 000 000 EUR um 14 633 000 EUR auf 5 367 000 EUR und für 2021 von 20 000 000 EUR um 5 689 000 EUR auf 14 311 000 EUR. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 30 412 000 EUR und eine Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe von 30 412 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	8 944 000 EUR	
2022	7 156 000 EUR	8 944 000 EUR
2023	7 156 000 EUR	7 156 000 EUR
2024 ff.	7 156 000 EUR	14 312 000 EUR

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

Erläuterungen:

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Zuwendungen für den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden und Wohnungen in Sachsen-Anhalt mit dem Ziel der Gewährleistung der Wohnraumversorgung für Haushalte, die auf Unterstützung angewiesen sind.

Finanzierungsverhältnis:

Landesmittel müssen in Höhe von 30 v.H. der in Anspruch genommenen Bundesmittel erbracht werden.

Bis einschließlich 2019 wurden Zuschüsse für Investitionen für Maßnahmen der Wohnraumförderung bei Kapitel 1402 Titel 894 61 veranschlagt.

Aufteilung des Baransatzes

	Ist 2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1. Anteil Bund 76,92 v. H. (Kapitel 1410 Titel 331 61)	0	0	4.128.000	11.008.000
2. Anteil Land 23,08 v. H.	0	0	1.239.000	3.303.000
Zusammen	0	0	5.367.000	14.311.000

Darstellung des Landesprogrammes mit Beteiligung des Bundes:

HHJ	Programm 2020	Programm 2021	GESAMT
2020	5.367.000		5.367.000
BM	4.128.000		4.128.000
LM	1.239.000		1.239.000
2021	8.944.000	5.367.000	14.311.000
BM	6.880.000	4.128.000	11.008.000
LM	2.064.000	1.239.000	3.303.000
2022	7.156.000	8.944.000	16.100.000
BM	5.504.000	6.880.000	12.384.000
LM	1.652.000	2.064.000	3.716.000
2023	7.156.000	7.156.000	14.312.000
BM	5.504.000	5.504.000	11.008.000
LM	1.652.000	1.652.000	3.304.000
2024	7.156.000	7.156.000	14.312.000
BM	5.504.000	5.504.000	11.008.000
LM	1.652.000	1.652.000	3.304.000
2025		7.156.000	7.156.000
BM		5.504.000	5.504.000
LM		1.652.000	1.652.000
GESAMT	35.779.000	35.779.000	
BM	27.520.000	27.520.000	
LM	8.259.000	8.259.000	

Bei Titel 916 61 „Zuführungen an den Wohnraumförderfonds“ werden die Erläuterungen wie folgt geändert:

Erläuterungen:

Der Wohnraumförderfonds finanziert die Wohnraumförderprogramme des Landes Sachsen-Anhalt außerhalb der sozialen Wohnraumförderung. Er wird durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt geführt. Ihren Aufwand muss die Investitionsbank Sachsen-Anhalt aus dem Fonds bestreiten. Die Ausführung erfolgt als revolvingender Fonds.

Aus dem Fonds werden finanziert:

1. Wohneigentumsmaßnahmen

- der Erwerb von Wohnraum aus dem Bestand, gegebenenfalls in Verbindung mit der Sanierung bzw. Modernisierung des Wohnraums,

2. Sanierung und Modernisierung von Wohngebäuden (u. a. Steigerung der Energieeffizienz in und an Gebäuden, altersgerechte Anpassung, Maßnahmen der Barrierereduzierung).

Ebenso aus dem Fonds finanziert wird der Landesanteil zur Inanspruchnahme der Bundesfinanzhilfen.

Bis einschließlich 2019 wurden Zuschüsse für Investitionen für Maßnahmen der Wohnraumförderung bei Kapitel 1402 Titel 916 61 veranschlagt.

Zum Einzelplan 15 – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Kapitel 1501 – Ministerium

Der erste Absatz des Haushaltsvermerkes *** wird wie folgt geändert:

„Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für die Kapitel 1501, 1502 und 1505 beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 395 Vollzeitäquivalente. Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für die Kapitel 1501, 1502 und 1505 beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 395 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 13 404 800 EUR um 13 800 EUR auf 13 418 600 EUR sowie für 2021 von 14 249 700 EUR um 55 000 EUR auf 14 304 700 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 533 01 „Dienstleistungen Außenstehender“ werden die Erläuterungen wie folgt geändert:

Nr.	Erläuterungstext	Ansatz 2020 (alt) in €	Ansatz 2020 (neu) in €	Veränderung in €
1.02	Gefährdungsanalyse psychische Belastungen am Arbeitsplatz	70.000	60.000	- 10.000
4.03	Vollzug der 39. BImSchV; Erstellung von Luftreinhalteplänen	30.000	20.000	- 10.000
4.09 neu	Mediation Deponie Roitzsch		20.000	+ 20.000

Folgender *** Haushaltsvermerk ist neu auszubringen:

„Die für die Mediation Deponie Roitzsch (Erläuterungen Nr. 4.09) vorgesehenen Ausgaben können auch für andere Mediationen im Zusammenhang mit Umweltgefahren verwendet werden.“

2. Kapitel 1502 – Allgemeine Bewilligungen

Der erste Absatz des Haushaltsvermerkes *** wird wie folgt geändert:

„Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für die Kapitel 1501, 1502 und 1505 beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 395 Vollzeitäquivalente. Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für die Kapitel 1501, 1502 und 1505 beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 395 Vollzeitäquivalente.“

Die Einnahmetitelgruppe 72 „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ wird neu ausgebracht.

Der Titel 231 72 „Sonstige Zuweisungen vom Bund“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 150 000 EUR und 2021 von 150 000 EUR neu ausgebracht.

Der * Vermerk „Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe Kapitel 1502 Titelgruppe 72.“ wird neu ausgebracht.

Der Titel 331 72 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 30 000 EUR und 2021 von 30 000 EUR neu ausgebracht.

Der * Vermerk „Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe Kapitel 1502 Titelgruppe 72.“ wird neu ausgebracht.

Bei Titel 533 10 „Dienstleistungen Außenstehender – Natura 2000“ verringert sich der Ansatz 2020 von 800 000 EUR um 20 000 EUR auf 780 000 EUR und 2021 von 800 000 EUR um 20 000 EUR auf 780 000 EUR.

Bei Titel 533 62 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich die Verpflichtungsermächtigung für 2021 von 400 000 EUR um 130 000 EUR auf 270 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021		
2022		135 000
2023		135 000
2024 ff.		

Bei Titel 684 03 „Förderung von Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet des Umweltschutzes“ erhöht sich der Ansatz 2020 von 465 000 EUR um 20 000 EUR auf 485 000 EUR und 2021 von 465 000 EUR um 20 000 EUR auf 485 000 EUR.

Bei Titel 684 62 „Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 65 000 EUR um 65 000 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 65 000 EUR um 65 000 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 683 70 „Finanzierung von Maßnahmen zur Schadensprävention“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 240 000 EUR um 120 000 EUR auf 120 000 EUR und für 2021 von 280 000 EUR um 120 000 EUR auf 160 000 EUR.

Die Ausgabeltitelgruppe 72 „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ wird neu ausgebracht.

Der * Vermerk „Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 166,67 v.H. der Ist-Einnahmen bei Kapitel 1502 Titel 231 72 und Kapitel 1502 Titel 331 72.“ wird neu ausgebracht.

Der ** Vermerk „Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.“ wird neu ausgebracht.

Nachfolgende Erläuterung wird neu aufgenommen:

Der Wolf gehört nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i.V.m. Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zu den streng geschützten Arten und untersteht dem Schutz nach §§ 44 ff. NatSchG LSA. Zur Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung sowie Akzeptanzverbesserung werden Zuwendungen für laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken gewährt.

Des Weiteren können Investitionen zum Herdenschutz, wie Nachtpferche u.a. gefördert werden.

Grundlagen: GAK-Rahmenplan; Förderbereich "4 Markt- und standortangepasste Landwirtschaft einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege"; Maßnahmengruppe "J. Schutz von Schäden durch den Wolf".

Der Titel 683 72 „Zuschüsse an private Unternehmen für laufende Zwecke“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 125 000 EUR und 2021 von 125 000 EUR neu ausgebracht.

Die Verpflichtungsermächtigung für 2021 wird in Höhe von 1 250 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021		
2022		250 000
2023		250 000
2024 ff.		750 000

Der Titel 686 72 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 125 000 EUR und 2021 von 125 000 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 892 72 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 50 000 EUR und 2021 von 50 000 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 684 89 „Zuschüsse an Vereine und Verbände“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 274 000 EUR um 65 000 EUR auf 339 000 EUR und für 2021 von 274 000 EUR um 65 000 EUR auf 339 000 EUR. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe von 195 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021		
2022		65 000
2023		65 000
2024 ff.		65 000

3. Kapitel 1505 – Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft

Der erste Absatz des Haushaltsvermerkes *** wie folgt geändert:

„Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für die Kapitel 1501, 1502 und 1505 beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 395 Vollzeitäquivalente. Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für die Kapitel 1501, 1502 und 1505 beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 395 Vollzeitäquivalente.“

Der Titel 422 69 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 916 69 „Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt“ “ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Zum Einzelplan 16 – Landesrechnungshof**1. Kapitel 1601 – Landesrechnungshof**

Bei Titel 015 01 „Umsatzsteuer“ verringert sich der Ansatz für 2021 von 500 EUR um 500 EUR auf 0 EUR. Der Titel 015 01 wird gelöscht.

Bei Titel 119 51 „Vermischte Einnahmen“ erhöht sich der Ansatz für 2021 von 0 EUR um 500 EUR auf 500 EUR.

Bei Titel 527 01 „Reisekostenvergütungen für Dienstreisen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 195 000 EUR um 40 000 EUR auf 155 000 EUR und für 2021 von 195 000 EUR um 30 000 EUR auf 165 000 EUR.

Bei Titel 533 62 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 254 400 EUR um 106 000 EUR auf 148 400 EUR.

Bei Titel 812 62 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 212 000 EUR um 50 000 EUR auf 162 000 EUR.

Zum Einzelplan 17 – Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur

1. Kapitel 1702 – Allgemeine Bewilligungen

Der Titel 015 01 „Umsatzsteuer“ mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und für 2021 von 0 EUR wird gelöscht.

Der Titel 972 01 „Globale Minderausgabe“ wird mit einem Ansatz für 2020 von -4 000 000 EUR und 2021 von 0 EUR ausgebracht.

Bei Titel 686 61 „Zuschüsse für Projekte zur Förderung des Jüdischen Erbes“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 78 600 EUR um 30 000 EUR auf 108 600 EUR und für 2021 von 78 600 EUR um 30 000 EUR auf 108 600 EUR.

2. Kapitel 1710 – Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt

Die vorläufige Übersicht Stellenbestand wird wie folgt geändert:

Stellenbestand	Stellenbestand	Stellenbestand	Stellenbestand	Stellenbestand
	2018	2019	2020	2021
Arbeitnehmer				
institutionelle Förderung				
E15Ü	1	1	1	1
E13	3	3	3	3
E11	6	6	6	6
E10	7	8	9	10
E9	2	2	3	3
E8	3	3	3	3
E6	3	3	3	2
E5	11	12	12	12
Summe	36	38	40	40

Der Stellenplan 2020 sowie 2021 ist vorläufig, bis ein vom Kuratorium beschlossener und vom Land (Stiftungsbehörde) genehmigter Stiftungshaushalt vorliegt.

3. Kapitel 1775 – Institutionelle Förderung

Bei Titel 685 54 „Zuschüsse zur Förderung des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt e.V.“ wird die Übersicht Stellenbestand wie folgt geändert:

Stellenbestand				
	Stellenbestand 2018	Stellenbestand 2019	Stellenbestand 2020	Stellenbestand 2021
Arbeitnehmer				
institutionelle Förderung				
E 13	0	0	1	1
E 12	1	1	0	0
E 11	0	0	0,75	0,75
E10	0	0,75	0	0
E 8	0	0	1	1
E 6	1	1	0	0
Summe:	2	2,75	2,75	2,75

Bei Titel 685 56 „Zuschüsse zur Förderung des Landesentrums „Spiel und Theater“ Sachsen-Anhalt e.V.“ wird die Übersicht Stellenbestand wie folgt geändert:

Stellenbestand				
	Stellenbestand 2018	Stellenbestand 2019	Stellenbestand 2020	Stellenbestand 2021
Arbeitnehmer				
institutionelle Förderung				
E 12	0	0	1	1
E 11	0	0	1,5	1,5
E 10	2	3	0,5	0,5
E 9	0	0	1	1
E 6	1	1	0	0
Summe:	3	4	4	4

Bei Titel 685 59 „Zuschüsse zur Förderung des Freundeskreises Gleimhaus e.V.“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe von 475 500 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2021
2021	0 EUR
2022	475 500 EUR
2023	0 EUR
2024 ff.	0 EUR

4. Kapitel 1776 – Stiftungen des Kulturbereichs

Bei der Einnahmetitelgruppe 74 „Kulturstiftung Sachsen-Anhalt“ wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe Kapitel 1776 Titelgruppe 74.“

Bei Titel 231 74 „Sonstige Zuweisungen vom Bund“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 7 500 000 EUR um 7 500 000 EUR auf 0 EUR.

Der Titel 232 74 „Sonstige Zuweisungen von Ländern“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Bei der Einnahmetitelgruppe 75 „Sonderinvestitionsprogramm Mitteldeutsche Schlösser und Gärten“ wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe Kapitel 1776 Titelgruppe 75.“

Der Titel 231 75 „Sonstige Zuweisungen vom Bund“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 232 75 „Sonstige Zuweisungen von Ländern“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Bei der Ausgabebetitelgruppe 74 „Kulturstiftung Sachsen-Anhalt“ werden folgende Haushaltsvermerke neu ausgebracht:

„* Die Ausgaben der Titelgruppe sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Titelgruppe 75.“ und

„*** Die Ausgaben der Titelgruppe im Jahr 2020 dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 1776 Titelgruppe 74.“

Es wird folgende Erläuterung neu ausgebracht:

Der Bund hat ein neues länderübergreifendes Sonderinvestitionsprogramm (SIP I) „Mitteldeutsche Schlösser und Gärten“ in Höhe von insgesamt 200 Mio. Euro Bundesmittel für einen Zeitraum von acht Jahren (2019 – 2026) initiiert. Davon sollen Sachsen-Anhalt und Thüringen zu gleichen Teilen von jeweils 100 Mio. Euro partizipieren. Zu diesem Zweck soll durch den Freistaat Thüringen und das Land Sachsen-Anhalt die "Kulturstiftung Mitteldeutschland Schlösser und Gärten" (Arbeitstitel) als staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts (KMSG) errichtet werden (siehe Kapitel 1776 Titelgruppe 75). In diese Stiftung wird die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt mit ihren Liegenschaften eingebracht.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zugunsten der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt stehen unter dem Vorbehalt des Fortbestands der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt.

Bei Titel 685 74 „Zuschüsse für laufende Zwecke“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 11 520 900 EUR um 400 000 EUR auf 11 920 900 EUR. Bei dem Titel wird der Haushaltsvermerk: „***- Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“ neu ausgebracht.

Die Erläuterung wird wie folgt geändert:

„Die Verpflichtungsermächtigung 2021 dient dem Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung für den Zeitraum 2022-2026. Sie darf nur in Anspruch genommen werden, wenn keine Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2020 bei Titelgruppe 75 Titel 685 75 erfolgt ist.“

Bei Titel 893 74 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird der 2. Absatz der Erläuterung wie folgt geändert:

„Die Verpflichtungsermächtigung 2021 dient dem Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung für den Zeitraum 2022-2026. Sie darf nur in Anspruch genommen werden, wenn keine Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2020 bei Titelgruppe 75 Titel 893 75 erfolgt ist.“

Bei der Ausgabetitelgruppe 75 „Sonderinvestitionsprogramm Mitteldeutsche Schlösser und Gärten“ werden folgende Haushaltsvermerke neu ausgebracht:

- „* Die Ausgaben der Titelgruppe sind einseitig deckungsfähig zulasten der Titelgruppe 74.
- * Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 1776 Titelgruppe 75.“

Die Erläuterung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bund hat ein neues länderübergreifendes Sonderinvestitionsprogramm (SIP I) „Mitteldeutsche Schlösser und Gärten“ in Höhe von insgesamt 200 Mio. Euro Bundesmittel für einen Zeitraum von acht Jahren (2019-2026) initiiert. Davon sollen Sachsen-Anhalt und Thüringen zu gleichen Teilen von jeweils 100 Mio. Euro partizipieren, die beide Länder mit Landesmitteln von jeweils 100 Mio. Euro kofinanzieren. Zu diesem Zweck soll durch den Freistaat Thüringen und das Land Sachsen-Anhalt die "Kulturstiftung Mitteldeutschland Schlösser und Gärten" (Arbeitstitel) als staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts (KMSG) errichtet werden. In diese Stiftung wird die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt mit ihren Liegenschaften eingebracht.

In dieser Titelgruppe ist die institutionelle Förderung der neu zu gründenden Stiftung (konsumtiv und investiv) sowie das Sonderinvestitionsprogramm des Bundes mit den jeweils notwendigen Kofinanzierungen des Landes Sachsen-Anhalt veranschlagt.

Der Bund stellt einen jährlichen Betrag in Höhe von bis zu 30 Mio. Euro für die Betriebskosten der Stiftung zur Verfügung. Die Länder stellen die Komplementärfinanzierung jährlich zu gleichen Teilen sicher. Näheres regelt eine Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund, dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt. Das Verhandlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.“

Bei Titel 685 75 „Zuschüsse für laufende Zwecke“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 116 676 700 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	11 676 700 EUR
2022	15 000 000 EUR
2023	15 000 000 EUR
2024 ff.	75 000 000 EUR

Es wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„*** Die Freigabe der Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch den Ausschuss für Finanzen.“

Es wird folgende Erläuterung neu ausgebracht:

„Die Verpflichtungsermächtigung dient der Kofinanzierung des Landes zur institutionellen Förderung der neu zu gründenden „Kulturstiftung Mitteldeutsche Schlösser und Gärten“ (Arbeitstitel).

Die Belastung des Haushaltsjahrs 2021 aus der Verpflichtungsermächtigung 2020 erfolgt zulasten des Baransatzes bei Kapitel 1776 Titel 685 74.“

Bei Titel 893 75 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 40 000 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	5 000 000 EUR
2022	5 000 000 EUR
2023	5 000 000 EUR
2024 ff.	25 000 000 EUR

Es wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„*** Die Freigabe der Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch den Ausschuss für Finanzen.“

Es wird folgende Erläuterung neu ausgebracht:

„Landesanteil für Substanzerhaltungs-, Restaurierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an den Liegenschaften der zu gründenden „Kulturstiftung Mitteldeutsche Schlösser und Gärten“ (Arbeitstitel) im Rahmen der institutionellen Förderung.“

Die Belastung des Haushaltsjahres 2021 aus der Verpflichtungsermächtigung 2020 erfolgt zulasten des Baransatzes bei Kapitel 1776 Titel 893 74.“

Bei Titel 894 75 „Zuschüsse für Investitionen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 1 500 000 EUR um 1 500 000 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 2 000 000 EUR um 2 000 000 EUR auf 0 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 erhöht sich von 98 500 000 EUR um 1 500 000 EUR auf 100 000 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	0 EUR
2022	20 000 000 EUR
2023	20 500 000 EUR
2024 ff.	59 500 000 EUR

Bei dem Titel wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„** Gemäß § 15 Abs. 2 LHO sind die veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.“

Es wird folgende Erläuterung neu ausgebracht:

„Im Rahmen der gesamtdeutschen kulturellen Förderlandschaft steht die Pflege der mitteldeutschen Kulturlandschaft im besonderen Interesse des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen. Dafür werden der Bund und die Länder Investitionsmittel in Höhe von insgesamt 400 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Grundlage ist eine noch abzuschließende gemeinsame Finanzierungsvereinbarung für das Sonderinvestitionsprogramm I des Bundes in Höhe von 200 Mio. Euro, das von den Ländern mit jeweils 100 Mio. Euro kofinanziert wird.“

5. Kapitel 1783 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Museum für Vorgeschichte und Institut für Landesgeschichte

Der Titel 015 01 „Erstattung Umsatzsteuer“ mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und für 2021 von 0 EUR wird gelöscht.

Der Titel 231 02 „Sonstige Zuweisungen vom Bund“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Bei Titel 119 67 „Vermischte Einnahmen“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 110 000 EUR um 50 000 EUR auf 160 000 EUR und für 2021 von 170 000 EUR um 50 000 EUR auf 220 000 EUR.

Bei Titel 533 01 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 715 000 EUR um 10 000 EUR auf 705 000 EUR und für 2021 von 715 000 EUR um 10 000 EUR auf 705 000 EUR. Die Nummer 19 der tabellarischen Erläuterung wird gestrichen.

Bei Titel 981 01 „Verrechnung zwischen den Kapiteln des Landeshaushaltes“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 88 000 EUR um 5 000 EUR auf 83 000 EUR und für 2021 von 88 000 EUR um 5 000 EUR auf 83 000 EUR.

Die Erläuterung wird wie folgt geändert:

„Gebühren für Leistungen/Nutzungen von Geobasisdaten auf der Grundlage des Vertrags zum „GeoLeistungsPaket StK“, zuletzt geändert am 11.12.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020.“

Bei Titel 525 68 „Lehr- und Lernmittel sowie Honorare für Lehrkräfte“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 75 000 EUR um 50 000 EUR auf 125 000 EUR und für 2021 von 80 000 EUR um 50 000 EUR auf 130 000 EUR.

6. Kapitel 1785 - Denkmalpflege

Bei Titel 893 62 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 1 600 000 EUR um 100 000 EUR auf 1 700 000 EUR und für 2021 von 1 650 000 EUR um 150 000 EUR auf 1 800 000 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2021 erhöht sich von 500 000 EUR um 6 000 000 EUR auf 6 500 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2021
2021	0 EUR
2022	2 350 000 EUR
2023	2 150 000 EUR
2024 ff.	2 000 000 EUR

Bei dem Titel wird der Haushaltsvermerk: „*** Die Freigabe der Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe von 6 Mio. Euro erfolgt durch den Ausschuss für Finanzen auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Kultur.“ neu ausgebracht.

Es wird eine neue zusätzliche Erläuterung (2. Absatz) ausgebracht:

Die gesperrte Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. 6 Mio. Euro ist für das Projekt Sanierung Historisches Stadtbad Halle vorgesehen (Kofinanzierung von Bundesmitteln i. H. v. 13,4 Mio. Euro).

7. Kapitel 1786 – Förderung der Museen, Sammlungen, Schutz von Kunst- und Kulturgut

Der Titel 682 66 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Bei Titel 685 66 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 1 800 000 EUR um 627 000 EUR auf 1 173 000 EUR und für 2021 von 2 000 000 EUR um 277 000 EUR auf 1 723 000 EUR.

8. Kapitel 1787 – Kunst und Kultur

Bei Titel 633 70 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 3 647 200 EUR um 150 000 EUR auf 3 797 200 EUR und für 2021 von 3 647 200 EUR um 150 000 EUR auf 3 797 200 EUR.

Die Erläuterungstabelle wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1.	Zuweisungen an Gemeinden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt	3 197 200	3 404 200	3 436 300
2.	Landesweite Musikschulprojekte z.B. Regionalwettbewerbe „Jugend musiziert“ und Anschlussmaßnahmen, Musikschultag des Landes	178 000	167 000	145 900
3.	M.-Pressler-Preis und Landesförderpreise	0	11.000	0
4.	Förderung des musikalischen Kompetenzzentrums	222 000	215 000	215 000
Summe		3 597 200	3 797 200	3 797 200

Bei der Ausgabetitelgruppe 72 „Maßnahmen im Zusammenhang mit dem „Grünes-Band-Gesetz““ wird folgender **-Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.“

Der letzte Satz der Erläuterung wird wie folgt geändert:

„Für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages im Zusammenhang mit der Trägerschaft sollen darüber hinaus geeignete Projekte/Maßnahmen zur Erinnerungskultur gefördert werden.“

Bei Titel 686 77 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 546 100 EUR um 50 000 EUR auf 596 100 EUR und für 2021 von 514 100 EUR um 50 000 EUR auf 564 100 EUR.

Die Erläuterungstabelle wird wie folgt angepasst:

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	2019	2020	2021
		EUR	EUR	EUR
...	
6.	Soziokultur /Landesarbeitsgemeinschaft soziokultu- reller Zentren im Land Sachsen-Anhalt e.V. (LASSA)	30.000	80.000	80.000
Summe		562.100	596.100	564.100

Bei der Ausgabetitelgruppe 84 „Maßnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO)“ wird folgender **-Haushaltsvermerk zusätzlich neu ausgebracht:

„Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.“

Zum Einzelplan 18 – Landesbeauftragter für den Datenschutz

Kapitel 1801 – Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Der Titel 015 01 „Einnahmen aus Umsatzsteuer“ mit einem Ansatz für 2020 von 0 EUR und für 2021 von 0 EUR wird gelöscht.

Bei Titel 119 51 „Vermischte Einnahmen“ wird folgender *-Haushaltsvermerk ausgebracht:
„ * Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 1801 Titel 542 01.“

Bei Titel 542 01 „Umsatzsteuer“ der *-Haushaltsvermerk wie folgt geändert:
„Die Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1801 Titel 119 51.“

Zum Einzelplan 19 – Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

1. Vorwort

Im Vorwort zum Einzelplan 19 – Abschnitt A. ist die tabellarische Darstellung zu IKT-Mitteln außerhalb des Einzelplans 19 wie folgt anzupassen:

	EPI.	Kapitel	Titel	Institution bzw. Inhalt/Maßnahme	2020 in EUR	2021 in EUR

1.	07	0732	812 15	Umrüstung von Netzwerk und Server	15.000	0

2.	09	0960	WPI	Landwirtschaftlicher Betrieb I- den	7.000	7.000

1. Einfügen der dargestellten Zeile unterhalb der bisher dem EPI. 07 zugeordneten Veranschlagung.
2. Ergänzung in der Spalte „EPI.“ um eine „0“ auf „09“

Im Vorwort zum Einzelplan 19 – Abschnitt B. ist die tabellarische Darstellung wie folgt zu ergänzen:

	GG2	GG1	GG0	GG2	GG1	GG0
	Genderziel ist Hauptziel	Genderziel ist Nebenziel	Gender ist kein Ziel	Genderziel ist Hauptziel	Genderziel ist Nebenziel	Gender ist kein Ziel
	2020	2020	2020	2021	2021	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Summen	0	1.847.100	261.302.500	0	1.843.500	283.107.900

2. Kapitel 1901 – Ministerium der Finanzen

In der Titelgruppe 67 „Haushaltsverfahren“ wird folgender Teil der Erläuterungen zur Titelgruppe gestrichen: „Der Aufwuchs im Haushaltsjahr 2020 resultiert aus Investitionen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Altverfahrens bis zur Ablösung durch das neue Haushaltsverfahren.“

Der Titel 533 67 „Dienstleistungen Außenstehender“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 1 000 000 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 533 67 wird folgende Erläuterung zum Titel aufgenommen: „Ausgaben für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Altverfahrens bis zur Ablösung durch das neue Haushaltsverfahren sowie für die Vorbereitung der Migration von Daten zum neuen Haushaltsverfahren.“

Bei Titel 682 67 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 5 377 200 EUR um 1 000 000 EUR auf 4 377 200 EUR.

3. Kapitel 1903 – Projekte

In den Erläuterungen der Titelgruppe 63 „Modernisierung des Landesverwaltungsnetzes (ITN-XT)“ erhält der zweite Satz des dritten Absatzes folgende Fassung: „Sie haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung (ca. 239,6 Mio. EUR) um ca. 85,5 Mio. EUR bzw. gegenüber der Planung des Haushaltsplans 2019 (ca. 252 Mio. EUR) um ca. 73,1 Mio. EUR erhöht.“

In der Titelgruppe 65 „Modernisierung des Haushaltsverfahrens“ wird in den Erläuterungen der Titelgruppe der erste Absatz letzter Spiegelstrich wie folgt angepasst:
„Phase 3 (bis Dezember 2022) – Erstellung, Validierung/Test, Systemabnahme, landesweite Einführung inkl. Schulung“

Bei Titel 533 65 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich die Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 1 215 300 EUR um 1 215 300 EUR auf 0 EUR. Der ausgebrachte ***-Haushaltsvermerk „*** Die Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2020 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung darf nur im Umfang der im Haushaltsjahr 2019 nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung erfolgen.“ wird gestrichen.

In den Erläuterungen des Titels wird der letzte Satz „Die im Haushaltsjahr 2020 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung dient der Haushaltsvorsorge für den Fall, dass der im bestehenden EVB-IT Systemvertrag enthaltene Haushaltsvorbehalt entgegen der Planung im Jahr 2019 nicht aufgehoben werden kann.“ gestrichen.

In der Titelgruppe 67 „Einführung eines Dokumentenmanagement-/ Vorgangsbearbeitungssystems“ wird in den Erläuterungen der Titelgruppe der letzte Satz wie folgt angepasst: „Die fachliche und finanzielle Verantwortung liegen im Ministerium der Finanzen und den beim Rollout der Landeslösung jeweils zuständigen Ressorts.“

4. Kapitel 1905 – Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Bei Titel 511 66 „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 249 300 EUR um 88 000 EUR auf 161 300 EUR und für 2021 von 224 300 EUR um 88 000 EUR auf 136 300 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt angepasst:

	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
Betrieb und Weiterentwicklung der IT-			
1. Verfahren	20.000	20.000	20.000
2. Wartungs- u. Updateverträge der Geoinformationssysteme	16.300	16.300	16.300
3. Neuauflage Denkmaldatenbank Bau- und Kunstdenkmalpflege (BKD)	0	25.000	0
4. Digitalisierungsleistungen	0	100.000	100.000
Summe	36.300	161.300	136.300

Die Texterläuterung hinsichtlich der Ausgaben für das „Geoleistungspaket LVerGeo“ ist entsprechend zu entfernen.

Der Titel 682 95 mit der Zweckbestimmung „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 891 95 mit der Zweckbestimmung „Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

5. Kapitel 1908 – Ministerium für Inneres und Sport - Verfahren der Landespolizei

Bei Titel 631 62 „Sonstige Zuweisungen an den Bund“ wird in den Erläuterungen des Titels der zweite Absatz wie folgt angepasst:

„Der Aufwuchs gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 resultiert im Wesentlichen (2020 568 000 EUR / 2021 1 136 000 EUR) aus den Ausgaben des Landesanteils an dem zentralen Vorhaben der Polizei von Bund und Ländern zur Schaffung einer gemeinsamen modernen Informationsarchitektur (Polizei IT-Fonds). Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wurde 2019 unterzeichnet. Ab 2022 beträgt der Finanzierungsanteil für Sachsen-Anhalt voraussichtlich 1 704 000 EUR.“

6. Kapitel 1910 – Ministerium der Finanzen - IKT-Strategie und E-Government

An der Titelgruppe 95 „Zentrales IT-Budget“ wird folgender Haushaltsvermerk zusätzlich ausgebracht:

„** Rückzahlungen/Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.“

Der Titel 633 95 mit der Zweckbestimmung „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

7. Kapitel 1913 – Ministerium für Bildung

Bei Titel 511 61 „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 901 600 EUR um 71 400 EUR auf 830 200 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 erhöht sich von 4 507 700 EUR um 450 800 EUR auf 4 958 500 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020
2021	1 352 300 EUR
2022	1 352 300 EUR
2023	1 352 300 EUR
2024 ff.	901 600 EUR

Bei Titel 533 61 „Dienstleistungen Außenstehender“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 563 000 EUR um 71 400 EUR auf 634 400 EUR.

Die Erläuterungen werden wie folgt angepasst:

„Ausgaben der fachlichen, qualitätssichernden und juristischen Projektbegleitung

		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
1.	fachlicher Prozessarchitekt	70.400	61.200	50.400
2.	juristischer Berater	21.000	86.400	10.500
3.	Projektsteuerer	228.200	248.800	248.800
4.	Managementarchitekt	207.700	238.000	238.000
5.	Scrummaster	61.600	0	0
6.	Sonstige Dienst- und Beratungsleistungen	10.000	0	0
Summe		598.900	634.400	547.700

Zu 1. Fachlicher Prozessarchitekt

Der Dienstleister hat die Aufgabe, die Beschreibung der schulischen Prozesse des BMS-LSA auf Basis der bestehenden Prozesslandkarte fortzuführen, miteinander in Beziehung zu setzen und für die IT-Umsetzung vorzubereiten. Er soll die bisher erhobenen fachlichen Anforderungen an die künftige Lösung BMS-LSA konsolidieren, Potentiale zur Prozessoptimierung identifizieren und ein Konzept für eine fachliche Prozessarchitektur entwerfen. Der Auftrag wurde bis zum Februar 2021 vergeben. Der Abschluss eines Anschlussvertrages ist für 2021 vorgesehen.

Zu 2. Juristischer Berater

Juristischer Beratungsbedarf besteht insbesondere zur Durchführung von Vergabeverfahren sowie bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern. Ein besonderer Schwerpunkt ist die vergaberechtliche Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung von Vergabeunterlagen für eine EU-weite Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Betrieb von BMS-LSA (PaaS).

Der Auftrag lief Ende 2019 aus. Ein neuer Vertrag soll abgeschlossen werden (2-Jahresvertrag mit der zweimaligen Option der Verlängerung).

Zu 3. Projektsteuerer

Der Projektsteuerer hat die Aufgabe die Projektentwicklung sowie den Projektfortschritt sicherzustellen. Dazu zählt u.a.: Überwachung der Projektfortschritte der einzurichtenden Teilprojekte bzw. Aufgabenpakete, Sicherstellung des Projektcontrollings, Projektberichts-wesen, Risikomanagement, IT-Qualitätssicherung. Er unterstützt die Arbeiten zur Festlegung der IT-Architektur des Bildungsmanagementsystems und zur Implementierung des BMS-LSA (Einführungsprozess, Betriebsorganisation).

Ein entsprechender Vertrag ist in 2019 (2-Jahresvertrag mit der zweimaligen Option der Verlängerung) abgeschlossen worden.

Zu 4. Managementarchitekt

Der Managementarchitekt transformiert fachliche Anforderungen in technische Lösungen und stellt dabei das Zusammenwirken der einzelnen Komponenten sicher, dass eine stabile und modulare Gesamtarchitektur entsteht. Er übernimmt im Rahmen der IT-Qualitätssicherung die fachliche und technische Kontrolle des Softwareentwicklungspartners. Außerdem muss er die Umsetzung der Anforderungen an Datenschutz und -sicherheit im IT-Verfahren BMS-LSA sicherstellen.

Ein entsprechender Vertrag ist in 2019 (2-Jahresvertrag mit der zweimaligen Option der Verlängerung) abgeschlossen worden.“

Der Titel 682 94 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ wird mit einem Ansatz für 2020 von 3 700 EUR und 2021 von 4 400 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 682 94 wird folgende Erläuterung zum Titel aufgenommen:

„Betrieb der TK-LAN-Technik des Landesschulamtes Nebenstelle Dessau durch die AÖR Dataport.“

8. Kapitel 1915 – Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Die Titelgruppe 68 „Antragstellung BAföG-online im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)“ wird für 2020 und 2021 neu ausgebracht.

Folgender Haushaltsvermerk ist bei der Titelgruppe 68 - Einnahmen auszubringen:

„* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe Kapitel 1915 Titelgruppe 68.“

An der Titelgruppe 68 – Einnahmen wird folgende Erläuterung ausgebracht:

„Erstattung von anderen Ländern für das vereinheitlichte BAföG-Online-Verfahren

Die Einnahmen dienen zur anteiligen Deckung der Ausgaben in Kapitel 1915 Titelgruppe 68.“

Folgende Haushaltsvermerke sind bei der Titelgruppe 68 - Ausgaben auszubringen:

„Übertragbar

*** Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1915 Titel 232 68 zuzüglich des jeweiligen durch Sachsen-Anhalt zu tragenden Finanzierungsanteils.“

An der Titelgruppe 68 – Ausgaben wird folgende Erläuterung ausgebracht:

„Die Deckung der Ausgaben erfolgt, bis auf den vom Land Sachsen-Anhalt zu erbringenden Länderanteil, aus Kapitel 1915 Titel 232 68.“

Der Titel 232 68 mit der Zweckbestimmung „Sonstige Zuweisungen von Ländern“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 511 68 mit der Zweckbestimmung „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 682 68 mit der Zweckbestimmung „Zuschüsse für laufende Zwecke an Öffentliche Unternehmen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 812 68 mit der Zweckbestimmung „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ wird für 2020 und 2021 als Leertitel neu ausgebracht.

9. Kapitel 1920 – Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Bei Titel 812 95 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ wird in den Erläuterungen des Titels der letzte Satz wie folgt angepasst:

„Die Ausgaben der Position 3 sind ab dem Haushaltsjahr 2020 bei Titel 682 95 veranschlagt.“

Zum Einzelplan 20 – Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement -

1. Kapitel 2003 – Ressortbau

Bei Titel 713 62 „Erschließungs- und Baukosten“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2020 von 24 518 900 EUR um 12 700 000 EUR auf 37 218 900 EUR und die Verpflichtungsermächtigung 2021 von 17 069 300 EUR um 8 652 300 EUR auf 25 721 600 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	18 287 800 EUR	
2022	5 424 000 EUR	8 700 000 EUR
2023	6 418 400 EUR	8 500 000 EUR
2024 ff.	7 088 700 EUR	8 521 600 EUR

Bei Titel 812 62 „Kosten für die erstmalige Einrichtung“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe 140 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021		
2022		
2023		100 000 EUR
2024 ff.		40 000 EUR

2. Kapitel 2004 – Hochschulbau

Bei Titel 712 62 „Vorarbeitskosten“ verringert sich die Verpflichtungsermächtigung 2020 von 200 000 EUR um 100 000 EUR auf 100 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	100 000 EUR	
2022		
2023		
2024 ff.		

Bei Titel 713 62 „Erschießungs- und Baukosten“ verringert sich die Verpflichtungsermächtigung 2020 von 286 821 800 EUR um 23 305 900 EUR auf 263 515 900 EUR und erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2021 von 88 320 000 EUR um 51 400 000 EUR auf 139 720 000 EUR.

Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021	20 787 700 EUR	
2022	48 004 600 EUR	7 480 000 EUR
2023	61 772 000 EUR	40 866 000 EUR
2024 ff.	132 951 600 EUR	91 374 000 EUR

Bei Titel 812 62 „Kosten für die erstmalige Einrichtung“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2021 von 13 047 400 EUR um 196 200 EUR auf 13 243 600 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021		
2022		
2023		800 000 EUR
2024 ff.		12 443 600 EUR

Bei Titel 823 62 „Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2020 in Höhe von 42 000 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2020	VE 2021
2021		
2022	2 100 000 EUR	
2023	2 100 000 EUR	
2024 ff.	37 800 000 EUR	

Zum Einzelplan 54 – Sondervermögen Altlastensanierung**1. Kapitel 5430 – Sonstige Pauschalierungen**

Bei Titel 332 61 „Zuführungen vom Land“ verringert sich der Ansatz für 2020 von 1 300 000 EUR um 1 300 000 EUR auf 0 EUR und für 2021 von 1 300 000 EUR um 1 300 000 EUR auf 0 EUR.

Die Erläuterung des Titels ist wie folgt neu zu fassen:

Das Land hat die Kofinanzierungsanteile für 2020 und 2021 durch eine Zahlung in 2019 bereits erbracht (siehe Übertrag Titel 361 61).

Bei Titel 361 61 „Übertrag aus dem Vorjahr“ erhöht sich der Ansatz für 2020 von 0 EUR um 1 300 000 EUR auf 1 300 000 EUR und für 2021 von 0 EUR um 1 300 000 EUR auf 1 300 000 EUR.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 02 – Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei

Kapitel 0201 – Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ wird in 2020 und 2021 eine Planstelle A 15 – Regierungsdirektor/-in, Kulturdirektor/-in- und eine Planstelle A 14 –Oberregierungsrat/-rätin, Kulturoberrat/-rätin- neu ausgebracht.

Die Gesamtstellenzahl erhöht sich in 2020 von 129 auf 131 und 2021 von 131 auf 133.
Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 03 – Ministerium für Inneres und Sport

Kapitel 0301 – Ministerium für Inneres und Sport

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden in 2020 und 2021 vier Stellen E 12 - Verwaltungsdienst - nach E 14 - Verwaltungsdienst - gehoben.

Die Gesamtstellenzahl bleibt unverändert.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 04 – Ministerium der Finanzen

Kapitel 0401 – Ministerium der Finanzen

Bei Titel 428 92 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird in 2020 und 2021 eine Stelle E 12 -Verwaltungsdienst/Technischer Dienst- neu ausgebracht.

Die Gesamtstellenzahl erhöht sich in 2020 von 14 auf 15 und 2021 von 15 auf 16.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 05 – Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Kapitel 0517 – Kinder, Jugend, Familie

Von Titel 422 70 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ wird eine Planstelle A 14 in eine Stelle E 14 nach Titel 428 70 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ umgewandelt.

Der Gesamtstellenbestand ändert sich nicht.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 06 – Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -

Kapitel 0605 – Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg und Klinikum

Nachfolgende Stelle wird nach Streichung des kw-Vermerks bei Titel 428 96 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ nach Titel 428 91 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ umgesetzt:

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen 2020/2021								
Entg Gr.	Dienst	2019	2020 (alt)	2020 (neu)	Verän- derung	2021 (alt)	2021 (neu)	Verän- derung
E14	Med. techn. Dienst	24	24	25	+1	24	25	+1
Zusammen		24	24	25	+1	24	25	+1

Der Gesamtbestand erhöht sich in den Spalten 2020 und 2021 von „588“ auf „589“. Die Erläuterungen bei Titel 428 91 sowie bei Titel 428 96 werden angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 07 – Ministerium für Bildung

1. Kapitel 0707 – Schulen allgemein

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden 15 neue Stellen in 2021 aufgenommen:

Entgelt Gr	Bezeichnung	2020 alt	2020 neu	+ / -	2021 alt	2021 neu	+ / -
E 9a	Schulverwaltungsassistenten	0	0	0	0	15	+15

Darüber hinaus erfolgt die Ausbringung eines ***Sperrvermerkes:

„Die Personalausgaben und Stellen sind gesperrt. Die Freigabe erfolgt auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung durch den Ausschuss für Finanzen auf der Grundlage der Evaluation des Modellprojektes „Einsatz von Schulverwaltungsassistenten“ durch das Ministerium für Bildung.“

2. Kapitel 0758 – Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen - Anhalt (LISA)

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ soll die Anzahl der Planstellen um 1 erhöht werden:

Bes. Gruppe	Bezeichnung	2020 alt	2020 neu	+ / -	2021 alt	2021 neu	+ / -
A16	Lt. Regierungsschuldirektor/-in, Lt. Regierungsdirektor/-in	4	4	0	2	3	+1

Der kw-Vermerk soll folgendermaßen geändert werden:

Vermerk alt:

1 Stelle A 16 am 30.06.2020

Vermerk neu:

1 Stelle A 16 am 31.01.2021

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 08 – Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Kapitel 0801 – Ministerium

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird in 2020 und 2021 eine Stelle E 15 – Verwaltungsdienst neu ausgebracht.

Die Gesamtstellenzahl erhöht sich in 2020 und 2021 von jeweils „113“ auf „114“.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 14 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

1. Kapitel 1401 – Ministerium

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird in 2020 und 2021 eine Stelle E 15 – Verwaltungs-, Technischer Dienst neu ausgebracht.

Die Gesamtstellenzahl erhöht sich in 2020 und 2021 jeweils von „64“ auf „65“.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 1409 – Landesstraßenbaubehörde

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ sind in der Übersicht der für das Haushaltsjahr 2020 dargestellten Veränderungen in der Spalte 15 (Bemerkungen) bei den Entgeltgruppen E 12 bis E 9 die Angaben „VzÄ-Ziel 1.418“ jeweils durch „VzÄ-Ziel 1.396“ zu ersetzen.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 15 – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Kapitel 1501 – Ministerium

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird in 2020 und 2021 eine Stelle E 15 – Verwaltungsdienst neu ausgebracht.

Die Gesamtstellenzahl erhöht sich in 2020 und 2021 jeweils von „117“ auf „118“.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 17 – Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur

Kapitel 1783 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Museum für Vorgeschichte und Institut für Landesgeschichte

Bei Titel 428 01 „Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden 5 neue Stellen in 2020 ausgebracht:

Entgeltgruppe	Bezeichnung	2020 alt	2020 neu	+/-	2021 alt	2021 neu	+/-
E 13	Verwaltungsdienst	1	4	+3	1	4	+3
E 13	wissenschaftlicher Dienst	46	47	+1	46	47	+1
E12	Verwaltungsdienst	15	16	+1	15	16	+1